

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2013

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 12. Dezember 2013

Nr. 17

Tag	INHALT	Seite
3. 12. 13	Gesetz zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg	389
3. 12. 13	Gesetz über das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen bei Schließung oder Änderung des Aufgabenbereiches von Einrichtungen des Justizvollzuges	447
3. 12. 13	Gesetz zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald und zur Änderung weiterer Vorschriften	449
3. 12. 13	Gesetz zur Änderung des Landesreisekostengesetzes	476
27. 11. 13	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger	476

Gesetz zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg

Vom 3. Dezember 2013

Der Landtag hat am 27. November 2013 das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen, Gewässereinteilung, Eigentum

- § 1 Allgemeine Grundsätze
- § 2 Gewässerbegriff, Anwendungsbereich (zu § 2 WHG)
- § 3 Einteilung der oberirdischen Gewässer
- § 4 Gebrauch und Einteilung der öffentlichen Gewässer
- § 5 Eigentumsverhältnisse am Bett der öffentlichen Gewässer
- § 6 Öffentliches Eigentum am Bett der öffentlichen Gewässer
- § 7 Uferlinie, Ufer
- § 8 Überflutung und Verlandung bei öffentlichen Gewässern
- § 9 Verlassenes Bett eines öffentlichen Gewässers

§ 10 Entschädigung, Wiederherstellung

§ 11 Künstliche Landgewinnung an einem öffentlichen Gewässer

Teil 2

Bewirtschaftung von Gewässern

Abschnitt 1: Gemeinsame Bestimmungen

- § 12 Grundsätze
- § 13 Zuordnung der Gewässer zu Flussgebietseinheiten
(zu § 7 Absatz 1 und 5 WHG)
- § 14 Benutzungen
- § 15 Alte Rechte und alte Befugnisse (zu § 20 WHG)
- § 16 Verzicht auf Wasserbenutzungsrechte, -befugnisse und sonstige
Vorhabenzulassungen
- § 17 Vorkehrungen bei Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten,
-befugnissen und sonstigen Vorhabenzulassungen
- § 18 Änderung von Wasserbenutzungsanlagen
- § 19 Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung
(zu §§ 23 und 24 WHG)

Abschnitt 2: Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

- § 20 Gemeingebrauch (zu § 25 WHG)
- § 21 Bestimmungen für Gemeingebrauch, Eigentümergebrauch und
Anliegergebrauch sowie für das Verhalten im Uferbereich
(zu §§ 25 und 26 WHG)
- § 22 Umtragen von Hindernissen

§ 23	Mindestwasserführung, Durchgängigkeit, Wasserkraftnutzung (zu §§ 33 bis 35 WHG)
§ 24	Wasserkraftnutzung (zu §§ 12 und 35 WHG)
§ 25	Vorhandene Querbauwerke (zu § 35 Absatz 3 WHG)
§ 26	Stauanlagen
§ 27	Ablassen
§ 28	Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (zu § 36 WHG)
§ 29	Gewässerrandstreifen (zu § 38 WHG)
§ 30	Gewässerunterhaltung (zu § 39 WHG)
§ 31	Unterhaltung von Wasserbenutzungsanlagen und sonstigen Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (zu § 36 WHG)
§ 32	Träger der Unterhaltungslast (zu § 40 WHG)
§ 33	Beseitigung rechts- oder ordnungswidriger Zustände
§ 34	Ersatzweise Durchführung (zu § 40 Absatz 4 WHG)
§ 35	Beitragspflicht zum Unterhaltungsaufwand der Gemeinden (zu § 40 Absatz 1 Satz 2 und 3 WHG)
§ 36	Beitragspflicht privater Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer
§ 37	Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung (zu § 41 WHG)
§ 38	Fischerei
Abschnitt 3: Schifffahrt	
§ 39	Ausübung der Schifffahrt
§ 40	Beleihung von juristischen Personen
§ 41	Fahrverbot
Abschnitt 4: Bewirtschaftung des Grundwassers	
§ 42	Erlaubnisfreie Benutzungen (zu § 46 WHG)
§ 43	Erdaufschlüsse, Geothermie (zu § 49 WHG)
Teil 3	
Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen	
Abschnitt 1: Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete	
§ 44	Öffentliche Wasserversorgung, Wasserversorgungsanlagen (zu § 50 WHG)
§ 45	Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete (zu §§ 52 und 53 WHG)
Abschnitt 2: Abwasserbeseitigung	
§ 46	Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung (zu § 56 WHG)
§ 47	Konzeption der Abwasserbeseitigung
§ 48	Genehmigung und Anzeige von Abwasseranlagen (zu § 60 Absatz 3 und 4 WHG)
§ 49	Indirekteinleiterkataster
§ 50	Öffentliche Abwasseranlagen (zu §§ 60 und 61 WHG)
§ 51	Private Abwasseranlagen (zu §§ 60 und 61 WHG)
§ 52	Gewässerschutzbeauftragte (zu § 64 Absatz 1, § 65 Absatz 2 und § 66 WHG)
Abschnitt 3: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
§ 53	Allgemeine Bestimmungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu § 62 WHG)
Abschnitt 4: Gewässerausbau, Dammbauten, Stauanlagen	
§ 54	Ausbaulast
§ 55	Planfeststellung, Plangenehmigung (zu § 68 WHG)
§ 56	Veränderungssperre

§ 57	Besondere Pflichten im Interesse des Ausbaus
§ 58	Vorteilsausgleich
§ 59	Aufwendungsersatz
§ 60	Dämme
§ 61	Unterhaltungslast für Dämme
§ 62	Beitragspflicht zum Aufwand der Gemeinden für Unterhaltung und Ausbau von Dämmen
§ 63	Bau und Betrieb von Stauanlagen
§ 64	Gemeinsame Schutzvorschriften
Abschnitt 5: Hochwasserschutz	
§ 65	Überschwemmungsgebiete (zu §§ 76 und 78 WHG)
Abschnitt 6: Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation	
§ 66	Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan (zu § 7 Absatz 2 bis 4, §§ 82 bis 84 WHG)
§ 67	Mitwirkungs- und Auskunftspflichten
§ 68	Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen (zu §§ 82 und 83 WHG)
§ 69	Wasserbuch (zu §§ 87 und 21 WHG)
Abschnitt 7: Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen	
§ 70	Mitbenutzen von Anlagen (zu § 94 WHG)
§ 71	Fristen zur Ausführung der Arbeiten
§ 72	Leistung der Entschädigung
§ 73	Vorzeitige Besitzeinweisung
Teil 4	
Entschädigung, Ausgleich	
§ 74	Umfang und Art der Entschädigung
Teil 5	
Gewässeraufsicht	
§ 75	Allgemeine Gewässeraufsicht
§ 76	Gewässerkundlicher Dienst
§ 77	Erfassung der Wasserentnahmen
§ 78	Bauüberwachung und Bauabnahme
§ 79	Wasser- und Eisgefahr
Teil 6	
Zuständigkeit und Verfahren	
Abschnitt 1: Zuständigkeit	
§ 80	Wasserbehörden
§ 81	Sachverständige
§ 82	Sachliche Zuständigkeit
§ 83	Zuständigkeit der Flussgebietsbehörden
§ 84	Zusammentreffen mehrerer Entscheidungen
§ 85	Zuständigkeit für Veränderungssperren (zu § 86 WHG)
Abschnitt 2: Allgemeine Verfahrensbestimmungen	
§ 86	Antrag
§ 87	Schriftform
§ 88	Aussetzung auf Grund von Einwendungen
§ 89	Sicherheitsleistung, Versicherung
§ 90	Beweissicherung
§ 91	Datenverarbeitung (zu § 88 WHG)

Abschnitt 3: Besondere Bestimmungen für einzelne Verfahrensarten

- § 92 Anzeigeverfahren
- § 93 Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren (zu § 11 WHG)
- § 94 Zusammentreffen mehrerer Anträge
- § 95 Verfahrensregelungen zu Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten, Gewässerrandstreifen und Veränderungssperren
- § 96 Anordnungen der obersten Wasserbehörde in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten (zu §§ 23 und 50 bis 53 WHG)
- § 97 Heilung von Verfahrens- und Formmängeln
- § 98 Entschädigungs- und Ausgleichsverfahren

Teil 7

Wasserbenutzungsabgaben

Abschnitt 1: Benutzungsentgelt

- § 99 Besondere Bestimmungen für die Wasserkraftnutzung und das Entnehmen fester Stoffe

Abschnitt 2: Wasserentnahmeentgelt

- § 100 Entgelt für Wasserentnahmen
- § 101 Begriffsbestimmungen
- § 102 Entgeltpflichtige Benutzungen
- § 103 Ausnahmen von der Entgeltpflicht
- § 104 Bemessungsgrundlage, Entgeltsatz, Veranlagungszeitraum, Zweckbindung
- § 105 Ermäßigung für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern
- § 106 Ermäßigung für die Verwendung von Grundwasser
- § 107 Härtefälle
- § 108 Festsetzung, Vorauszahlungen, Fälligkeit
- § 109 Feststellung durch Grundlagenbescheid
- § 110 Nachweise für Ermäßigungen
- § 111 Nachweise für Härtefälle
- § 112 Aufhebung oder Änderung, Nacherhebung
- § 113 Anwendung der Abgabenordnung und des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes
- § 114 Berichtspflicht

Abschnitt 3: Abwasserabgabe

- § 115 Ermittlung auf Grund des Bescheides (zu § 3 Absatz 3 und § 4 AbwAG)
- § 116 Niederschlagswasser (zu § 7 AbwAG)
- § 117 Kleineinleitungen (zu § 8 AbwAG)
- § 118 Abgabepflicht für Dritte, Abwälbbarkeit (zu § 9 Absatz 2 AbwAG)
- § 119 Verdünnung (zu § 9 Absatz 5 Satz 1 AbwAG)
- § 120 Verrechnung (zu § 10 Absatz 3 AbwAG)
- § 121 Erklärungspflicht (zu § 11 AbwAG)
- § 122 Festsetzung der Abgabe, Fälligkeit
- § 123 Festsetzungs-, Erhebungs- und Vollstreckungsverfahren
- § 124 Abzug des Verwaltungsaufwands

Teil 8

Straf- und Bußgeldbestimmungen

- § 125 Anwendung der Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung
- § 126 Ordnungswidrigkeiten

Teil 9

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 127 Einschränkung des Grundrechts nach Artikel 13 des Grundgesetzes
- § 128 Übergangsregelung

Anlage 1 (zu § 4 Satz 3)

Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung

Anlage 2 (zu § 13 Absatz 1 Satz 2)

Einzugsgebiete der Flussgebietseinheiten und Bearbeitungsgebiete in Baden-Württemberg

Anlage 3 (zu § 32 Absatz 2 Satz 2)

Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in der Unterhaltung des Landes

Anlage 4 (zu § 39 Absatz 1 Satz 2)

Verzeichnis der für die Schifffahrt bestimmten Gewässer

Anlage 5 (zu § 61 Absatz 2)

Verzeichnis der Hauptdämme

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen,
Gewässereinteilung, Eigentum

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), in der jeweils gelten- den Fassung, auszuführen und zu ergänzen, soweit das Wasserhaushaltsgesetz keine oder keine abschließende Regelung getroffen hat oder bestimmte Regelungsbe- reiche ausdrücklich dem Landesrecht eröffnet sind. Das Gesetz enthält auch vom Wasserhaushaltsgesetz ab- weichende Regelungen.

(2) Neben dem Zweck und den Zielen des Wasserhaus- haltsgesetzes sind zusätzlich folgende Grundsätze zu be- achten:

1. mit dem Allgemeingut Wasser ist sparsam und effi- zient umzugehen,
2. die Gewässer sind wirksam vor stofflichen Belastun- gen zu schützen,
3. beim Hochwasserschutz sollen ökologisch verträg- liche Lösungen angestrebt werden und
4. der Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels sollen berücksichtigt werden.

§ 2

Gewässerbegriff, Anwendungsbereich (zu § 2 WHG)

(1) Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 2 Absatz 1 WHG genannten Gewässer.

(2) Fischteiche, Feuerlöschteiche, Eisweiher und ähnliche kleine Wasserbecken, die mit einem oberirdischen Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen verbunden sind, werden von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes ausgenommen. Die §§ 89 und 90 WHG gelten auch für Gewässer nach Satz 1.

(3) Bewässerungs- und Entwässerungsgräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung werden von den Bestimmungen der §§ 39 bis 42 und 67 bis 71 WHG und des § 28 dieses Gesetzes ausgenommen. § 30 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 3

Einteilung der oberirdischen Gewässer

(1) Die oberirdischen Gewässer sind öffentliche oder private Gewässer.

(2) Öffentliche Gewässer sind

1. die natürlichen Wasserläufe,
2. die künstlichen Wasserläufe (Kanäle, Gräben, Wuhre), an deren Bett Privateigentum nicht nachweisbar ist oder die nach bisher geltendem Recht öffentliche Gewässer waren,
3. die natürlichen stehenden Gewässer (Seen, Teiche, Weiher), die einen ständig fließenden oberirdischen Zu- oder Ablauf haben.

Alle anderen oberirdischen Gewässer sind private Gewässer.

(3) Natürliche Wasserläufe sind die in natürlichem Bett fließenden Gewässer einschließlich ihrer Quellen, der unterirdischen und der aufgestauten Strecken, der Nebenarme, der Flutkanäle und der mit dem Wasserlauf in Verbindung stehenden oberirdischen Becken, in denen Wasser für Zwecke des Wasserlaufs zusammengefasst wird, samt ihren Zu- und Ableitungen. Zu den natürlichen Wasserläufen gehören auch die künstlich angelegten Wasserlaufstrecken, die einen Teil des natürlichen Wasserlaufs ersetzen (Ersatzstrecken).

§ 4

Gebrauch und Einteilung der öffentlichen Gewässer

Die öffentlichen Gewässer dienen unter Aufsicht der Wasserbehörden dem allgemeinen Gebrauch nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes. Sie werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung sowie den Bedürfnissen der Unterhaltung und des Hochwasserschutzes in Gewässer erster Ordnung und in Gewässer zweiter Ordnung eingeteilt. Gewässer erster Ordnung sind die Bundeswasserstraßen sowie die in der Anlage 1 zu diesem Gesetz aufgeführten öffentlichen Gewässer. Alle anderen öffentlichen Gewässer sind Gewässer zweiter Ordnung.

§ 5

Eigentumsverhältnisse am Bett der öffentlichen Gewässer

(1) Das Bett eines Gewässers erster Ordnung, ausgenommen Bundeswasserstraßen, steht im öffentlichen Eigentum des Landes, das eines Gewässers zweiter Ordnung innerhalb des Gemeindegebietes im öffentlichen Eigentum der Gemeinde. Privateigentum anderer am Bett eines öffentlichen Gewässers und Privateigentum des Landes oder einer Gemeinde an künstlich überfluteten Flächen oder am Bett eines Gewässers nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bleibt unberührt.

(2) Trennt ein öffentliches Gewässer benachbarte Gemeindegebiete, so folgt die Gemeindegrenze den natürlichen Veränderungen des Gewässers durch Überflutung und Verlandung. Ist der Verlauf der Gemeindegrenze nicht näher bestimmt, so gilt als Gemeindegrenze,

1. wenn die Gemeindegebiete einander gegenüberliegen, eine durch die Mitte des Gewässers bei Mittelwasserstand zu ziehende Linie,
2. wenn die Gemeindegebiete nebeneinander liegen, eine vom Endpunkt der Landgrenze rechtwinklig zu der in Nummer 1 bezeichneten Mittellinie zu ziehende Linie.

Ist Satz 2 wegen der besonderen Form des Gewässers nicht anwendbar, so wird das Gewässerbett auf die Gemeinden nach dem Verhältnis ihrer Uferstrecken aufgeteilt.

(3) Als Mittelwasserstand gilt das arithmetische Mittel der Wasserstände der letzten 20 Jahre. Stehen für diesen Zeitraum keine vollständigen Pegelbeobachtungen zur Verfügung, so bezeichnet die Wasserbehörde die Beobachtungen, die zu verwenden sind. Bei künstlicher Veränderung des Wasserstands bleiben die Wasserstände vor der Veränderung außer Betracht. Fehlen Pegelbeobachtungen überhaupt, so bestimmt sich der Mittelwasserstand im Zweifel nach der Grenze des Pflanzenwuchses.

(4) Bauten und andere feste Anlagen im Bett öffentlicher Gewässer sind nur insoweit Bestandteile des Gewässerbettes, als sie der Unterhaltung oder dem Ausbau des Gewässers dienen. Bauten und andere feste Anlagen im Bett öffentlicher Gewässer, die einem für ein Grundstück erteilten Wasserbenutzungsrecht oder einer für ein Grundstück erteilten Wasserbenutzungsbefugnis dienen, gelten als Bestandteile dieses Grundstücks. Bauten und andere feste Anlagen im Bett öffentlicher Gewässer, die einem vom Grundstück unabhängigen Wasserbenutzungsrecht oder einer vom Grundstück unabhängigen Wasserbenutzungsbefugnis dienen, stehen im Eigentum der Benutzungsberechtigten oder -befugten. Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Rechte Dritter bleiben unberührt.

(5) Privateigentum am Bett eines öffentlichen Gewässers, das nicht in das Grundbuch eingetragen ist, kann durch den der Wasserbehörde gegenüber schriftlich oder

zur Niederschrift erklärten Verzicht des Eigentümers aufgegeben werden. Ist das Grundstück nicht mit Rechten Dritter belastet, so wird es öffentliches Eigentum nach Absatz 1 Satz 1; im anderen Falle gilt § 928 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(6) Ändern sich die Eigentumsverhältnisse nach Absatz 1 Satz 1, so werden bestehende Fischereiberechtigungen nicht berührt.

§ 6

Öffentliches Eigentum am Bett der öffentlichen Gewässer

Für das öffentliche Eigentum des Landes und der Gemeinden am Bett eines öffentlichen Gewässers gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über das Grundeigentum nur, soweit nicht die aus der Zweckbestimmung der öffentlichen Gewässer und die aus dem Wasserrecht folgenden Beschränkungen entgegenstehen. Über öffentliches Eigentum kann durch Privatrechtsgeschäft nicht verfügt werden.

§ 7

Uferlinie, Ufer

(1) Die Grenze zwischen dem Bett eines Gewässers und den Ufergrundstücken (Uferlinie) wird durch die Linie des Mittelwasserstands bestimmt.

(2) Die Uferlinie kann nach Anhörung der Anlieger und der sonst Beteiligten durch die Wasserbehörde festgesetzt und, soweit erforderlich, bezeichnet werden. Die festgesetzte Uferlinie bleibt maßgebend, bis sie geändert oder aufgehoben wird.

(3) Als Ufer gilt die zwischen der Uferlinie und der Böschungsoberkante liegende Landfläche. Fehlt eine Böschungsoberkante, so tritt an ihre Stelle die Linie des mittleren Hochwasserstands. Als mittlerer Hochwasserstand gilt das arithmetische Mittel der jährlichen Höchstwerte der Wasserstände der letzten 20 Jahre. Stehen für diesen Zeitraum keine vollständigen Pegelbeobachtungen zur Verfügung, so bezeichnet die Wasserbehörde die Beobachtungen, die zu verwenden sind.

§ 8

Überflutung und Verlandung bei öffentlichen Gewässern

(1) Werden Ufergrundstücke an öffentlichen Gewässern oder dahinter liegende Grundstücke bei Mittelwasserstand infolge natürlicher Einflüsse dauernd überflutet, so erstreckt sich das Eigentum am Gewässerbett auch auf die überfluteten Flächen.

(2) In den Fällen des § 10 Absatz 2 erwirbt der Eigentümer des Gewässerbettes das Eigentum erst, wenn die

Wasserbehörde die Wiederherstellung des früheren Zustandes nach § 10 Absatz 2 nicht zugelassen hat oder nach § 10 Absatz 4 entschieden hat, dass die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht notwendig ist, oder das Recht zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erloschen ist.

(3) Entstehen in öffentlichen Gewässern durch Anschwemmung oder durch Zurücktreten des Wassers dauernde Verlandungen, so gehören sie dem Eigentümer des Gewässerbettes.

§ 9

Verlassenes Bett eines öffentlichen Gewässers

(1) Hat ein öffentliches Gewässer infolge natürlicher Ereignisse sein bisheriges Bett verlassen, so verbleibt das verlassene Gewässerbett dem Eigentümer. An den in das neue Gewässerbett fallenden Grundflächen entsteht öffentliches Eigentum desjenigen, der nach § 5 Absatz 1 Eigentümer des Gewässerbettes ist.

(2) In den Fällen des § 10 Absatz 2 treten die Rechtsfolgen des Absatzes 1 erst ein, wenn die Wasserbehörde die Wiederherstellung des früheren Zustandes nach § 10 Absatz 2 nicht zugelassen hat oder nach § 10 Absatz 4 entschieden hat, dass die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht notwendig ist, oder das Recht zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erloschen ist.

(3) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend, wenn nur ein Nebenarm des Gewässers entstanden ist.

§ 10

Entschädigung, Wiederherstellung

(1) In den Fällen des § 8 Absatz 1 und des § 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 hat der Eigentümer des Gewässerbettes den bisherigen Eigentümer zu entschädigen. Die Entschädigungspflicht besteht nicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen und die Wasserbehörde die Wiederherstellung zugelassen hat.

(2) Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, innerhalb von in genehmigten Flächennutzungsplänen dargestellten Baugebieten, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, auf anderen Grundstücken mit genehmigter baulicher Nutzung und bei genehmigten Fischteichanlagen sind die Beteiligten gemeinsam oder einzeln berechtigt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wiederherzustellen, wenn mit der Veränderung des Gewässerbettes die zulässige oder genehmigte Nutzung ihrer Grundstücke erheblich beeinträchtigt wird. Ein Wiederherstellungsrecht besteht auch, wenn das Belassen des Zustandes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Wiederherstellung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Beteiligte sind in den Fällen des § 8 die durch die Veränderungen betroffenen Eigentümer, die Inhaber von Wasserbenutzungs-

rechten und -befugnissen, der Träger der Unterhaltungslast und in den Fällen des § 9 auch die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke sowie die Gemeinden, in deren Gebiet das verlassene und das neue Bett liegen. Die Wiederherstellung bedarf der Zulassung durch die Wasserbehörde.

(3) Das Recht zur Wiederherstellung erlischt, wenn der frühere Zustand nicht binnen drei Jahren, gerechnet von der Zulassung der Wiederherstellung an, hergestellt ist. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann die Wasserbehörde die Frist verlängern.

(4) Der Träger der Unterhaltungslast hat den früheren Zustand wiederherzustellen, wenn es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit notwendig ist. Hierüber entscheidet die Wasserbehörde nach Anhörung der Beteiligten; sie kann Art und Umfang der Wiederherstellungsarbeiten näher bestimmen. § 54 Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke, die durch die Wiederherstellungsarbeiten betroffen werden, sind verpflichtet, die vorübergehende Benutzung ihrer Grundstücke für Zwecke der Wiederherstellung, insbesondere auch zum Herbeischaffen und Lagern der Geräte und Baustoffe, zu dulden. Entstehen dadurch Schäden, so hat der Geschädigte gegen den Vorhabenträger Anspruch auf Schadensersatz. Der Duldungspflichtige kann Sicherheitsleistung verlangen.

(6) Streitigkeiten über das Eigentum und über die Entschädigung entscheiden die ordentlichen Gerichte.

§ 11

Künstliche Landgewinnung an einem öffentlichen Gewässer

(1) Wird einem öffentlichen Gewässer durch Verlegung, Abtrennung, Auffüllung, Verdolung oder ähnliche bauliche Maßnahmen Land abgewonnen, so geht das Eigentum an der Grundfläche zwischen der alten und der neuen Uferlinie auf den Vorhabenträger über, soweit nicht Absatz 3 etwas anderes bestimmt.

(2) Im Ausbauverfahren kann bestimmt werden, dass der Vorhabenträger an den Eigentümer des Gewässerbettes ein Entgelt zu entrichten hat; die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem Vorteil des künstlich gewonnenen Landes für den Vorhabenträger.

(3) Soweit an dem Bett eines öffentlichen Gewässers Privateigentum besteht, verbleibt das künstlich gewonnene Land dem Eigentümer.

Teil 2

Bewirtschaftung von Gewässern

Abschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen

§ 12

Grundsätze

(1) Die Gewässer sind nach Maßgabe des § 6 WHG zu bewirtschaften.

(2) Die nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer soll auch durch ökonomische Instrumente und durch Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung gefördert werden.

(3) Das natürliche Wasserrückhaltevermögen ist zu erhalten. Besteht kein natürliches Wasserrückhaltevermögen oder reicht dieses nicht aus, ist es zu verbessern. Der Wasserabfluss darf nur aus wichtigem Grund, insbesondere zum Schutz von Siedlungsbereichen vor Hochwasser, beschleunigt werden.

(4) Benutzungen des Grundwassers dürfen nur im Rahmen der Neubildung zugelassen werden. Ausnahmen können für die Entnahme von Mineral- und Thermalwasser gewährt werden.

(5) Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche sind die Belange der Grundwasserneubildung, der Gewässerökologie und des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.

§ 13

Zuordnung der Gewässer zu Flussgebietseinheiten (zu § 7 Absatz 1 und 5 WHG)

(1) Die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser werden folgenden Flussgebietseinheiten zugeordnet:

1. im Einzugsgebiet des Rheins der Flussgebietseinheit Rhein mit den Bearbeitungsgebieten Alpenrhein/Bodensee, Hochrhein, Oberrhein, Neckar und Main,
2. im Einzugsgebiet der Donau der Flussgebietseinheit Donau mit dem Bearbeitungsgebiet Donau.

Die Einzugsgebiete der Flussgebietseinheiten und die Bearbeitungsgebiete sind in der Anlage 2 zu diesem Gesetz in Kartenform dargestellt.

(2) Im Einzugsbereich des Rheins koordinieren die Flussgebietsbehörden die Beiträge für das Maßnahmenprogramm und den Bewirtschaftungsplan sowie den Risikomanagementplan der Flussgebietseinheit Rhein mit den zuständigen Behörden der Länder Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz. Die oberste Wasserbehörde koordiniert die Beiträge mit den zuständigen Behörden der Französischen Republik, der Republik Österreich und der Italienischen Republik und bemüht sich, die Beiträge mit den

zuständigen Behörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Fürstentums Liechtenstein zu koordinieren. Die oberste Wasserbehörde wirkt bei der Aufstellung des internationalen Bewirtschaftungsplans und des internationalen Maßnahmenprogramms sowie des internationalen Risikomanagementplans mit den Staaten im Einzugsgebiet sowie mit über- und zwischenstaatlichen Stellen zusammen.

(3) Im Einzugsgebiet der Donau koordiniert die Flussgebietsbehörde die Beiträge für das Maßnahmenprogramm und den Bewirtschaftungsplan sowie den Risikomanagementplan der Flussgebietseinheit Donau mit den zuständigen bayerischen Behörden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 14

Benutzungen

(1) Als Benutzungen im Sinne von § 9 WHG gelten insbesondere auch

1. das Herstellen und Betreiben von Hafen- und Umschlaganlagen, Lande- und Anlegestellen, Lade- und Löschplätzen und Werftanlagen sowie von Stichkanälen,
2. das Einrichten und Betreiben von Fähren,
3. das Einrichten und Betreiben von standortfesten schwimmenden Anlagen,
4. das Starten und Landen von Luftfahrzeugen auf Gewässern und
5. das Versickern, Verregnen und Verrieseln oder sonstige Aufbringen von Abwasser und anderen Stoffen, welche die Eigenschaften von Wasser nachteilig verändern können, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Düngung entsprechend der guten fachlichen Praxis.

(2) Die Gewässer sind so zu benutzen, dass deren ökologische Funktionen möglichst wenig beeinträchtigt werden, alle Benutzer angemessene Vorteile aus dem Wasser ziehen können und jede vermeidbare Beeinträchtigung anderer unterbleibt. Wird Wasser entnommen oder abgeleitet, soll das Wasser nach der Nutzung ortsnah zurückgeleitet werden.

(3) Die Benutzer sind verpflichtet, Anlagen zur Benutzung des Wassers so einzurichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass nicht Wasser zum Nachteil anderer nutzlos aufgestaut, abgelassen oder verbraucht wird oder verloren geht.

§ 15

Alte Rechte und alte Befugnisse (zu § 20 WHG)

(1) § 20 Absatz 1 WHG gilt mit der Maßgabe, dass zur Ausübung der Benutzung rechtmäßige Anlagen vor dem 1. März 1960 vorhanden waren.

(2) Inhalt und Umfang der alten Rechte und alten Befugnisse bestimmen sich, soweit sie auf besonderem Titel beruhen, nach diesem, im Übrigen nach den Rechtsvorschriften, die vor dem 1. März 1960 gegolten haben. Die zuständige Wasserbehörde kann Inhalt und Umfang der alten Rechte und alten Befugnisse von Amts wegen oder auf Antrag bezogen auf den 1. März 1960 feststellen sowie Anforderungen nach § 20 Absatz 2 Satz 3 WHG stellen und Maßnahmen anordnen.

§ 16

Verzicht auf Wasserbenutzungsrechte, -befugnisse und sonstige Vorhabenzulassungen

Wasserbenutzungsrechte, -befugnisse und sonstige Vorhabenzulassungen können durch Verzicht des Inhabers aufgegeben werden. Der Verzicht ist der Wasserbehörde gegenüber schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

§ 17

Vorkehrungen bei Erlöschen von Wasserbenutzungs- rechten, -befugnissen und sonstigen Vorhabenzulassungen

(1) Erlöschen Wasserbenutzungsrechte oder -befugnisse oder sonstige Vorhabenzulassungen, so kann die Wasserbehörde aus Gründen der Gewässerunterhaltung, der Erhaltung oder Wiederherstellung der ökologischen Funktionen der Gewässer oder zur Abwendung nachteiliger Folgen für die Benutzung des Gewässers dem bisherigen Inhaber des Rechts, der Befugnis oder Zulassung oder dem bisherigen Anlagenbetreiber oder dem Eigentümer der Anlage oder des Grundstücks aufgeben, die Wasserbenutzungsanlage oder sonstige Anlage ganz oder teilweise bestehen zu lassen, auf seine Kosten ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder andere geeignete Vorkehrungen zu treffen; diese dürfen dem Pflichtigen keine höheren Kosten verursachen als die Beseitigung der Anlage und die Wiederherstellung des früheren Zustands.

(2) Eine Anlage, die aus Gründen der Gewässerunterhaltung oder der Erhaltung oder der Wiederherstellung der ökologischen Funktionen der Gewässer nicht beseitigt werden darf, ist künftig von dem Träger der Gewässerunterhaltungslast zu unterhalten und zu bedienen. Die Wasserbehörde kann diese Verpflichtung dem bisherigen Inhaber des Rechts, der Befugnis oder Zulassung oder dem bisherigen Anlagenbetreiber oder dem Eigentümer der Anlage oder des Grundstücks auferlegen, soweit dies nach den Umständen billig erscheint. Ist der Fortbestand der Anlage aus anderen Gründen notwendig, so haben die Beteiligten, in deren Interesse der Fortbestand liegt, für die künftige Unterhaltung und Bedienung zu sorgen.

(3) Der Eigentümer der Anlage oder des betreffenden Grundstücks ist verpflichtet, ein Betreten der Grundstü-

cke durch die zur Unterhaltung und Bedienung der Anlage Verpflichteten und deren Beauftragte zu gestatten, die Anlage und ihre Einrichtungen zugänglich zu machen und die Vornahme der erforderlichen Arbeiten zu dulden.

(4) Sind mehrere zur Unterhaltung und Bedienung verpflichtet, so kann die Wasserbehörde die künftige Unterhaltung und Bedienung nach dem Verhältnis des Interesses der einzelnen Verpflichteten am Fortbestand der Anlage regeln. Sie kann auch Ausgleichszahlungen festsetzen.

(5) Werden Vorkehrungen nach Absatz 1 im Zusammenhang mit einer entschädigungspflichtigen Beschränkung oder Rücknahme eines Wasserbenutzungsrechts, einer Befugnis oder einer sonstigen Vorhabenzulassung verlangt, so ist der Verpflichtete zu entschädigen.

§ 18

Änderung von Wasserbenutzungsanlagen

Wer eine zugelassene Wasserbenutzungsanlage oder eine sonstige Benutzung ändern möchte, ohne dass sich die Art, das Maß oder der Zweck der Benutzung ändern, hat dies der Wasserbehörde anzuzeigen. Das Anzeigeverfahren bestimmt sich nach § 92.

§ 19

Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung (zu §§ 23 und 24 WHG)

(1) Die Ermächtigung der Landesregierung nach § 23 Absatz 3 WHG zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 23 Absatz 1 WHG, auch in Verbindung mit § 46 Absatz 2, § 48 Absatz 1 Satz 2, § 57 Absatz 2, § 58 Absatz 1 Satz 2, § 61 Absatz 3, § 62 Absatz 4 und § 63 Absatz 2 Satz 2 WHG, sowie nach § 24 Absatz 3 WHG zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 24 Absatz 1 WHG wird auf die oberste Wasserbehörde übertragen.

(2) Zur Umsetzung bindender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, die den Gesundheitsschutz bei Badegewässern betreffen, können die oberste Wasserbehörde und die oberste Gesundheitsbehörde durch gemeinsame Rechtsverordnung Regelungen über Anforderungen an Gewässer und Wasser sowie Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und der Badenden erlassen.

Abschnitt 2

Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

§ 20

Gemeingebrauch (zu § 25 WHG)

(1) Der Gebrauch der oberirdischen Gewässer zum Baden, Schöpfen mit Handgefäßen, Tränken, Schwemmen

und zu ähnlichen unschädlichen Verrichtungen, zum Fahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft und als Eisbahn ist vorbehaltlich einer Regelung auf Grund von § 21 Absatz 2 oder § 39 Absatz 2 als Gemeingebrauch jedermann gestattet. Dasselbe gilt für die Benutzung dieser Gewässer zum Entnehmen von Wasser in geringen Mengen für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und den Gartenbau.

(2) Der Gemeingebrauch wird erstreckt auf

1. das schadlose Einleiten von Niederschlagswasser, soweit es den Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 46 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 entspricht, und
2. das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer für Zwecke der Fischerei, wenn dadurch keine nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu erwarten sind.

(3) Der Gemeingebrauch ist ausgeschlossen an Speicherbecken sowie an Gewässern in Hofräumen, Gärten oder Parkanlagen.

§ 21

Bestimmungen für Gemeingebrauch, Eigentümergebrauch und Anliegergebrauch sowie für das Verhalten im Uferbereich (zu §§ 25 und 26 WHG)

(1) Der Eigentümergebrauch und der Anliegergebrauch sind ausgeschlossen.

(2) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, der Sicherstellung der Erholung, des Schutzes der Natur oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, können die Wasserbehörden und die Ortspolizeibehörde durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall

1. die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten sowie
2. das Verhalten im Uferbereich regeln.

(3) Soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist, kann die Wasserbehörde das Fahren mit kleinen Fahrzeugen mit eigener Triebkraft durch Rechtsverordnung als Gemeingebrauch oder im Einzelfall zulassen.

(4) Soweit es mit dem Zweck des Speichers vereinbar ist, kann die Wasserbehörde den Gemeingebrauch ganz oder teilweise auch an Speicherbecken zulassen.

§ 22

Umtragen von Hindernissen

Die Anlieger eines Gewässers haben zu dulden, dass kleine Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft um Stauanlagen oder sonstige Hindernisse herumgetragen werden, soweit

nicht einzelne Grundstücke von der Wasserbehörde auf Grund eines Antrages der Anlieger ausgeschlossen sind.

§ 23

Mindestwasserführung, Durchgängigkeit, Wasserkraftnutzung (zu §§ 33 bis 35 WHG)

(1) Durch Rechtsverordnung nach § 19 Absatz 1 dieses Gesetzes kann insbesondere festgelegt werden, welche Kriterien bei der Bemessung der Mindestwasserführung, für die Durchgängigkeit und in Bezug auf die ökologische Funktionsfähigkeit zugrunde zu legen sind.

(2) Schwall und Sunk sind zu vermeiden; die Wasserbehörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 24

Wasserkraftnutzung (zu §§ 12 und 35 WHG)

(1) Die Wasserkraft soll im Interesse des Klimaschutzes und der Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien genutzt werden. Eine Wasserkraftnutzung soll im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Absatz 2 WHG zugelassen werden, wenn kein Versagungsgrund nach § 12 Absatz 1 WHG vorliegt.

(2) Das Recht oder die Befugnis zur Benutzung eines Gewässers zum Betrieb einer Wasserkraftanlage berechtigt auch dazu, die Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie zu betreiben, wenn die zu nutzende Leistung der Rohwasserkraft 1000 Kilowatt nicht übersteigt.

(3) Vorhaben zur Umnutzung nach Absatz 2 sowie Maßnahmen, die sich auf den ökologischen Zustand auswirken können, einschließlich Maßnahmen, die eine Verbesserung des ökologischen Zustands bezwecken, sind, soweit sie nicht einer wasserrechtlichen Zulassung bedürfen, der Wasserbehörde vor der Durchführung anzuzeigen. Das Anzeigeverfahren bestimmt sich nach § 92.

(4) Betreiber von Wasserkraftanlagen sind verpflichtet, die unter ökologischen Gesichtspunkten verfügbare Wassermenge effizient entsprechend dem Stand der Technik zu nutzen.

§ 25

Vorhandene Querbauwerke (zu § 35 Absatz 3 WHG)

Die Ergebnisse der Prüfung vorhandener Querbauwerke nach § 35 Absatz 3 WHG werden von der Wasserbehörde im Internet veröffentlicht. Ein Anspruch auf Zulassung wird durch das Prüfergebnis nicht begründet. Über die Zulassung wird im Einzelfall im wasserrechtlichen Verfahren entschieden.

§ 26

Stauanlagen

(1) Jede Stauanlage mit festgesetzten Stauhöhen muss mit Staumarken versehen werden, an denen die einzuhaltenden Stauhöhen deutlich angegeben sind. Die Staumarken sind von öffentlich vereidigten Vermessungsingenieuren anzubringen. Sind Auswirkungen auf die öffentlichen Interessen und die Rechte oder Befugnisse anderer nicht zu erwarten, so kann die Wasserbehörde hiervon unter Vorbehalt des Widerrufs eine Befreiung erteilen. Wird eine Stauanlage nach Satz 1 dauernd außer Betrieb gesetzt oder beseitigt, so bedarf dies als sonstige Benutzung im Sinne des § 14 Absatz 1 der wasserrechtlichen Erlaubnis; § 17 Absatz 1 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Die Wasserbehörde kann das Anbringen von Staumarken auch für Stauanlagen, die keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, sowie zur Bezeichnung anderer Wasserstände und Abmessungen anordnen, die im öffentlichen Interesse oder mit Rücksicht auf Rechte oder Befugnisse anderer eingehalten werden müssen.

(3) Eigentümer und Besitzer der Stauanlage haben für Erhaltung, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der Staumarken zu sorgen, jede Beschädigung und Veränderung der Staumarken der Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen und bei behördlichen Prüfungen unentgeltlich Arbeitshilfe zu stellen.

(4) Die Kosten für das Setzen, Erneuern und Ändern der Staumarken haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Stauanlage zu tragen.

§ 27

Ablassen

Aufgestautes Wasser darf, sofern die Wasserbehörde nichts anderes bestimmt hat, nur so abgelassen werden, dass für andere keine Gefahren oder Nachteile entstehen können, die Ausübung von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen nicht wesentlich beeinträchtigt wird, die Unterhaltung des Gewässers nicht erschwert wird und die ökologischen Funktionen des Gewässers nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Eine infolge des Ablassens durch Sedimentaufwirbelung entstandene Eintrübung allein stellt keine wesentliche Beeinträchtigung der Funktionen des Gewässers dar. Abgesehen von Notfällen ist das Ablassen des Gewässers dem Fischereiberechtigten oder, falls das Fischereirecht verpachtet ist, dessen Pächter mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 28

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (zu § 36 WHG)

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Bauten oder sonstigen Anlagen in, an, über und unter oberirdischen

Gewässern und deren wesentliche Änderung, soweit diese nicht der Gewässerunterhaltung dienen, bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung, wenn dadurch der Wasserabfluss, die Unterhaltung des Gewässers oder die ökologischen Funktionen des Gewässers beeinträchtigt oder die Schifffahrt oder die Fischerei gefährdet oder behindert werden können.

(2) Es gelten die für die Zulassung einer Gewässerbenutzung und die für Wasserbenutzungsanlagen bestehenden Bestimmungen. Die Zulassung für diese Vorhaben kann auch versagt werden, wenn die Zustimmung des Eigentümers des Betts eines öffentlichen Gewässers oder des Ufergrundstücks oder des sonst Berechtigten nicht vorliegt.

(3) Für bestehende Anlagen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 76 Absatz 1 Satz 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in seiner bis zum 1. Januar 2014 geltenden Fassung genehmigt wurden, gelten diese Genehmigungen als Erlaubnisse fort. Bestehende Anlagen, die nach § 76 Absatz 1 Satz 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in seiner bis zum 1. Januar 2014 geltenden Fassung keiner Genehmigung bedurften, dürfen ohne Erlaubnis oder Bewilligung nach Absatz 1 weiterbetrieben werden.

§ 29

Gewässerrandstreifen (zu § 38 WHG)

(1) Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich fünf Meter breit. Ausgenommen sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Im Außenbereich kann die Wasserbehörde und im Innenbereich die Gemeinde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde durch Rechtsverordnung

1. breitere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer erforderlich ist,

2. schmalere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies mit den Grundsätzen des § 38 WHG vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

(2) In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

(3) § 38 Absatz 4 WHG ist mit den Maßgaben anzuwenden, dass in den Gewässerrandstreifen ebenfalls verboten sind

1. der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel, in einem Bereich von fünf Metern,

2. die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind und

3. die Nutzung als Ackerland in einem Bereich von fünf Metern ab dem 1. Januar 2019; hiervon ausgenommen sind die Anpflanzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren sowie die Anlage und der umbruchlose Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten.

(4) § 38 Absatz 5 WHG findet auf Absatz 2 und Absatz 3 entsprechende Anwendung. Im Innenbereich trifft die Entscheidungen die Gemeinde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.

(5) Werden Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 2 und 3 Anforderungen auferlegt, durch die sie unverhältnismäßig oder im Verhältnis zu anderen ungleich und unzumutbar belastet werden, so ist dafür Entschädigung zu leisten. § 96 WHG gilt entsprechend.

(6) Dem Träger der Unterhaltungslast nach § 32 steht ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zu, auf denen sich Gewässerrandstreifen befinden. Befindet sich der Gewässerrandstreifen nur auf einem Teil des Grundstücks, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht auf diese Teilfläche. Der Eigentümer kann die Übernahme der Restfläche verlangen, wenn es ihm wirtschaftlich nicht zumutbar ist, das Grundstück zu behalten. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn dies zum Schutz des Gewässers erforderlich ist. Das Vorkaufsrecht geht anderen landesrechtlichen Vorkaufsrechten vor. Im Übrigen gilt § 28 Absatz 1 bis 3 und 6 des Baugesetzbuchs entsprechend. Sobald der Verkäufer dem Träger der Unterhaltungslast den Inhalt des Kaufvertrags mitgeteilt hat, informiert dieser die Wasserbehörde.

§ 30

Gewässerunterhaltung (zu § 39 WHG)

(1) Die Unterhaltungslast begründet keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger der Unterhaltungslast.

(2) Die Unterhaltungslast an privaten Gewässern und an Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern begründet daneben auch eine privatrechtliche Verpflichtung gegenüber den Eigentümern von Grundstücken und Anlagen sowie den Inhabern von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen, die bei mangelhafter Unterhaltung geschädigt würden. Privatrechtliche Verträge über die Unterhaltung bleiben unberührt.

(3) Bewässerungs- und Entwässerungsgräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind so zu unterhalten, dass das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Ordnung oder die Belange der Gewässerökologie und der Landeskultur, durch sie nicht beeinträchtigt werden kann.

§ 31

*Unterhaltung von Wasserbenutzungsanlagen
und sonstigen Anlagen in, an, über und
unter oberirdischen Gewässern
(zu § 36 WHG)*

(1) Wasserbenutzungsanlagen und sonstige Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind von ihren Eigentümern und Besitzern nach Maßgabe des § 36 WHG zu unterhalten.

(2) Eigentümer und Besitzer einer Anlage sowie Nutzungsberechtigte haben dem Träger der Unterhaltungslast die durch die Anlage oder Nutzung verursachten Mehraufwendungen für die Unterhaltung des Gewässers zu erstatten.

§ 32

*Träger der Unterhaltungslast
(zu § 40 WHG)*

(1) Die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung, ausgenommen Bundeswasserstraßen, ist Aufgabe des Landes. Sie obliegt den Landesbetriebsen Gewässer.

(2) Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt den Gemeinden. Abweichend hiervon obliegt die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung, die in der Anlage 3 zu diesem Gesetz aufgeführt sind, und der nach bisheriger Rechtslage dazu gehörenden Anlagen dem Land, wobei weitere gesetzlich an der Unterhaltungslast anknüpfende Verpflichtungen für diese Gewässer und Anlagen nicht beim Land liegen.

(3) Die Unterhaltung der privaten Gewässer obliegt dem Eigentümer des Gewässerbettes.

(4) Das Land, eine sonstige Gebietskörperschaft, ein Zweckverband oder ein Wasser- und Bodenverband können abweichend von den Absätzen 1 bis 3 durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Unterhaltungslast übernehmen. Vereinbarungen, an denen das Land nicht beteiligt ist, bedürfen der Zustimmung der Wasserbehörde.

(5) Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gelten nicht für Bewässerungs- und Entwässerungsgräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Die Unterhaltung dieser Gräben obliegt, soweit am Gewässerbett Privateigentum besteht, dem Eigentümer, sonst den Anliegern. Verpflichtungen anderer bleiben unberührt.

(6) Der Träger der Unterhaltungslast besichtigt regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, nach vorheriger Unterrichtung der Wasserbehörde die Gewässer einschließlich ihrer Ufer und des für den Hochwasserschutz und die ökologische Funktion des Gewässers erforderlichen Gewässerumfelds. Ausgenommen sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Die Besichtigung kann auf wesentliche Teile eines Gewässers beschränkt werden. Der Träger der Unterhaltungslast dokumentiert die bei der Besichtigung festgestellten Miss-

stände, insbesondere im Hinblick auf den Wasserabfluss und den ökologischen Zustand des Gewässers, und übermittelt diese der Wasserbehörde.

§ 33

Beseitigung rechts- oder ordnungswidriger Zustände

Hat der Träger der Unterhaltungslast einen rechts- oder ordnungswidrigen Zustand beseitigt, so haben ihm die in den §§ 6 und 7 des Polizeigesetzes bezeichneten Personen die notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

§ 34

*Ersatzweise Durchführung
(zu § 40 Absatz 4 WHG)*

Wird die Unterhaltungspflicht nicht oder nicht genügend erfüllt, so haben bei Gewässern erster Ordnung, ausgenommen Bundeswasserstraßen, das Land, sonst die Gemeinden, die Unterhaltungsarbeiten auf Kosten des Trägers der Unterhaltungslast auszuführen; dies gilt nicht, soweit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts Träger der Unterhaltungslast ist. Die Pflicht zur ersatzweisen Durchführung begründet keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den zur ersatzweisen Durchführung Verpflichteten.

§ 35

*Beitragspflicht zum Unterhaltungsaufwand der Gemeinden
(zu § 40 Absatz 1 Satz 2 und 3 WHG)*

Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass die Anlieger, die Hinterlieger und diejenigen Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Anlagen, die von der Unterhaltung des Gewässers und seiner Ufer Vorteile haben, sowie die Inhaber von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen nach Maßgabe ihres Vorteils Beiträge zu dem der Gemeinde entstehenden Aufwand zu leisten haben. Dabei sind die für vermehrte Kosten der Unterhaltung des Gewässers zu beanspruchenden Beiträge (§ 40 Absatz 1 Satz 2 und 3 WHG, § 31 Absatz 2 dieses Gesetzes) sowie die Beiträge privater Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 36) und Zuschüsse Dritter vorher abzusetzen.

§ 36

*Beitragspflicht privater Eigentümer des
Bettes öffentlicher Gewässer*

Der private Eigentümer des Bettes eines öffentlichen Gewässers hat zu den Aufwendungen des Landes oder der Gemeinde für die Unterhaltung des ihm gehörenden Teils des Gewässerbettes einen Beitrag in Höhe der Hälfte dieser Aufwendungen zu leisten. Vor der Berech-

nung des Beitrags sind Beiträge Dritter nach § 40 Absatz 1 Satz 2 und 3 WHG und § 31 Absatz 2 dieses Gesetzes abzusetzen.

§ 37

Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung (zu § 41 WHG)

(1) § 41 WHG gilt mit der Maßgabe, dass auch das Einbauen von Festpunkten, das Aufstellen von Flusseinteilungszeichen und das Anbringen von Hochwassermarken und Schifffahrtszeichen sowie die vorübergehende Mitbenutzung von Wasserbenutzungsanlagen durch die dazu Berechtigten zu dulden sind.

(2) Die Anlieger und die Hinterlieger haben das Aufbringen von Aushub auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(3) § 41 Absatz 4 WHG findet auf die Handlungen nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend Anwendung.

§ 38

Fischerei

(1) Abgesehen von Notfällen sind Unterhaltungsmaßnahmen, durch die die Fischerei erheblich beeinträchtigt werden kann, dem Fischereiberechtigten oder, falls das Fischereirecht verpachtet ist, dessen Pächter mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet die Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Fischereibehörde über Zeitpunkt und Umfang der Unterhaltungsarbeiten.

(2) Die Fischereiausübungsberechtigten haben zu dulden, dass die Ausübung der Fischerei vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit dies zur ordnungsgemäßen Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist.

Abschnitt 3

Schifffahrt

§ 39

Ausübung der Schifffahrt

(1) Gewässer, die für die Schifffahrt bestimmt sind, darf jedermann zur Schifffahrt benutzen. Für die Schifffahrt bestimmte Gewässer sind die in der Anlage 4 zu diesem Gesetz aufgeführten Gewässer. Die untere Wasserbehörde kann im Benehmen mit dem Regierungspräsidium Freiburg als Schifffahrtsfachbehörde das Befahren von Gewässern, die nicht für die Schifffahrt bestimmt sind, zulassen, soweit eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist; § 28 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur als oberste Schifffahrtsbehörde kann im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde

1. die Ausübung der Schifffahrt,
2. das Fahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft im Zusammenhang mit einer Rechtsverordnung nach Nummer 1 sowie
3. die Benutzung der in § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Einrichtungen, das Verhalten Dritter in diesen Einrichtungen sowie die Einrichtung und Aufgaben von Behörden zur Überwachung dieser Benutzungen und des Verhaltens Dritter in diesen Einrichtungen

durch Rechtsverordnung regeln oder beschränken, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und des Umschlags, die Unterhaltung und Reinhaltung der Häfen und Umschlagplätze, die Befriedigung der öffentlichen Verkehrsbedürfnisse, die Ordnung des Wasserhaushalts, der Schutz der Natur, der Schutz der Fischerei und die Sicherstellung der Erholung es erfordern. Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, kann in der Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 3 eine Genehmigung für Betriebszeiten und Fahrpläne der Fahren vorgeschrieben werden.

(3) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 2 kann auch geregelt werden, auf welche Weise und unter welchen Voraussetzungen wegen

1. mangelnder Befähigung, Tauglichkeit oder Zuverlässigkeit des Inhabers,
2. technischer Mängel eines Fahrzeuges, einer Anlage, eines Instruments, eines Gerätes oder eines sonstigen Ausrüstungsgegenstandes

eine Erlaubnis zum Führen oder zur Zulassung eines Wasserfahrzeuges entzogen oder eine Urkunde hierüber vorläufig sichergestellt oder eingezogen werden kann.

(4) Für den Vollzug der Rechtsverordnungen nach Absatz 2 und 3 kann die zuständige Behörde Fahrzeuge und schwimmende Anlagen anhalten und betreten sowie Prüfungen vornehmen. Der Eigentümer, Schiffsführer und die Person, unter deren Aufsicht das Fahrzeug oder die schwimmende Anlage steht, sind verpflichtet, den damit betrauten Personen das Betreten des Fahrzeugs oder der schwimmenden Anlage und die Vornahme der Prüfung zu gestatten sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

(5) Die Betreiber von öffentlichen Hafen- und Umschlaganlagen, Lande- und Anlegestellen sowie Fahren sind verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und zu führen. Die für die Zulassung der in Satz 1 aufgeführten Benutzungen zuständige Wasserbehörde kann den Betreiber auf Antrag von der Betriebspflicht befreien; sie muss ihn befreien, wenn ihm die Fortführung des Betriebs nicht zuzumuten ist.

(6) Die Anlieger haben im Notfall das Landen und Befestigen der Schiffe und, soweit erforderlich, auch das Ausladen zu dulden. Entstehen dadurch Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz.

(7) Die oberste Schifffahrtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, die zur Durchführung bindender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union und zur Umsetzung zwischenstaatlicher Vereinbarungen auf dem Gebiet der Schifffahrt erforderlich sind. Diese Vorschriften können insbesondere auch betreffen

1. die Einrichtung und den Betrieb harmonisierter Binnenschifffahrtsweginformationssysteme (RIS),
2. Fahrgastrechte im Binnenschiffsverkehr und
3. die Hafenstaatkontrolle.

§ 40

Beleihung von juristischen Personen

(1) Die oberste Schifffahrtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung juristische Personen des privaten Rechts mit der Untersuchung von Wasserfahrzeugen, der Abnahme von Prüfungen und, soweit sie für Sport- und Erholungszwecke verwendet werden (Sportfahrzeuge), ihrer technischen Zulassung zum Verkehr, der Zuteilung von Kennzeichen und Identitätsnachweisen, ihrer Registrierung sowie mit der Erteilung von Befähigungsnachweisen für die Führung von Sportfahrzeugen zu beauftragen. Die juristischen Personen müssen nach Satzung und Verhalten hinreichend Gewähr für die Erfüllung der Aufgaben bieten. Im Rahmen des Auftrags unterstehen juristische Personen der Rechts- und Fachaufsicht der obersten Schifffahrtsbehörde.

(2) Die für den Vollzug einer Rechtsverordnung nach § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 zuständige Behörde kann den Betreiber eines Hafens beauftragen, in Wahrnehmung ihrer durch diese Rechtsverordnung geregelten Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs und Betriebs im Hafen zu treffen. Die zuständige Behörde und der Betreiber des Hafens treffen eine Vereinbarung über den Ersatz der durch den Vollzug der übertragenen Aufgaben entstandenen Aufwendungen und die Anrechnung erhobener Verwaltungsgebühren.

§ 41

Fahrverbot

Wird gegen den Betroffenen wegen einer Ordnungswidrigkeit, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Fahrzeugführers begangen hat, nach einer auf Grund des § 39 erlassenen Rechtsverordnung eine Geldbuße festgesetzt, so kann ihm die Verwaltungsbehörde oder das Gericht in der Bußgeldentscheidung für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten ver-

bieten, im Schiffsverkehr Wasserfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen. Wird gegen den Betroffenen wegen des Führens eines Wasserfahrzeugs unter Alkoholeinfluss, das nach einer auf Grund des § 39 erlassenen Rechtsverordnung eine Ordnungswidrigkeit ist, eine Geldbuße festgesetzt, so ist in der Regel auch ein Fahrverbot anzuordnen. § 25 Absatz 2 bis 5, 7 und 8 des Straßenverkehrsgesetzes gilt entsprechend.

Abschnitt 4

Bewirtschaftung des Grundwassers

§ 42

Erlaubnisfreie Benutzungen (zu § 46 WHG)

(1) Soweit die Ordnung des Wasserhaushalts gefährdet ist, kann die oberste Wasserbehörde durch Rechtsverordnung allgemein oder für einzelne Gebiete bestimmen, dass in den Fällen des § 46 Absatz 1 WHG eine Erlaubnis oder eine Bewilligung erforderlich ist.

(2) Die Benutzung von Grundwasser zum Zwecke der Bewässerung kleingärtnerisch genutzter Flächen in geringen Mengen bedarf keiner Erlaubnis oder Bewilligung, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.

§ 43

Erdaufschlüsse, Geothermie (zu § 49 WHG)

(1) Erdarbeiten und Bohrungen, die mehr als zehn Meter in den Boden eindringen sowie alle Arbeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe, die Menge oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Das Anzeigeverfahren bestimmt sich nach § 92.

(2) Anstelle der Anzeige ist eine Erlaubnis erforderlich, wenn bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht werden und sich dies nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Eine Erlaubnis ist auch erforderlich, wenn Bohrungen in den Grundwasserleiter eindringen oder diesen durchstoßen.

(3) Wer Erdarbeiten oder Bohrungen vornimmt, ist für dadurch verursachte nachteilige qualitative und quantitative Veränderungen eines Gewässers sowie dadurch verursachte Schäden verantwortlich.

(4) Durch Rechtsverordnung nach § 19 Absatz 1 können insbesondere auch Regelungen getroffen werden über

1. zu beachtende Anforderungen bei Bohrungen, der Herstellung einer geothermischen Anlage oder Erdarbeiten, die tiefer als zehn Meter in den Boden eindringen,

2. die Überwachung von Bohrungen, geothermischer Anlagen oder Erdarbeiten, die tiefer als zehn Meter in den Boden eindringen,
3. einen Versicherungsschutz für Veränderungen und Schäden nach Absatz 3 sowie
4. die Zulassung von Sachverständigen.

(5) Die Wasserbehörde hat die Arbeiten zu untersagen und die Einstellung begonnener Arbeiten anzuordnen, wenn eine Verunreinigung oder nachteilige quantitative Veränderung des Grundwassers zu besorgen oder eingetreten ist und die Schäden nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet, beseitigt oder ausgeglichen werden können. Die Wasserbehörde kann die Wiederherstellung des früheren Zustands verlangen, wenn Rücksichten auf den Wasserhaushalt dies erfordern.

(6) Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser haben der Vorhabenträger sowie der mit den Arbeiten Beauftragte der Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen. Die Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.

(7) Ist für die Arbeiten ein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich, so ist die Bergbehörde an Stelle der Wasserbehörde zuständig. Die Bergbehörde trifft die Anordnungen im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.

(8) Die Kosten der Überwachung fallen dem Vorhabenträger zur Last.

(3) Die öffentliche Wasserversorgung stellt sicher, dass Wasser in guter Qualität und ausreichender Menge bereit steht. Vorsorgende Maßnahmen in Bezug auf die Versorgungssicherheit und Güte sowie Maßnahmen zum Schutz der Gewässer sollen im Rahmen des Aufgabenbereichs durchgeführt und unterstützt werden. Das Wasser muss mit ausreichendem Druck zur Verfügung stehen, um im Bedarfsfall die Löschwasserversorgung in Siedlungsgebieten zu gewährleisten.

(4) Wasserversorgungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Die oberste Wasserbehörde kann allgemein anerkannte Regeln der Technik durch öffentliche Bekanntmachung einführen; bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich des Inhalts der Bestimmungen auf die Fundstelle verwiesen werden. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

(5) Die Ermächtigung der Landesregierung nach § 50 Absatz 5 Satz 1 WHG zum Erlass von Rechtsverordnungen wird auf die oberste Wasserbehörde übertragen.

(6) Die Gemeinden haben darüber zu wachen, dass die Vorschriften der Wasserversorgungssatzung eingehalten und die auferlegten Verpflichtungen erfüllt werden. Die Gemeinden treffen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben diejenigen Anordnungen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen. Die §§ 100 und 101 WHG sowie § 75 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

Teil 3

Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Abschnitt 1

Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete

§ 44

Öffentliche Wasserversorgung, Wasserversorgungsanlagen (zu § 50 WHG)

(1) Die öffentliche Wasserversorgung obliegt der Gemeinde als Aufgabe der Daseinsvorsorge. Die Gemeinde kann die Organisationsform frei wählen, soweit und solange die Erfüllung der Aufgabe gewährleistet ist. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Rechtsverhältnisse bleiben unberührt.

(2) Die Nutzung ortsnaher Wasservorkommen kann auch im Rahmen kleinräumiger Verbundlösungen (Kooperationen oder Gruppenwasserversorgung) erfolgen. Die Gemeinden erstellen eine Bilanz des Wasserbedarfs der öffentlichen Wasserversorgung und seiner Deckung (Wasserversorgungsbilanz), wenn sich eine wesentliche Änderung der Versorgungsverhältnisse abzeichnet, und leiten diese der Wasserbehörde zu.

§ 45

Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete (zu §§ 52 und 53 WHG)

(1) In den Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken auch verpflichtet werden, Bodenuntersuchungen durchzuführen oder durchführen zu lassen, Aufzeichnungen zu Bewirtschaftungsmaßnahmen vorzunehmen und an überbetrieblichen Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen teilzunehmen.

(2) Die Entschädigung für Anordnungen nach § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 und 3 WHG sowie Absatz 1 dieser Vorschrift hat im Sinne des § 52 Absatz 4 WHG derjenige zu leisten, in dessen Interesse die Anordnung erlassen wird.

(3) Den Ausgleich nach § 52 Absatz 5 WHG leistet das Land. Die erwerbsgärtnerische Nutzung gilt als landwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks. Die Ausgleichspflicht gilt für Anordnungen nach § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 und 3 WHG sowie Absatz 1 dieser Vorschrift sowie für pflanzenschutzrechtliche Verbote oder Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutz- und Heilquel-

lenschutzgebieten. Der Ausgleich ist in Geld zu leisten. Er bemisst sich nach den durchschnittlichen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen, gemessen an den Erträgen und Aufwendungen einer ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung. Ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. Ein Anspruch besteht nicht, soweit Leistungen von Dritten gewährt werden. Die oberste Wasserbehörde kann im Einvernehmen mit der obersten Landwirtschaftsbehörde durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen über die Pauschalierung des Ausgleichs und die Festlegung von Geringfügigkeitsgrenzen, die Fälligkeit der Ausgleichszahlungen, die Frist, innerhalb derer ein Antrag auf Ausgleichsleistungen gestellt werden muss, die zuständige Behörde und das Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren.

(4) Wird das Wasservorkommen zum Zwecke der künftigen öffentlichen Wasserversorgung geschützt, ohne dass bereits ein Träger feststeht, ist das Land anstelle des Begünstigten nach Absatz 2 verpflichtet. Der künftige Träger der öffentlichen Wasserversorgung hat dem Land die nach Satz 1 entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

(5) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der obersten Landwirtschaftsbehörde durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Gewässeraufsicht (§§ 100 und 101 WHG sowie § 75 dieses Gesetzes) in Bezug auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in den in § 96 genannten Gebieten auf die untere Landwirtschaftsbehörde zu erstrecken.

(6) Die öffentlichen Wasserversorger wirken bei der Überwachung der Wasserschutzgebiete, die in ihrem Interesse festgesetzt worden sind, durch Beobachtung mit. Sie sind verpflichtet, die Wasserbehörde unverzüglich über Vorgänge zu unterrichten, die ein Eingreifen der Wasserbehörde erfordern können. Sie sind außerdem verpflichtet, die Bevölkerung über die Bedeutung der Wasserschutzgebiete und die wichtigsten Schutzbestimmungen zu informieren sowie die engeren Schutzzonen kenntlich zu machen. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in Wasserschutzgebieten sind verpflichtet, das Anbringen von Kennzeichen zu dulden. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für als Wasserschutzgebiete vorgesehene Gebiete, in denen im Interesse der öffentlichen Wasserversorger vorläufige Anordnungen getroffen worden sind.

Abschnitt 2

Abwasserbeseitigung

§ 46

Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung (zu § 56 WHG)

(1) Die Abwasserbeseitigung obliegt der Gemeinde. Das Abwasser ist von demjenigen, bei dem es anfällt, dem Beseitigungspflichtigen zu überlassen.

(2) Die Pflicht der Gemeinde nach Absatz 1 entfällt für

1. Straßenoberflächenwasser, das auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten anfällt,
2. Niederschlagswasser, welches dezentral beseitigt wird, es sei denn die Gemeinde hat den Anschluss an Anlagen der dezentralen Beseitigung oder der öffentlichen Abwasserbeseitigung für nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bebaute Grundstücke angeordnet,
3. das in vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser,
4. Abwasser, welches nach Absatz 4 von der Beseitigung ausgeschlossen oder für das eine Ausnahme von der Überlassungspflicht zugelassen wurde.

Soweit die Gemeinde nicht zur Beseitigung verpflichtet ist, hat derjenige das Abwasser zu beseitigen, bei dem es anfällt.

(3) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung nach § 19 Absatz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 46 Absatz 2 WHG Anforderungen an eine schadlose Beseitigung nach Art, Menge und Herkunft des Niederschlagswassers und an die Einrichtungen zur Beseitigung stellen.

(4) Die Gemeinde regelt durch Satzung, unter welchen Voraussetzungen Abwasser als angefallen gilt und in welcher Weise und Zusammensetzung ihr das Abwasser zu überlassen ist. Sie kann die Vorbehandlung des Abwassers vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation vorschreiben sowie Abwasser, das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann, oder dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort, die Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde, mit Zustimmung der Wasserbehörde allgemein oder in Einzelfällen von der Beseitigung ausschließen.

(5) Die Gemeinde kann in Einzelfällen Ausnahmen von der Überlassungspflicht zulassen, wenn dies wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. In landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser, für das keine Überlassungspflicht besteht, kann auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht werden, sofern die Ausbringung den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Düngegesetzes und des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie den auf der Grundlage dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils geltenden Fassungen nicht widerspricht.

(6) Die Gemeinde hat darüber zu wachen, dass die satzungsrechtlichen Vorschriften eingehalten und die auferlegten Verpflichtungen erfüllt werden. Die Gemeinde trifft zur Wahrnehmung dieser Aufgaben diejenigen An-

ordnungen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen. Die §§ 100 und 101 WHG sowie § 75 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(7) Der Inhaber einer Abwasseranlage kann durch die Wasserbehörde verpflichtet werden, einem nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4 zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten die Mitbenutzung der Abwasseranlage gegen ein angemessenes Entgelt zu gestatten, soweit dieser das Abwasser anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten beseitigen kann und die Mitbenutzung für den Inhaber zumutbar ist. Kommt eine Einigung über das Entgelt nicht zustande, so wird es von der Wasserbehörde festgesetzt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Mitbenutzung der Abwasseranlage in einer der öffentlich-rechtlichen Formen kommunaler Zusammenarbeit, auf die das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet, erreicht werden kann. Die Voraussetzungen für eine Verpflichtung nach Satz 1 begründen ein dringendes öffentliches Bedürfnis im Sinne von § 11 Absatz 1 und § 27 Absatz 1 GKZ; die Fristsetzung nach § 11 Absatz 1 und § 27 Absatz 1 GKZ erfolgt durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.

§ 47

Konzeption der Abwasserbeseitigung

Die Gemeinden können in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde eine Abwasserbeseitigungskonzeption als internes Planungsinstrument aufstellen, die eine Übersicht über den Stand der Abwasserbeseitigung und deren geplanter Entwicklung gibt; sie kann bei Bedarf fortgeschrieben werden. In der Konzeption wird insbesondere dargestellt, wie das Niederschlagswasser bewirtschaftet und welche Ortsteile voraussichtlich in welchem Zeitraum an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen und welche Ortsteile dezentral entsorgt werden müssen. Die Konzeption wird in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§ 48

Genehmigung und Anzeige von Abwasseranlagen (zu § 60 Absatz 3 und 4 WHG)

(1) Der Bau und der Betrieb von Abwasseranlagen, die nicht unter § 60 Absatz 3 WHG fallen, bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Genehmigungspflicht entfällt bei

1. öffentlichen Abwasseranlagen, wenn sie im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde geplant und ausgeführt werden,
2. nicht öffentlichen Abwasseranlagen für häusliche Abwasser,
3. Anlagen zur dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser,

4. Abwasseranlagen, die nach der Bauart zugelassen sind,

5. Abwasseranlagen, die nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4. April 2011, S. 5), deren Regelungen über die Brauchbarkeit auch Anforderungen zum Schutz der Gewässer umfassen, in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn das Kennzeichen der Europäischen Gemeinschaft (CE-Kennzeichen), das sie tragen, die in bauordnungsrechtlichen Vorschriften festgelegten Klassen und Leistungsstufen aufweist,

6. Abwasseranlagen, bei denen nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt wird.

Soweit die Genehmigungspflicht für eine Anlage entfällt, gilt dies auch für die mit der Anlage im Zusammenhang stehenden Nebenanlagen und Nebeneinrichtungen. Die Inbetriebnahme der Anlagen nach Satz 2 Nummer 4 bis 6 ist der Wasserbehörde mitzuteilen.

(2) Die wesentliche Änderung einer genehmigungspflichtigen Abwasseranlage, die nicht unter § 60 Absatz 3 WHG fällt, oder ihres Betriebes ist der Wasserbehörde anzuzeigen. Das Anzeigeverfahren bestimmt sich nach § 92.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das Vorhaben den Grundsätzen des § 55 Absatz 1 WHG widerspricht. Im Übrigen gilt § 60 WHG entsprechend. Die Genehmigung wird zusammen mit der Genehmigung der Indirekteinleitung nach § 58 Absatz 1 WHG erteilt, wenn das Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

§ 49

Indirekteinleiterkataster

(1) Wer öffentliche Abwasseranlagen betreibt, hat ein Verzeichnis der Betriebe zu führen, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die Abwasseranlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist (Indirekteinleiterkataster). Die Betriebe sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen. Das Verzeichnis ist der Wasserbehörde auf Verlangen zu übermitteln.

(2) Die nach Absatz 1 verpflichtete öffentlich-rechtliche Körperschaft kann sich insbesondere anerkannter sachverständiger Personen oder Stellen bedienen.

(3) Die Verpflichtungen nach dem kommunalen Satzungsrecht bleiben unberührt.

(4) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 61 Absatz 3 WHG Vorschriften erlassen über die Übermittlung der Daten in einem automatisierten Abrufverfahren nach § 8 des Landesdatenschutzgesetzes und die im Indirekteinleiterkataster zu speichernden erforderlichen Daten, die Fristen ihrer Sperrung und Löschung sowie über die Art und Weise, wie es zu führen ist; dabei kann die elektronische Führung und das Format für die Abgabe der Daten an die das Indirekteinleiterkataster führende Stelle vorgeschrieben werden.

§ 50

Öffentliche Abwasseranlagen (zu §§ 60 und 61 WHG)

(1) Öffentliche Abwasseranlagen sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 19 Absatz 1 dieses Gesetzes durch fachkundiges Personal zu überwachen oder durch geeignete Stellen überwachen zu lassen.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen können im Rahmen der Anforderungen nach § 60 Absatz 1 WHG zur Energiegewinnung genutzt werden.

§ 51

Private Abwasseranlagen (zu §§ 60 und 61 WHG)

(1) Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks haben auf eigene Kosten Abwasseranlagen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser des Grundstücks durch fachkundiges Personal zu überprüfen oder durch geeignete Stellen überprüfen zu lassen. Davon ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser. Eigentümer und Nutzungsberechtigte anderer Grundstücke, in denen die zu überprüfenden Leitungen verlaufen, haben die Überprüfung sowie damit einhergehende Maßnahmen zu dulden.

(2) Abwasseranlagen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser, an welches in einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 57 Absatz 2 WHG oder nach § 19 Absatz 1 dieses Gesetzes Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind, sind vor dem Endkontrollschacht alle fünf, nach dem Endkontrollschacht alle zehn Jahre zu überprüfen.

(3) Abwasseranlagen zum Sammeln und Fortleiten von häuslichem und sonstigem, nicht dem Absatz 2 unterliegendem Abwasser sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 zu überprüfen.

(4) Durch Rechtsverordnung nach § 19 Absatz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 61 Absatz 3 WHG können insbesondere Regelungen erlassen werden über

1. die Festlegung von Fristen, in denen Abwasseranlagen nach Absatz 3 erstmalig oder wiederholend zu überprüfen sind,
2. die Anerkennung von durchgeführten Überprüfungen,
3. Anforderungen an das fachkundige Personal und die geeigneten Stellen, die Art und den Umfang der Überprüfung, die Dokumentation und Nachweise der Ergebnisse,
4. die Speicherung und Nutzung der erforderlichen Daten einschließlich der Führung eines Registers der zu überprüfenden Abwasseranlagen, die Übermittlung der Daten der Überprüfung durch den Eigentümer oder Erbbauberechtigten, sofern er die Überprüfung durch fachkundiges Personal vornimmt, oder die geeignete Stelle sowie die Fristen ihrer Sperrung und Löschung; dabei kann auch die elektronische Führung des Registers und das Format der Übermittlung sowie die Verpflichtung der Gemeinden, zur Überwachung der Fristen den Eigentümer oder Erbbauberechtigten sowie das Jahr der Errichtung des Gebäudes mitzuteilen, vorgeschrieben werden,
5. die Übertragung der Überwachung der Pflichten nach Absatz 3 an eine zentrale Stelle, die auch beliehen werden kann sowie die Befugnis dieser Stelle, nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen anzuordnen, die im Einzelfall zur Durchsetzung dieser Pflichten erforderlich sind; die Satzungsbefugnis der Gemeinde nach Absatz 6 bleibt hiervon unberührt.

(5) Die für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde verantwortliche Stelle kann Eigentümer oder Erbbauberechtigte von privaten Abwasseranlagen zum Sammeln und Fortleiten von häuslichem Abwasser über Zeitpunkt, Umfang, Verfahrensweise und zu erwartende Kosten der Überprüfung und Sanierung beraten.

(6) Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass die erstmalige oder wiederholende Überprüfung von privaten Abwasseranlagen zum Sammeln und Fortleiten von häuslichem und sonstigem, nicht dem Absatz 2 unterliegendem Abwasser für das gesamte Gemeindegebiet oder Teile davon von der Gemeinde vorgenommen wird. Die Gemeinde kann dabei Fristen festlegen, welche von den in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 festgelegten Fristen abweichen, wenn die Überprüfung nach Straßenzügen oder Teilen des Gemeindegebiets vorgenommen werden soll. Die Frist, nach der spätestens die Überprüfung der Abwasseranlagen in den Zonen I und II von Wasserschutzgebieten oder vergleichbaren Schutzzonen von Heilquellenschutzgebieten vorgenommen werden muss, soll die in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 festgelegte Frist nicht um mehr als zwei Jahre überschreiten. Die Gemeinde kann den Ersatz der Kosten der Überprüfung der privaten Abwasseranlagen erheben; § 42 des Kommunalabgabengesetzes gilt entsprechend. Die Gemeinde unterrichtet die zentrale Stelle sowie die Wasserbehörde von der Übernahme der Überprüfung

nach Satz 1, die Eigentümer oder Erbbauberechtigten über die Durchführung der Überprüfung.

(7) Die geeignete Stelle hat über das Ergebnis der Überprüfung den Eigentümern oder Erbbauberechtigten eine Bescheinigung auszustellen sowie die zentrale Stelle, die Wasserbehörde und die Gemeinde darüber zu unterrichten. Im Fall der Überprüfung durch fachkundiges Personal hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte die zentrale Stelle, die Wasserbehörde und die Gemeinde zu unterrichten. Hat die Gemeinde die Überprüfung vorgenommen, unterrichtet sie die Eigentümer oder Erbbauberechtigten, die zentrale Stelle und die Wasserbehörde über das Ergebnis. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes unberührt.

(8) Ist ein schadhafter Zustand der Abwasseranlage festgestellt worden, setzt die Wasserbehörde den Eigentümern oder Erbbauberechtigten eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung. Hat die Gemeinde die Überprüfung nach Absatz 6 vorgenommen, nimmt sie diese Befugnis wahr und unterrichtet die Wasserbehörde.

§ 52

Gewässerschutzbeauftragte (zu § 64 Absatz 1, § 65 Absatz 2 und § 66 WHG)

Bei Abwassereinleitungen von Gebietskörperschaften, aus Gebietskörperschaften gebildeten Zusammenschlüssen und öffentlich-rechtlichen Wasserverbänden ist Gewässerschutzbeauftragter der für die Abwasseranlagen zuständige Betriebsleiter oder ein sonstiger Beauftragter. § 65 Absatz 2 und 3 WHG sowie § 66 WHG, soweit darin auf § 55 Absatz 1 und 3 sowie die §§ 56 und 57 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwiesen wird, finden keine Anwendung.

Abschnitt 3

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

§ 53

Allgemeine Bestimmungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu § 62 WHG)

Mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 Absatz 3 und 4 WHG ist, soweit nicht andere Vorschriften Abweichendes bestimmen, so umzugehen, insbesondere sind sie so zu lagern, abzufüllen, umzuschlagen, herzustellen, zu verwenden oder zu behandeln, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Für die Landbewirtschaftung gelten die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes.

Abschnitt 4

Gewässerausbau, Dammbauten, Stauanlagen

§ 54

Ausbaulast

(1) Der Träger der Unterhaltungslast hat, soweit dies für einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss im Rahmen eines ökologisch verträglichen Hochwasserschutzes sowie für eine naturnahe Entwicklung des Gewässers notwendig ist, die Aufgabe, das Gewässer und seine Ufer auszubauen. Die Ausbaulast ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung; sie begründet keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger der Ausbaulast.

(2) Sind die für den Ausbau erforderlichen Aufwendungen im Vergleich zu dem dem Träger der Ausbaulast aus dem Ausbau erwachsenden Nutzen oder zu seiner Leistungsfähigkeit unverhältnismäßig hoch, so kann er nur dann zum Ausbau angehalten werden, wenn er durch Kostenbeiträge ausreichend entlastet wird.

(3) § 42 Absatz 1 WHG und § 34 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

§ 55

Planfeststellung, Plangenehmigung (zu § 68 WHG)

Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen bei Vorhaben an kleinen Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, soweit das Vorhaben den naturnahen Ausbau eines Gewässers bezweckt. Im Übrigen gilt § 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Vorhaben sind der Wasserbehörde mitzuteilen.

§ 56

Veränderungssperre

(1) Bei Maßnahmen des Gewässerausbaus dürfen von der Auslegung der Pläne im Raumordnungsverfahren oder Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder das geplante Vorhaben erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt.

(2) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümer für die dadurch entstehenden Vermögensnachteile vom Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Sie können ferner die Übernahme der vom Plan betroffenen Flächen

verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücke in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Kommt keine Einigung über die Übernahme zustande, so können die Eigentümer die Entziehung des Eigentums an den Flächen verlangen. Im Übrigen gilt das Landesenteignungsgesetz.

(3) Treffen eine Veränderungssperre nach § 86 WHG und nach dieser Bestimmung aufeinander, so ist die Dauer der jeweiligen Veränderungssperre auf die Gesamtdauer von vier Jahren anzurechnen.

§ 57

Besondere Pflichten im Interesse des Ausbaus

(1) Die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger und die Hinterlieger haben zu dulden, dass der Ausbauunternehmer oder seine Beauftragten die Grundstücke nach vorheriger Ankündigung vorübergehend benutzen, wenn es zur Vorbereitung und Durchführung eines dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Ausbaus erforderlich ist. Unter den gleichen Voraussetzungen haben die Benutzer zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird oder dass Wasserbenutzungsanlagen vorübergehend mitbenutzt werden. Ist streitig, wem die Unterhaltung oder der Ausbau oder eine besondere Pflicht im Interesse des Ausbaus obliegt, so entscheidet die Wasserbehörde. Sie bestimmt Art und Umfang des Ausbaus und der besonderen Pflichten im Interesse des Ausbaus.

(2) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz.

§ 58

Vorteilsausgleich

(1) Bringt ein aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit unternommener Ausbau einem anderen Vorteile oder führen Maßnahmen eines anderen zu einem erhöhten Aufwand beim Ausbau, so kann dieser nach seinem Vorteil oder bezüglich des erhöhten Aufwands zu den Kosten des Ausbaus herangezogen werden. Kostenbeiträge, die eine Gemeinde oder ein Dritter nach Satz 1 zum Ausbaufwand des Landes zu leisten hat, setzt die Behörde fest, die über den Ausbau entscheidet. Geringfügige Vorteile bleiben außer Betracht.

(2) Erlangt jemand durch Ausbaumaßnahmen, die außerhalb des Landes im Geltungsbereich des Wasserhaltungsgesetzes ausgeführt werden, einen Vorteil, so ist er verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Ausbaumaßnahme ausgeführt wird, nach den Bestimmungen des dortigen Rechts Beiträge zu leisten; dies gilt nur, soweit durch eine entsprechende Bestimmung des anderen Landes die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

§ 59

Aufwendungsersatz

Soweit Maßnahmen im Zuge des Ausbaus eines Gewässers erster Ordnung auch den besonderen Zwecken einer Gemeinde dienen, hat diese die hierfür entstehenden Aufwendungen zu tragen. Für diese Aufwendungen gilt § 58 Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

§ 60

Dämme

(1) Für Dämme, die wasserwirtschaftlichen Zwecken dienen, gelten die Bestimmungen über Unterhaltung und Ausbau oberirdischer Gewässer entsprechend, soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Die Unterhaltung eines Damms umfasst die Erhaltung des Zustands, in den der Damm zur Erreichung seines Zwecks versetzt worden ist, insbesondere die zum Schutz gegen Angriffe des Wassers notwendigen Maßnahmen und die Beseitigung von Schäden. Die Wasserbehörde kann den Umfang der Unterhaltung einschränken, wenn sie die Erhaltung des bisherigen Zustands nicht mehr für notwendig hält.

(3) Der Träger der Unterhaltungslast hat die Dämme zu erneuern, zu erhöhen, zu verstärken oder umzugestalten (Ausbau), soweit dies zum Schutz gegen Hochwasser notwendig ist.

(4) Dämme sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

(5) Entlang des landseitigen Dammfußes ist ein Streifen mit einer Breite von mindestens drei Metern von Anlagen und Hindernissen freizuhalten, die die Dammunterhaltung und -sicherung beeinträchtigen können. § 29 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 61

Unterhaltungslast für Dämme

(1) Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Verpflichtungen zur Unterhaltung von Dämmen bleiben aufrechterhalten. Im Übrigen obliegt die Unterhaltung von Dämmen dem, der den Damm bisher unterhalten hat. Lässt sich der Träger der Unterhaltungslast nicht feststellen, so sind die Eigentümer und Besitzer der durch einen Damm geschützten Grundstücke zur Unterhaltung verpflichtet.

(2) Die in der Anlage 5 zu diesem Gesetz aufgeführten Dämme am Rhein und an der Mündungsstrecke des Neckars werden vom Land unterhalten.

(3) § 40 Absatz 2 WHG und § 32 Absatz 4 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(4) Ist streitig, wem die Unterhaltung oder der Ausbau eines Damms oder eine besondere Pflicht im Interesse

der Unterhaltung oder des Ausbaus obliegen, so entscheidet die Wasserbehörde. Sie bestimmt Art und Umfang der Unterhaltung oder des Ausbaus sowie der besonderen Pflichten im Interesse der Unterhaltung oder des Ausbaus.

(5) Ist streitig, wer zur Unterhaltung eines Damms verpflichtet ist, so obliegt die Unterhaltung vorläufig bis zur Feststellung der Unterhaltungslast der Gemeinde. Der Träger der Unterhaltungslast hat der Gemeinde die notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

§ 62

Beitragspflicht zum Aufwand der Gemeinden für Unterhaltung und Ausbau von Dämmen

Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die von der Errichtung, der Unterhaltung und dem Ausbau eines Damms Vorteile haben, nach dem Verhältnis des Vorteils Beiträge zu dem der Gemeinde entstehenden Aufwand zu leisten haben. Dasselbe gilt für Kostenbeteiligungen der Gemeinden, die sie dem Land für Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässern erster Ordnung zu leisten haben.

§ 63

Bau und Betrieb von Stauanlagen

(1) Der Bau, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen, wie Wasserbecken, Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Staustufen, Pumpspeicherbecken oder Sedimentationsbecken, deren Absperrbauwerk vom tiefsten Geländepunkt bis zur Krone höher als fünf Meter ist oder deren Fassungsvermögen bis zur Krone mehr als 100 000 Kubikmeter beträgt, bedürfen, soweit nicht eine Planfeststellung oder Plangenehmigung erforderlich ist, der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung.

(2) Stauanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

(3) Der Bau, die Unterhaltung und der Betrieb von Stauanlagen, die überwiegend dem Hochwasserschutz oder der Niedrigwasseraufhöhung dienen und überörtliche Bedeutung haben, ist Aufgabe des Landes oder der zu diesem Zweck bestehenden oder gebildeten öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

§ 64

Gemeinsame Schutzvorschriften

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit können die Wasserbehörden durch Rechtsverordnung Regelungen zum Schutz des Gewässerbetts und der Ufer, der Vorländer und der Dämme gegen Beschädigungen treffen.

Abschnitt 5

Hochwasserschutz

§ 65

Überschwemmungsgebiete (zu §§ 76 und 78 WHG)

(1) Als festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf,

1. Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Dämmen oder Hochufern,
2. Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und
3. Gebiete, die auf der Grundlage einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Die Überschwemmungsgebiete werden in Karten mit deklaratorischer Bedeutung eingetragen.

(2) Die Karten mit der Darstellung der Überschwemmungsgebiete können in den Wasserbehörden und den Gemeinden eingesehen werden. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist durch öffentliche Bekanntmachung der Wasserbehörde hinzuweisen. Die Karten werden von der Wasserbehörde im Internet zugänglich gemacht.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 WHG ist die Gemeinde. Der zeitgleiche Ausgleich des Verlusts von verlorengehendem Rückhalteraum (§ 78 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 WHG) kann über ein Hochwasserschutzregister erfolgen, dem kommunale Maßnahmen zur Schaffung von Rückhalteraum zum Ausgleich zu Grunde liegen. Das Hochwasserschutzregister führt die Gemeinde. Die Gemeinde kann durch Satzung insbesondere regeln

1. das Anlegen und Führen des Hochwasserschutzregisters,
2. die Durchführung des Ausgleichs im Einzelfall,
3. die Kostenerstattung.

(4) Der Geltungsbereich von Überschwemmungsgebieten kann durch Rechtsverordnung der Wasserbehörden aus Gründen des Hochwasserschutzes ausgedehnt werden.

Abschnitt 6

Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

§ 66

Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan (zu § 7 Absatz 2 bis 4, §§ 82 bis 84 WHG)

(1) Für die baden-württembergischen Anteile eines jeden Bearbeitungsgebiets nach § 13 Absatz 1 sind durch die Flussgebietsbehörde ein Maßnahmenprogramm und ein

Bewirtschaftungsplan nach Maßgabe der §§ 82 bis 84 WHG aufzustellen, zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.

(2) Dem Landtag ist über die Aktualisierung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne zu berichten.

§ 67

Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

(1) Die staatlichen Behörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechtes wirken bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sowie der Risikomanagementpläne (§ 75 WHG) mit. Insbesondere unterstützen sie die Flussgebietsbehörden und erteilen die erforderlichen Auskünfte.

(2) Sonstige Planungs- und Vorhabenträger haben den Flussgebietsbehörden auf Verlangen Auskunft zu erteilen und alle Informationen zur Verfügung zu stellen, welche diese für die Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sowie der Risikomanagementpläne benötigen. Die Auskünfte sind bei berechtigtem Interesse auf Verlangen vertraulich zu behandeln.

§ 68

Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen (zu §§ 82 und 83 WHG)

(1) Die Veröffentlichungen nach § 83 Absatz 4 WHG erfolgen durch die Flussgebietsbehörde durch Einstellen in das Internet und einen Hinweis auf die Fundstelle im Staatsanzeiger.

(2) Die oberste Wasserbehörde stellt die Maßnahmenprogramme und die Bewirtschaftungspläne der Flussgebiets-einheiten Rhein und Donau und deren Aktualisierungen fest und veröffentlicht sie sowie deren Aktualisierungen durch Einstellen in das Internet und einen Hinweis auf die Fundstelle im Staatsanzeiger.

(3) Die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sowie deren Aktualisierungen werden bei den Flussgebietsbehörden zur Einsicht ausgelegt.

§ 69

Wasserbuch (zu §§ 87 und 21 WHG)

(1) Die Wasserbücher werden von der unteren Wasserbehörde elektronisch angelegt und geführt.

(2) In das Wasserbuch sind neben den in § 87 Absatz 2 WHG aufgeführten Rechtsverhältnissen Heilquellenschutzgebiete einzutragen.

(3) Nach § 21 WHG angemeldete alte Rechte und alte Befugnisse werden nur in das Wasserbuch eingetragen, wenn ihr Bestehen vom Antragsteller nachgewiesen ist. Für die Erbringung des Nachweises haben die Behörden Akteneinsicht zu gewähren. Eintragungen zu nicht mehr bestehenden Rechtsverhältnissen sind zu löschen.

(4) Die Eintragungen in das Wasserbuch werden von Amts wegen vorgenommen. Zu diesem Zweck haben die Behörden die in Absatz 2 bezeichneten Rechtsverhältnisse, soweit erforderlich unter Anschluss der Akten und Pläne, der unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

Abschnitt 7

Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen

§ 70

Mitbenutzen von Anlagen (zu § 94 WHG)

§ 94 WHG gilt auch für sonstige Wasserbenutzungsanlagen.

§ 71

Fristen zur Ausführung der Arbeiten

(1) Wird eine Duldungspflicht begründet, so hat die für die Duldungsverpflichtung zuständige Behörde dem Begünstigten eine Frist zu bestimmen, in der die Arbeiten auf dem Grundstück des Duldungspflichtigen auszuführen oder die Anlagen in Betrieb zu nehmen sind; bei Fristversäumnis erlischt die Duldungsverpflichtung. Auf Antrag des Begünstigten kann die für die Duldungsverpflichtung zuständige Behörde die Frist verlängern.

(2) Macht der Begünstigte von dem durch die Duldungsverpflichtung erworbenen Recht keinen Gebrauch, so kann der Duldungspflichtige von ihm Entschädigung für die durch die Verpflichtung etwa entstandenen Nachteile verlangen.

§ 72

Leistung der Entschädigung

(1) Der Begünstigte darf mit den Arbeiten, die auf Grund einer Duldungsverpflichtung gegen Entschädigung auf den Grundstücken oder an Anlagen anderer auszuführen sind, nicht beginnen, bevor er die Entschädigung geleistet hat, es sei denn, dass der Duldungspflichtige zustimmt.

(2) Lässt sich der durch die Ausführung der Arbeiten erwachsende Schaden im Voraus nicht genau berechnen,

so ist die Entschädigung von der für die Duldungsverpflichtung zuständigen Behörde annähernd zu ermitteln und vorläufig festzusetzen. Ist anzunehmen, dass dem Duldungspflichtigen außer dem durch die Belastung erwachsenden und vor der Inangriffnahme der Arbeiten zu ersetzenden Schaden im Zusammenhang mit der Ausführung, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen weitere wirtschaftliche Nachteile entstehen können, so hat die für die Duldungsverpflichtung zuständige Behörde auf Antrag des Duldungspflichtigen dem Begünstigten aufzugeben, für diese Nachteile vor Beginn der Arbeiten Sicherheit zu leisten.

§ 73

Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Ist die sofortige Ausführung des die Duldungsverpflichtung erfordernden Vorhabens zulässig und aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten und ist die Besitzeinweisung hierfür notwendig, so kann die für die Duldungsverpflichtung zuständige Behörde nach Eröffnung des Duldungsverpflichtungsverfahrens den Vorhabenträger auf Antrag in den Besitz der für die Duldungsverpflichtung vorgesehenen Grundstücke und Anlagen einweisen (Besitzeinweisungsbeschluss). Durch die Besitzeinweisung wird die Geltendmachung der an den Grundstücken und Anlagen bestehenden Rechte insoweit ausgeschlossen, als sie mit dem Zweck der Besitzeinweisung nicht vereinbar sind. Der Begünstigte darf das im Duldungsverpflichtungsantrag bezeichnete Vorhaben ausführen und die hierfür auf den Grundstücken und an den Anlagen notwendigen Maßnahmen treffen.

(2) Die Besitzeinweisung wird zu dem von der für die Duldungsverpflichtung zuständigen Behörde bezeichneten Zeitpunkt, jedoch frühestens zwei Wochen nach Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses, wirksam. Auf Verlangen des Betroffenen ist die Wirksamkeit der Besitzeinweisung von der Leistung einer entsprechenden Sicherheit abhängig zu machen.

Teil 4

Entschädigung, Ausgleich

§ 74

Umfang und Art der Entschädigung

Soweit nach diesem Gesetz außerhalb eines Enteignungsverfahrens eine Entschädigung zu leisten ist, gelten §§ 96 bis 98 WHG und §§ 7 bis 14 des Landesenteignungsgesetzes entsprechend.

Teil 5

Gewässeraufsicht

§ 75

Allgemeine Gewässeraufsicht

(1) Die §§ 100 und 101 WHG finden auf die Überwachung aller wasserrechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bei der Benutzung von Gewässern sowie anderer wasserwirtschaftlich bedeutsamer Vorgänge und auferlegter Verpflichtungen sowie der Abwehr von Gefahren auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft Anwendung. Die Wasserbehörde trifft zur Wahrnehmung dieser Aufgaben diejenigen Anordnungen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen. Die Wasserbehörde kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Sachverständige heranziehen.

(2) Die Kosten der Gewässeraufsicht tragen der Benutzer eines Gewässers und der Betreiber von Anlagen, soweit sich die Überwachung auf die Einhaltung ihrer Pflichten bezieht; dies gilt auch für die Kosten von Sachverständigen oder sachverständigen Stellen. In den sonstigen Fällen trägt der Überwachte die Kosten, wenn die Überwachung ergibt, dass von ihm wasserrechtliche Vorschriften und Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind. Kosten sind vom Gewässerbenutzer und Anlagenbetreiber nicht zu tragen für Besichtigungen gemäß § 32 Absatz 6 oder für von Dritten veranlasste Besichtigungen, die zu keinen Beanstandungen geführt haben. Kosten, die im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Absatz 1 entstehen, ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück; im Übrigen gilt § 25 des Bundes-Bodenschutzgesetzes entsprechend.

§ 76

Gewässerkundlicher Dienst

Das Land unterhält einen gewässerkundlichen Dienst, der die Wasserbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt. Der gewässerkundliche Dienst hat im von der obersten Wasserbehörde festgelegten Umfang insbesondere

1. Gewässerdaten zu ermitteln, zu verarbeiten und zu veröffentlichen,
2. die Auswirkungen von Benutzungen auf die Gewässer zu untersuchen und zu beurteilen,
3. den Zustand der Oberflächengewässer, des Grundwassers und der Schutzgebiete zu beobachten und zu bewerten,
4. den Zustand der Gewässer regelmäßig in einem Bericht darzustellen,
5. die Berichtspflichten des Landes über den Zustand der Gewässer gegenüber dem Bund zu erfüllen und

6. bei der Aufstellung und Aktualisierung von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen sowie
7. bei der Durchführung der §§ 73 bis 75 und 79 WHG mitzuwirken.

Trägerin des gewässerkundlichen Dienstes ist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW). Der gewässerkundliche Dienst kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen. § 101 WHG gilt für die Durchführung des gewässerkundlichen Dienstes entsprechend.

§ 77

Erfassung der Wasserentnahmen

- (1) Wer Wasser aus oberirdischen Gewässern entnimmt oder ableitet oder Grundwasser entnimmt, zutagefördernd, zutageleitet oder ableitet, hat die Anlage mit Geräten auszurüsten, mit denen die Menge des Wassers festgestellt werden kann. Die Messergebnisse sind aufzuzeichnen und aufzubewahren. Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte und ihr Betrieb sowie die Form der Aufzeichnungen können durch die Wasserbehörde festgelegt werden.
- (2) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung allgemein festlegen,
 1. welche Geräte einzubauen sind und in welcher Form die Messergebnisse aufzuzeichnen und wie lange sie aufzubewahren sind,
 2. in welchen Fällen auf Geräte verzichtet werden kann,
 3. in welcher Form und in welchen Zeitabständen die Aufzeichnungen zu übermitteln sind.

§ 78

Bauüberwachung und Bauabnahme

- (1) Wer Bauten oder sonstige Anlagen errichtet, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz einer Zulassung bedürfen, hat den ordnungsgemäßen Betrieb der Baustelle und die ordnungsgemäße Ausführung der Bauten und Anlagen sicherzustellen. Die Bauüberwachung kann auf Anordnung der Wasserbehörde durch anerkannte Sachverständige oder durch anerkannte sachverständige Stellen erfolgen. Diese haben die Wasserbehörden über Vorgänge zu unterrichten, die ein Eingreifen der Wasserbehörden erfordern können, und die Ergebnisse der Überwachung mitzuteilen. Der Vorhabenträger hat den Beginn der Ausführung und die Fertigstellung der Anlage der Wasserbehörde mitzuteilen.
- (2) Eine Abnahme findet nur statt, wenn sie von der Wasserbehörde wegen der Größe oder der Art der Anlage oder wegen besonderer Umstände des Einzelfalles zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung angeordnet wurde. Ist die Anlage ordnungsgemäß ausgeführt worden, so erteilt die Wasserbehörde für

den wasserrechtlichen Bereich einen Abnahmeschein. Unwesentliche Abweichungen stehen der Erteilung nicht entgegen; der Vorhabenträger hat die Pläne und Beschreibungen mit dem wirklichen Zustand in Einklang zu bringen. Vor Erteilung des Abnahmescheins darf die Anlage nur insoweit betrieben oder benutzt werden, als dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unerlässlich ist.

§ 79

Wasser- und Eisgefahr

- (1) Für die Abwehr von Gefahren und die Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen durch Wasser- und Eisgefahr gelten die Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes und des Polizeigesetzes.
- (2) Bei Wasser- und Eisgefahr sind die Betreiber von Stauanlagen und Wasserbecken verpflichtet, ihre Anlagen nach näherer Anordnung der Wasserbehörden ohne Entschädigung für die Hochwasserabführung und Hochwasserrückhaltung einzusetzen.
- (3) Bei Wasser- und Eisgefahr sind die Eigentümer und Besitzer nichtöffentlicher Nachrichtenmittel verpflichtet, diese nach näherer Anordnung der Wasserbehörden für den Hochwassermeldedienst einzusetzen. Hierdurch entstehende besondere Kosten werden erstattet. Soweit dies zur Abwehr von Wasser- und Eisgefahr notwendig ist, kann die oberste Wasserbehörde durch Rechtsverordnung einen geordneten Hochwassermeldedienst einrichten und die näheren Bestimmungen hierfür treffen.
- (4) Die Wasserbehörden wirken in den Fällen der polizeilichen Gefahrenabwehr beratend mit.

Teil 6

Zuständigkeit und Verfahren

Abschnitt 1

Zuständigkeit

§ 80

Wasserbehörden

- (1) Der Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, des Abwasserabgabengesetzes, der §§ 20 bis 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Vorhaben nach den Nummern 19.3, 19.8 und 19.9 der Anlage 1 zum UVPG und der Vollzug dieses Gesetzes sowie der sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Wasserbehörden.
- (2) Wasserbehörden sind
 1. das Umweltministerium als oberste Wasserbehörde,
 2. die Regierungspräsidien als höhere Wasserbehörden,

3. die unteren Verwaltungsbehörden (§ 15 Landesverwaltungsgesetz) als untere Wasserbehörden.

§ 81

Sachverständige

Durch Rechtsverordnung nach § 19 Absatz 1 kann auch geregelt werden

1. die Übertragung bestimmter Aufgaben, insbesondere im Rahmen von Prüf- und Überwachungsmaßnahmen, auf anerkannte Sachverständige oder sachverständige Stellen,
2. in Bezug auf Sachverständige oder sachverständige Stellen
 - a) die Voraussetzungen für ihre Anerkennung; dazu können insbesondere die Anforderungen an die Fachkunde, Zuverlässigkeit und die betriebliche Ausstattung festgelegt werden,
 - b) das Verfahren zur Anerkennung,
 - c) ihre Unabhängigkeit von den zu Überwachenden,
 - d) die Vergütung und Auslagererstattung für ihre Leistung,
 - e) den Verlust der Anerkennung,
3. die Verpflichtung der Antragsteller, Anlagenbetreiber oder sonstigen Veranlasser von Maßnahmen, die Kosten der Sachverständigen oder sachverständigen Stellen zu tragen,
4. die Verpflichtung, die Erfüllung von Maßnahmen nach Nummer 1 durch eine Bescheinigung eines anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle nachzuweisen, und
5. die Art der Durchführung der Aufgaben nach Nummer 1 sowie die Teilnahme an Ringversuchen und andere Maßnahmen zur analytischen Qualitätssicherung.

§ 82

Sachliche Zuständigkeit

(1) Die untere Wasserbehörde ist sachlich zuständig, sofern nichts anderes bestimmt ist. Ist die Gebietskörperschaft, für deren Bezirk die untere Wasserbehörde zuständig ist, selbst beteiligt, bedarf die Entscheidung der Zustimmung der höheren Wasserbehörde, wenn gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden. Die Gebietskörperschaft ist nicht allein dadurch selbst beteiligt, dass sie gegen das Vorhaben Einwendungen erhebt. Für die Erhebung des Wasserentnahmeentgelts und der Abwasserabgabe ist die untere Wasserbehörde zuständig. Zuständige Behörden im Sinne des § 26 Absatz 1 des Wassersicherstellungsgesetzes und § 14 Absatz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes sind die unteren Wasserbehörden.

(2) Die höhere Wasserbehörde ist sachlich zuständig

1. für Entscheidungen, die folgende Gewässerbenutzungen und Vorhaben betreffen:

- a) Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser, wenn die zu nutzende Wassermenge fünf Millionen Kubikmeter im Jahr übersteigt,
- b) Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern, wenn die zu nutzende Wassermenge 40 000 Kubikmeter je Tag übersteigt,
- c) Aufstauen von Wasserläufen sowie Entnehmen und Ableiten von Wasser aus Wasserläufen für Zwecke der Gewinnung und Ausnutzung von Wasserkraften, wenn die zu nutzende Leistung der Rohwasserkraft 1000 Kilowatt übersteigt,
- d) Errichtung, Betrieb und Änderung von Talsperren im Sinne von § 63 Absatz 1 und von Pumpspeicherkraftwerken mit Speicherbecken, soweit diese über ein Fassungsvermögen von mehr als 100 000 Kubikmeter verfügen,
- e) Einleiten von Stoffen aus Abwasserbehandlungsanlagen, die für organisch belastetes Abwasser von mehr als 6000 kg/d BSB₅ (roh) oder für eine Menge von anorganisch belastetem Abwasser (einschließlich Kühlwasser) von mehr als 3000 Kubikmeter in zwei Stunden oder für mehr als 100 000 Einwohnerwerte (EW) ausgelegt sind,
- f) Errichtung, Betrieb und Änderung von Hafen- und Umschlaganlagen sowie Lade- und Löschplätzen für den Güterverkehr auf den Bundeswasserstraßen,
- g) Errichtung, Betrieb und Änderung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach Nummer 19.3. der Anlage 1 zum UVPG;

die Zuständigkeit der höheren Wasserbehörde erstreckt sich auch auf die Vorbereitung der Entscheidung, die Anhörung sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Verfahren,

2. für Betriebsgelände, soweit sie nicht der Bergaufsicht unterliegen, auf denen

- a) mindestens eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17. Dezember 2010, S. 17, ber. ABl. L 158 vom 19. Juni 2012, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung oder
- b) mindestens ein Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorhanden ist oder errichtet werden soll.

Betriebsgelände ist ein abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, auf dem sich Anlagen, Geschäftseinrichtungen oder Betriebsbereiche befinden, die in räumlichem, technischem oder betrieblichem Zusammenhang ste-

hen und der Aufsicht oder Verfügungsgewalt einer natürlichen oder juristischen Person (Betreiber) unterliegen; die Zuständigkeit der höheren Wasserbehörde erstreckt sich auf alle Verfahrensschritte, einschließlich der Vorbereitung der Entscheidung und der Anhörung von Beteiligten sowie auf alle damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Verfahren und der Überwachung. Für Betriebsgelände, die der Bergaufsicht unterliegen, ist das Regierungspräsidium Freiburg zuständig.

(3) Die höhere Wasserbehörde ist auch zuständig für Entscheidungen nach § 67 bis § 71 WHG, die im Zusammenhang mit Vorhaben nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c und d stehen, soweit für den Gewässerausbau nicht der Bund zuständig ist.

(4) Die oberste Wasserbehörde ist sachlich zuständig

1. für Entscheidungen, die das Entnehmen von Wasser aus Gewässern für den Betrieb von Kernkraftwerken sowie das Einleiten von Stoffen aus Kernkraftwerken betreffen,
2. für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen und von Güte- und Überwachungsgemeinschaften für die Überwachung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 ermittelt die untere Wasserbehörde den Sachverhalt, hört die Beteiligten an und führt die erforderlichen Verfahrenshandlungen durch; sie legt der obersten Wasserbehörde die Akten mit einem Entscheidungsentwurf vor.

(5) Für die Übertragung der Bewilligungsfunktion sowie der Funktion des technischen Prüfdienstes auf die untere Wasserbehörde für Ausgaben zu Lasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums gilt § 29 d des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes entsprechend.

(6) Zuständige Behörde im Sinne des § 93 WHG ist die Gemeinde. Bei der Zuständigkeit der Gemeinde für Entscheidungen nach § 93 WHG sowie § 29 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 und § 65 Absatz 3 dieses Gesetzes handelt es sich um Pflichtaufgaben nach Weisung der Wasserbehörden. Die Wasserbehörden haben ein unbeschränktes Weisungsrecht.

§ 83

Zuständigkeit der Flussgebietsbehörden

(1) Die Flussgebietsbehörden sind zuständig

1. für den Vollzug der Oberflächengewässerverordnung und der Grundwasserverordnung,
2. für die Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen,
3. für die Durchführung der §§ 73 bis 75 und 79 WHG. Die Flussgebietsbehörden veröffentlichen die erstellten

Gefahrenkarten und Risikokarten (§ 74 WHG) sowie die Risikomanagementpläne (§ 75 WHG) im Internet.

Die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung der Programme und Pläne ergeben, sind von den nach § 82 zuständigen Wasserbehörden zu überwachen.

(2) Flussgebietsbehörden sind die Regierungspräsidien.

(3) Zuständige Flussgebietsbehörden sind

1. in der Flussgebietseinheit Rhein

- a) für das Bearbeitungsgebiet Alpenrhein/Bodensee das Regierungspräsidium Tübingen,
- b) für das Bearbeitungsgebiet Hochrhein das Regierungspräsidium Freiburg,
- c) für das Bearbeitungsgebiet Oberrhein das Regierungspräsidium Karlsruhe,
- d) für das Bearbeitungsgebiet Neckar das Regierungspräsidium Stuttgart,
- e) für das Bearbeitungsgebiet Main das Regierungspräsidium Stuttgart,

2. in der Flussgebietseinheit Donau für das Bearbeitungsgebiet Donau das Regierungspräsidium Tübingen.

§ 84

Zusammentreffen mehrerer Entscheidungen

(1) Ist ein Vorhaben, das einer wasserrechtlichen Genehmigung oder Eignungsfeststellung bedarf, auch Gegenstand eines bergrechtlichen Betriebsplans, so entscheidet die Bergbehörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde auch über die Genehmigung oder Eignungsfeststellung.

(2) Sind für ein Vorhaben, das einer wasserrechtlichen Genehmigung, Eignungsfeststellung oder einer Befreiung bedarf, auch baurechtliche Entscheidungen der Baurechtsbehörde notwendig, so entscheidet die zuständige Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde auch über die Genehmigung, Eignungsfeststellung oder Befreiung. Im Falle einer Befreiung nach § 29 Absatz 4, die den Innenbereich betrifft, bedarf die Entscheidung auch des Einvernehmens der Gemeinde. Im Falle einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 78 Absatz 3 Satz 1 WHG ist anstelle des Einvernehmens der zuständigen Wasserbehörde das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich.

(3) Die Erlaubnis und die Bewilligung schließen eine nach diesem Gesetz oder nach baurechtlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderliche Genehmigung ein.

§ 85

*Zuständigkeit für Veränderungssperren
(zu § 86 WHG)*

Die Ermächtigung, Rechtsverordnungen nach § 86 Absatz 1 WHG zu erlassen, wird auf die für das Vorhaben zuständige Wasserbehörde übertragen.

Abschnitt 2

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 86

Antrag

(1) Anträge, über welche die Wasserbehörden zu entscheiden haben, sind mit den zur Beurteilung erforderlichen Plänen und sonstigen Unterlagen schriftlich bei der für die Entscheidung zuständigen Wasserbehörde einzureichen. Die Wasserbehörde kann unzulässige oder unvollständige Anträge ablehnen, wenn der Antragsteller den Mangel nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist behoben hat.

(2) Die den Anträgen beizugebenden Unterlagen müssen von hierzu befähigten Sachverständigen gefertigt und unterzeichnet sein.

§ 87

Schriftform

Entscheidungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und nach diesem Gesetz sind schriftlich zu erlassen, es sei denn, sie haben nur vorläufigen Inhalt oder ergehen bei Gefahr im Verzug.

§ 88

Aussetzung auf Grund von Einwendungen

(1) Werden Einwendungen auf Grund von Privatrechtsverhältnissen erhoben, so kann das Verwaltungsverfahren ausgesetzt werden, um den Beteiligten Gelegenheit zu geben, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen; es muss ausgesetzt werden, wenn der Antrag beim Bestehen des Rechts abzuweisen wäre. Bei Aussetzung des Verfahrens ist zu bestimmen, bis wann die Klage erhoben sein muss. Wird die Prozessführung verzögert, so kann das Verfahren fortgesetzt werden.

(2) Wird einem Antrag stattgegeben, bevor über das Bestehen des Rechts rechtskräftig entschieden worden ist, so bleibt die Entscheidung über die bei Bestehen des Rechts festzusetzenden Auflagen und Entschädigungen vorbehalten. Über die sonstigen nicht erledigten Einwendungen wird entschieden.

§ 89

Sicherheitsleistung, Versicherung

Die Wasserbehörde kann eine Sicherheitsleistung, insbesondere den Nachweis einer Versicherung verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung von gesetzlichen Vorgaben, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder sonstigen Verpflichtungen zu sichern.

§ 90

Beweissicherung

Die zuständige Behörde kann zur Sicherung des Beweises von Tatsachen, die für eine nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz zu treffende Entscheidung von Bedeutung sein können, insbesondere zur Feststellung des Zustands einer Sache, die notwendigen Maßnahmen anordnen, wenn sonst die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert würde.

§ 91

*Datenverarbeitung
(zu § 88 WHG)*

(1) Gemeinden, Gemeindeverbände, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Beliehene sind auf Verlangen verpflichtet, den Wasserbehörden sowie der LUBW ihnen bekannte wasserwirtschaftliche Daten zu übermitteln und für die Wasserwirtschaft bedeutsame Tatsachen mitzuteilen.

(2) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zuzulassen, dass wasserwirtschaftlich relevante Daten der Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG, der Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG, der Risikomanagementpläne nach § 75 WHG, der Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG, auch in Verbindung mit § 29 dieses Gesetzes, der Dammbauten nach § 67 WHG, auch in Verbindung mit § 60 dieses Gesetzes, der Karten nach § 74 WHG, auch in Verbindung mit § 65 und § 95 dieses Gesetzes, des gewässerkundlichen Dienstes nach § 76 dieses Gesetzes sowie des Wasserbuchs nach § 87 WHG, auch in Verbindung mit § 69 dieses Gesetzes, flurstücksbezogen oder nach Koordinaten in Druckwerken sowie elektronisch veröffentlicht werden, soweit ihre Kenntnis von allgemeinem öffentlichen Interesse ist. Dazu zählen insbesondere Daten über die Benutzungen, die Beschaffenheit und Belastungen der Gewässer sowie deren Ursachen und die Einträge in die Gewässer sowie die Angaben über Überschwemmungs- und Schutzgebiete.

Abschnitt 3

Besondere Bestimmungen für
einzelne Verfahrensarten

§ 92

Anzeigeverfahren

(1) Besteht für ein Vorhaben eine Anzeigepflicht, so sind, soweit nichts anderes geregelt ist, der Anzeige die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Planunterlagen, insbesondere Erläuterungsbericht, Lageplan und Bauzeichnungen beizufügen. Die Wasserbehörde hat den Eingang der Anzeige zu bestätigen. Mit den Arbeiten darf nicht vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige begonnen werden, wenn die Wasserbehörde nicht einem früheren Beginn zustimmt.

(2) Eine Zulassung des Vorhabens ist erforderlich, wenn die Wasserbehörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige ein Zulassungsverfahren einleitet. Die Anzeige gilt in diesem Fall als Antrag. Der Beginn des Zulassungsverfahrens ist dem Antragsteller mitzuteilen. Die Mitteilung kann zusammen mit der Bestätigung der Anzeige nach Absatz 1 Satz 2 erfolgen.

(3) Um zu klären, ob die Einleitung eines Zulassungsverfahrens nach Absatz 2 erforderlich oder zweckmäßig ist, kann die Wasserbehörde innerhalb der Monatsfrist Träger öffentlicher Belange, Anlieger oder die Öffentlichkeit über das Vorhaben informieren oder in geeigneter Form dazu anhören.

§ 93

*Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren
(zu § 11 WHG)*

(1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung sind die §§ 72, 73, 74 Absatz 1 bis 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5, § 75 Absatz 4 und § 76 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) entsprechend anzuwenden.

(2) Bei der Bekanntmachung der Auslegung des Antrags auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass

1. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
2. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden,
3. Ansprüche zur Abwehr von nachteiligen Wirkungen durch eine Gewässerbenutzung, die durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis oder Bewilligung zuge-

lassen ist, nach Maßgabe des § 16 WHG nicht mehr oder nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden können.

(3) Wird die Erlaubnis nicht als gehobene Erlaubnis beantragt, kann sie ohne Bekanntmachung des Antrags oder Unterrichtung der Beteiligten sowie ohne Verhandlung über etwa erhobene Einwendungen insbesondere erteilt werden für

1. Benutzungen von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung,
2. Benutzungen, von denen erhebliche Nachteile für andere nicht zu erwarten sind,
3. Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern,
4. das Einleiten von Trinkwasser in oberirdische Gewässer,
5. grundstücksbezogene Erdwärmenutzungen,
6. Benutzungen bei der Sanierung von Gewässerverunreinigungen, soweit in der Sanierungsentscheidung bestimmt ist, in welcher Weise sie zu erfüllen ist,
7. Benutzungen für einen vorübergehenden Zweck und für einen Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr.

Die Wasserbehörde kann bis zum Abschluss des Verfahrens Träger öffentlicher Belange, Anlieger oder die Öffentlichkeit über das Vorhaben informieren oder in geeigneter Form dazu anhören.

§ 94

Zusammentreffen mehrerer Anträge

(1) Treffen Anträge auf Zulassung für Benutzungen zusammen, die sich auch dann nicht nebeneinander ausüben lassen, wenn den Anträgen nur teilweise oder unter Bedingungen oder Auflagen stattgegeben wird, so hat das Vorhaben den Vorrang, das den größten Nutzen für das Wohl der Allgemeinheit erwarten lässt.

(2) Nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist werden weitere Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

§ 95

Verfahrensregelungen zu Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten, Gewässerrandstreifen und Veränderungssperren

(1) Die Ermächtigungen, Rechtsverordnungen nach § 51 Absatz 1 Satz 1, § 53 Absatz 4 Satz 1, § 78 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 WHG in Verbindung mit § 76 Absatz 2 und § 86 Absatz 1 Satz 2 WHG zu erlassen, werden auf die untere Wasserbehörde übertragen. Erstreckt sich das Wasserschutz-, Heilquellenschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet über den Bezirk

einer unteren Wasserbehörde hinaus, so kann die gemeinsame übergeordnete Behörde die zuständige Wasserbehörde bestimmen oder, soweit sie höhere Wasserbehörde ist, die Rechtsverordnung selbst erlassen.

(2) Vor dem Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 ist den berührten Gemeinden der Entwurf zur Stellungnahme zuzuleiten.

(3) Die untere Wasserbehörde hat den Entwurf der Rechtsverordnung, bei Verweisungen auf eine Karte auch diese, einen Monat zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher in der für Verordnungen der unteren Wasserbehörde bestimmten Form der Verkündung bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Bedenken und Anregungen bei der unteren Wasserbehörde während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. § 73 Absatz 3 Satz 2 LVwVfG gilt entsprechend.

(4) Die für den Erlass der Rechtsverordnung zuständige Wasserbehörde prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt den Betroffenen das Ergebnis mit.

(5) Soll das Gebiet gegenüber dem im Entwurf der Rechtsverordnung vorgesehenen Umfang räumlich erweitert oder sollen die Schutzbestimmungen nicht unerheblich geändert werden, so ist das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 zu wiederholen.

(6) Die Kosten für die Festsetzung und Aufhebung von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten einschließlich der Kosten für die erforderlichen Untersuchungen trägt der Begünstigte. Die Vorschriften des Landesgebührengesetzes gelten entsprechend.

(7) Für die Regelungen über Gewässerrandstreifen nach § 29 Absatz 1 Satz 3 im Außenbereich durch die Wasserbehörde gelten Absatz 1 Satz 2 und Absätze 2 bis 6 entsprechend, für Regelungen im Innenbereich durch die Gemeinde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde gelten Absätze 2 bis 6 entsprechend.

§ 96

Anordnungen der obersten Wasserbehörde in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten (zu §§ 23 und 50 bis 53 WHG)

Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung nach § 19 Absatz 1 Anordnungen für alle oder mehrere

1. öffentliche Wasserversorgungen nach § 50 Absatz 5 Satz 1 WHG,
2. Wasserschutzgebiete nach § 51 Absatz 1 Satz 1 WHG,
3. Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 Satz 1 WHG,

4. als Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiete vorgesehene Gebiete, in denen vorläufige Anordnungen nach § 52 Absatz 2 oder § 53 Absatz 5 WHG getroffen worden sind,

erlassen. Soweit die Rechtsverordnung die land- und forstwirtschaftliche Nutzung regelt, ergeht sie im Einvernehmen mit der obersten Landwirtschafts- und Forstbehörde. § 95 findet keine Anwendung.

§ 97

Heilung von Verfahrens- und Formmängeln

(1) Eine Verletzung der in § 95 Absatz 2 bis Absatz 4 genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber der Behörde, die die Rechtsverordnung erlassen hat, schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Bei der Verkündung der Rechtsverordnung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolge des Satzes 1 hinzuweisen.

(2) Mängel im Abwägungsvorgang bei der Festsetzung von Rechtsverordnungen nach § 95 Absatz 1 sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich gegenüber der Wasserbehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 98

Entschädigungs- und Ausgleichsverfahren

(1) Über Ansprüche auf Entschädigung außerhalb eines Enteignungsverfahrens entscheidet die Behörde, welche die dem Anspruch zugrunde liegende Verfügung trifft. Über Ansprüche auf Entschädigung, die sich unmittelbar aus wasserrechtlichen Vorschriften ergeben, entscheidet die Wasserbehörde, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist.

(2) Vor Festsetzung der Entschädigung hat die nach Absatz 1 zuständige Behörde auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Kommt eine Einigung zustande, so hat sie diese zu beurkunden und den Beteiligten eine Ausfertigung der Urkunde zuzustellen. In der Urkunde sind der Entschädigungspflichtige und der Entschädigungsberechtigte zu bezeichnen. Die Urkunde ist nach Zustellung an die Beteiligten vollstreckbar.

(3) Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt die nach Absatz 1 zuständige Behörde die Entschädigung durch schriftlichen Bescheid fest. In dem Bescheid sind der Entschädigungspflichtige und der Entschädigungsbe-

rechtigte zu bezeichnen. Der Bescheid ist den Beteiligten zuzustellen; er ist den Beteiligten gegenüber vollstreckbar, wenn er für diese unanfechtbar geworden ist oder das Gericht ihn für vorläufig vollstreckbar erklärt hat.

(4) Für die Festsetzung von Ausgleichszahlungen gelten im Übrigen die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Teil 7

Wasserbenutzungsabgaben

Abschnitt 1

Benutzungsentgelt

§ 99

Besondere Bestimmungen für die Wasserkraftnutzung und das Entnehmen fester Stoffe

(1) Bei Benutzungen, die zum Gegenstand haben

1. die Gewinnung und Ausnutzung von Wasserkraften öffentlicher Gewässer, wenn die zu nutzende Leistung der Rohwasserkraft 1000 Kilowatt übersteigt,
2. das Entnehmen fester Stoffe aus öffentlichen Gewässern, an deren Bett Privateigentum nicht nachweisbar ist,

kann dem Inhaber des Rechts oder der Befugnis ein angemessenes Entgelt auferlegt werden. Das Entgelt kann bei veränderten Verhältnissen geändert werden.

(2) Die Höhe des Entgelts richtet sich bei der Wasserkraftnutzung nach dem Wert der durchschnittlich zur Verfügung stehenden Leistung der Rohwasserkraft für den Vorhabenträger; diese berechnet sich aus der benutzbaren Wassermenge und der Rohfallhöhe. Beim Entnehmen von Bestandteilen des Gewässerbettes richtet sich die Höhe des Entgelts nach dem Wert der Benutzung für den Vorhabenträger sowie den Einwirkungen der Benutzung auf die Beschaffenheit des Wassers und den Zustand des Bettes und der Ufer des Gewässers. Die oberste Wasserbehörde kann im Übrigen durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften für die Bemessung des Entgelts erlassen.

(3) Das Entgelt steht dem Eigentümer des Gewässerbettes zu.

Abschnitt 2

Wasserentnahmeentgelt

§ 100

Entgelt für Wasserentnahmen

Das Land erhebt ein Entgelt für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 101

Begriffsbestimmungen

Im Sinne der §§ 102 bis 114 bedeutet:

1. Entgeltpflichtiger ist derjenige, der ein Gewässer in der in § 102 näher bezeichneten Art und Weise benutzt.
2. Hocheffiziente KWK-Anlage ist eine Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (KWK-Anlage) im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1494), in der jeweils geltenden Fassung, die die Kriterien für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (ABl. L 52 vom 21. Februar 2004, S. 50) erfüllt.
3. Maßnahmen zur Herstellung der gewässerökologischen Funktionsfähigkeit von oberirdischen Gewässern sind solche Maßnahmen, die geeignet sind, einen guten ökologischen und chemischen Zustand nach § 27 WHG und Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/31/EG (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, S. 114), zu erreichen.
4. Aufwendungen sind diejenigen Herstellungskosten, die als Aufwendungen im Sinne von § 255 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches anerkannt werden können.
5. EMAS-Umweltmanagementsysteme sind solche Systeme, die in Unternehmen zum Einsatz kommen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22. Dezember 2009, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung validiert und registriert sind.
6. ISO 14001-Umweltmanagementsysteme sind solche Systeme, die in Unternehmen zum Einsatz kommen, die nach der EN ISO 14001:2004 in der jeweils geltenden Fassung ab dem 1. Januar 2010 von einer im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwa-

chung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 (ABl. L 218 vom 13. August 2008, S. 30) akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle zertifiziert sind. Als ISO 14001 – Umweltmanagementsysteme gelten auch solche Systeme, die vor dem 1. Januar 2010 von einer anerkannten Zertifizierungsstelle zertifiziert worden sind, wenn die Akkreditierungsurkunde der Zertifizierungsstelle noch nicht abgelaufen ist.

7. Umweltgutachter ist eine Person oder Organisation, die nach dem Umweltauditgesetz in der Fassung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 97), in der jeweils geltenden Fassung, tätig werden darf.
8. Abschlussprüfer sind Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder vereidigte Buchprüfer. Im Falle von mittelgroßen oder großen Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 des Handelsgesetzbuches sind die Voraussetzungen nach § 319 des Handelsgesetzbuches zu erfüllen.

§ 102

Entgeltpflichtige Benutzungen

Entgeltpflichtig sind folgende Benutzungen eines Gewässers, soweit sie der Wasserversorgung dienen:

1. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
2. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.

Bei der Erhebung des Entgelts gilt Grundwasser, das im Zusammenhang mit dem Abbau oder der Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen freigelegt worden ist, als oberirdisches Gewässer.

§ 103

Ausnahmen von der Entgeltpflicht

Ein Entgelt wird nicht erhoben für

1. erlaubnisfreie Benutzungen im Sinne von § 8 Absatz 2 und 3, §§ 25, 26 und 46 WHG und §§ 20, 21 und § 42 Absatz 2 dieses Gesetzes,
2. die Benutzung von Wasser aus Heilquellen, soweit das Wasser nicht im Zusammenhang mit dem Abfüllen von Mineralwasser verwendet wird,
3. die Benutzung von Wasser aus oberirdischen Gewässern, soweit das entnommene Wasser zur Heizung oder Kühlung von Gebäuden verwendet und anschließend dem oberirdischen Gewässer wieder zugeführt wird,

4. die Benutzung von Grundwasser, soweit das entnommene Wasser zur Heizung oder Kühlung von Gebäuden verwendet und anschließend dem Grundwasser wieder zugeführt wird,
5. die Benutzung von Grundwasser zur Gefahrenabwehr im Rahmen von behördlich angeordneten Boden- oder Grundwassersanierungen,
6. die Benutzung von Wasser für Zwecke der Fischerei,
7. die Benutzung von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser zum Zwecke der Beregnung oder Berieselung landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzter Flächen,
8. die Benutzung von Wasser zur Speisung von bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Lauf- und Springbrunnen,
9. geringfügige Benutzungen
 - a) im Falle der Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser zur öffentlichen Wasserversorgung, sofern die Wassermenge nicht mehr als 4000 Kubikmeter im Kalenderjahr beträgt,
 - b) im Falle der Verwendung von Grundwasser, sofern die Wassermenge nicht mehr als 4000 Kubikmeter im Kalenderjahr beträgt,
 - c) im Falle der Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern, sofern die Wassermenge nicht mehr als 20000 Kubikmeter im Kalenderjahr beträgt.

§ 104

Bemessungsgrundlage, Entgeltsatz, Veranlagungszeitraum, Zweckbindung

(1) Das Entgelt bemisst sich nach Herkunft, Menge und Verwendungszweck des Wassers.

(2) Das Entgelt beträgt für

1. die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung: 0,051 Euro je Kubikmeter,
2. die Verwendung von Grundwasser: 0,051 Euro je Kubikmeter,
3. die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern: 0,010 Euro je Kubikmeter.

(3) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(4) Das Entgelt steht dem Land zu. Das Entgeltaufkommen sowie das Entgelt für Benutzungen nach § 99, soweit es dem Land zusteht, sind ab dem 1. Januar 2015 zugunsten wasserwirtschaftlicher und gewässerökologischer Belange zweckgebunden zu verwenden. Aus dem Entgeltaufkommen wird vorweg nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans der mit der Erhebung des Entgelts verbundene Verwaltungsaufwand gedeckt.

§ 105

Ermäßigung für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern

(1) Auf Antrag erfolgt für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern eine Ermäßigung von höchstens 25 Prozent des geschuldeten Entgelts durch Verrechnung mit Aufwendungen für die in Absatz 2 genannten Maßnahmen. Ist ein Unternehmen für mehrere Produktionsstandorte entgeltpflichtig, kann die Verrechnung der an einem Standort getätigten Aufwendungen auch mit dem für die übrigen Standorte geschuldeten Entgelt für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern bis zu 25 Prozent des insgesamt zu entrichtenden Entgelts erfolgen. Gehören mehrere Entgeltpflichtige als Konzernunternehmen einem Konzern im Sinne von § 18 des Aktiengesetzes an, kann der Antrag nach Satz 1 auch von einem Konzern für alle Konzernunternehmen gemeinsam gestellt werden.

(2) Nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 sind die Aufwendungen für folgende Maßnahmen verrechnungsfähig:

1. Maßnahmen an Produktions- oder Kühlanlagen, die eine Reduzierung der Wärmefrachten in einem Abwasserstrom um mindestens 5 Prozent bezogen auf die Gesamtstromfracht oder um 10 Prozent bezogen auf eine Teilstromfracht im Verhältnis zum Mittelwert der beiden letzten Jahre vor Inbetriebnahme der Maßnahmen bewirken,
2. Neuerrichtung einer hocheffizienten KWK-Anlage oder Umrüstung eines vorhandenen Kraftwerks in eine hocheffiziente KWK-Anlage, sofern die hocheffiziente KWK-Anlage nach dem 1. Januar 2011 in Dauerbetrieb genommen wird,
3. Maßnahmen zur Herstellung der gewässerökologischen Funktionsfähigkeit von oberirdischen Gewässern, zu deren Durchführung der Entgeltpflichtige nicht durch behördliche Anordnungen verpflichtet ist und die nicht als vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ökokonten gebucht wurden,
4. Maßnahmen an Produktions- oder Kühlanlagen, die zu einem Umstieg in der Gewässerbenutzung von der Verwendung von Grundwasser auf Wasser aus oberirdischen Gewässern führen.

(3) Bemessungsgrundlage für die Verrechnung sind folgende Anteile der Aufwendungen nach Absatz 2:

1. Im Falle von Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 ein Anteil von 75 Prozent.
2. Im Falle von Absatz 2 Nummer 2 ein Anteil von 25 Prozent oder auf Einzelnachweis 50 Euro je jährlich genutzter MWh Wärme, jedoch höchstens ein Anteil von 75 Prozent.

(4) Das Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen für Maßnahmen nach Absatz 2, die Höhe des berücksichtigungsfähigen Anteils der Aufwendungen nach Absatz 3 und der Verrechnungszeitraum nach Absatz 5 werden

durch die Wasserbehörde gesondert festgestellt (Grundlagenbescheid). Die Feststellungen im Grundlagenbescheid sind für die Festsetzung des Entgelts bindend.

(5) Die Verrechnung darf erstmals mit Wirkung für das Kalenderjahr, in dem die den Maßnahmen zugrunde liegenden Anlagen in Betrieb genommen worden sind, oder bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 3 im Jahr der Fertigstellung, erfolgen. Für Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 gilt das Kalenderjahr des Baubeginns, frühestens jedoch das Jahr 2011, als Beginn des Verrechnungszeitraums. Der Verrechnungszeitraum beträgt für Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 15 Kalenderjahre, für alle anderen Maßnahmen fünf Kalenderjahre (Verrechnungszeitraum).

(6) Innerhalb des Verrechnungszeitraums nach Absatz 5 und der nach Absatz 1 vorgegebenen Ermäßigungshöchstgrenze von 25 Prozent gelten folgende Verrechnungsgrundsätze: Der im Grundlagenbescheid nach Absatz 4 festgestellte berücksichtigungsfähige Anteil der Aufwendungen ist gleichmäßig auf den Verrechnungszeitraum zu verteilen, es sei denn, es wird ein Einzelnachweisverfahren nach Absatz 3 Nummer 2 Halbsatz 2 gewählt. Wird die Möglichkeit zur Ermäßigung durch Verrechnung auf Einzelnachweis in Anspruch genommen, erfolgt je Kalenderjahr eine Verrechnung in Höhe der in einer Abrechnung nach § 110 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 nachgewiesenen Wärmenutzung, höchstens jedoch in Höhe des gleichmäßig auf den Verrechnungszeitraum verteilten berücksichtigungsfähigen Anteils der Aufwendungen, der im Grundlagenbescheid festgestellt worden ist.

§ 106

Ermäßigung für die Verwendung von Grundwasser

Auf Antrag erhalten Entgeltpflichtige aus dem Bereich der Gewinnung von Steinen und Erden und des verarbeitenden Gewerbes, die einem entsprechenden Wirtschaftszweig nach Abschnitt B und C der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamts, Ausgabe 2008 (WZ 2008), zuzuordnen sind, für die Verwendung von Grundwasser eine Ermäßigung von 25 Prozent des geschuldeten Entgelts, wenn sie EMAS- oder ISO 14001-Umweltmanagementsysteme einsetzen und einen haushälterischen, sparsamen sowie rationellen Einsatz des verwendeten Grundwassers gewährleisten.

§ 107

Härtefälle

In besonderen Härtefällen kann auf Antrag das Entgelt ermäßigt oder von der Festsetzung abgesehen werden, insbesondere wenn die Festsetzung des Entgelts in voller Höhe zu einer außergewöhnlichen oder atypischen Belastung führen würde. Eine Kumulierung mit einer Ermäßigung nach § 105 oder § 106 ist nicht zulässig.

§ 108

Festsetzung, Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Der Entgeltpflichtige hat für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum gegenüber der Wasserbehörde unaufgefordert eine Erklärung abzugeben (Entgelterklärung). In der Entgelterklärung sind alle zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben, insbesondere zur entnommenen Wassermenge, zu machen und die dazu gehörenden Unterlagen, einschließlich etwaiger Anträge nach den §§ 105 bis 107 sowie Nachweise nach den §§ 110 und 111, vorzulegen (Erklärungsumfang). Die Entgelterklärung ist nach einem von der obersten Wasserbehörde vorgeschriebenem Datensatz elektronisch zu übermitteln (amtlicher elektronischer Vordruck). Die Wasserbehörde kann von der Verwendung des amtlichen elektronischen Vordrucks absehen. Die Entgelterklärung ist für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum 31. Januar des folgenden Jahres abzugeben (Erklärungsfrist). Abweichend hiervon ist im Falle der §§ 105 bis 107 die Entgelterklärung spätestens bis zum 31. März abzugeben; die Wasserbehörde ist vor Ablauf der Erklärungsfrist nach Satz 5 von der beabsichtigten Antragstellung in Kenntnis zu setzen. Auf Antrag kann die Erklärungsfrist nach Satz 5 oder Satz 6 durch die Wasserbehörde verlängert werden. § 109 Absatz 1 Satz 2 und § 110 der Abgabenordnung (AO) gelten entsprechend. Kommt der Entgeltpflichtige seinen Verpflichtungen nach Satz 1 bis 6 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, kann die Wasserbehörde das Entgelt im Wege der Schätzung festsetzen (Entgeltschätzung) und einen Verspätungszuschlag entsprechend § 152 AO festsetzen (Verspätungszuschlag). Die Geltendmachung von Anträgen nach den §§ 105 bis 107 ist nach Ablauf der Erklärungsfrist ausgeschlossen (Ausschlussfrist), es sei denn, die Wasserbehörde hat die Frist verlängert.

(2) Das Entgelt wird unter Berücksichtigung von Anträgen nach den §§ 105, 106 oder 107 jährlich durch Bescheid festgesetzt (Festsetzungsbescheid). Vorauszahlungen nach Absatz 4 werden angerechnet.

(3) Eine Entgeltfestsetzung sowie ihre Aufhebung oder Änderung sind nicht mehr zulässig, wenn die Frist zur Festsetzung abgelaufen ist (Festsetzungsfrist). Die Festsetzungsfrist beträgt zwei Jahre, bei Überschreitung der Erklärungsfrist fünf Jahre. Sie verlängert sich auf zehn Jahre und im Falle von § 105 Absatz 2 Nummer 2 auf 15 Jahre, wenn ein Entgelt hinterzogen oder leichtfertig verkürzt worden ist. Im Falle von § 105 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 gilt die nach Satz 2 auf zehn Jahre verlängerte und im Falle von § 105 Absatz 2 Nummer 2 die auf 15 Jahre verlängerte Festsetzungsfrist auch dann, wenn die Angaben in der Entgelterklärung in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig sind und dadurch ein Entgelt verkürzt worden ist. Die Festsetzungsfrist beginnt jeweils mit Ablauf des auf die Benutzung nach § 102 folgenden Kalenderjahres. Hiervon abweichend beginnt im Falle von § 105 die Festsetzungsfrist

1. mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die der Maßnahme nach § 105 Absatz 2 Nummer 2 zugrunde liegende KWK-Anlage den Dauerbetrieb aufgenommen hat, wenn nach § 105 Absatz 5 Satz 2 die Ermäßigung durch Verrechnung erstmals mit Wirkung für das Kalenderjahr des Baubeginns erfolgt,

2. mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Ereignis eingetreten ist, wenn nachträglich Änderungen an Maßnahmen nach § 105 Absatz 2 vorgenommen worden sind, die sich mit Wirkung für die Vergangenheit auf die Festsetzung des Entgelts auswirken.

Im Falle von § 105 endet die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Grundlagenbescheids.

(4) Der Entgeltpflichtige hat am 1. Juni und am 1. Dezember Vorauszahlungen für den laufenden Veranlagungszeitraum zu entrichten (gesetzliche Vorauszahlungspflichten). Jede Vorauszahlung beträgt die Hälfte des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages, ist noch kein Festsetzungsbescheid erlassen worden, die Hälfte des zu erwartenden Jahresbetrages. Der Entgeltpflichtige hat die Vorauszahlung selbst zu berechnen und bei Fälligkeit zu entrichten. Die Wasserbehörde kann den Entgeltpflichtigen auf Antrag von den Vorauszahlungen ganz oder teilweise befreien, wenn zu erwarten ist, dass die Entgeltpflicht für den laufenden Veranlagungszeitraum entfällt oder erheblich geringer sein wird als im vorausgegangenen Veranlagungszeitraum.

(5) Das Entgelt ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids, die Vorauszahlungen sind sofort zur Zahlung fällig.

§ 109

Feststellung durch Grundlagenbescheid

(1) Auf der Grundlage der Entgelterklärung des Entgeltpflichtigen für das Kalenderjahr, für das eine Ermäßigung durch Verrechnung nach § 105 erstmals vorzunehmen ist, ist von der Wasserbehörde der Grundlagenbescheid nach Maßgabe von § 105 Absatz 4 zu erlassen. Der Entgeltpflichtige hat die Wasserbehörde über nachträgliche Änderungen an Maßnahmen nach § 105 Absatz 2, die sich wesentlich auf die Feststellungen im Grundlagenbescheid auswirken, unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Frist für die gesonderte Feststellung durch einen Grundlagenbescheid nach § 105 Absatz 4 (Feststellungsfrist) beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, das auf dasjenige Kalenderjahr folgt, für das eine Ermäßigung durch Verrechnung nach § 105 erstmals vorzunehmen ist.

(3) Ein Grundlagenbescheid kann auch nach Ablauf der Feststellungsfrist insoweit erlassen werden, als die darin enthaltenen gesonderten Feststellungen für die Festsetzung eines Entgelts von Bedeutung sind, für das die Festsetzungsfrist im Zeitpunkt der Bekanntgabe des

Grundlagenbescheids noch nicht abgelaufen ist. Hierauf ist im Festsetzungsbescheid hinzuweisen.

§ 110

Nachweise für Ermäßigungen

(1) Der Entgeltpflichtige hat das Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen und den Umfang der Ermäßigung wie folgt nachzuweisen:

1. Im Falle von § 105 Absatz 2 Nummer 1 wahlweise durch die Vorlage einer Bescheinigung eines Umweltgutachters für den Bereich Wasserversorgung oder für den Bereich Wärmeversorgung oder aber durch die Vorlage von Messergebnissen, die auf einem mit der Zulassungsbehörde abgestimmten Messprogramm beruhen. Die Aufwendungen sind vom Entgeltpflichtigen nach Inbetriebnahme zu ermitteln und durch einen Abschlussprüfer zu bestätigen.
2. Im Falle von § 105 Absatz 2 Nummer 2 durch die Vorlage einer Bescheinigung eines Umweltgutachters für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus Wärmekraft oder für den Bereich Wärmeversorgung und die Mitteilung der voraussichtlichen Höhe der Aufwendungen. Nach Inbetriebnahme sind die behördliche Zulassungsentscheidung nach § 6 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vorzulegen und die Höhe der Aufwendungen durch einen Abschlussprüfer zu bescheinigen. Sofern der Entgeltpflichtige von der Möglichkeit zur Verrechnung auf Einzelnachweis nach § 105 Absatz 3 Nummer 2 Halbsatz 2 Gebrauch macht, hat er für jedes Kalenderjahr zusätzlich eine durch einen Abschlussprüfer bestätigte Abrechnung gemäß § 8 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vorzulegen.
3. Im Falle von § 105 Absatz 2 Nummer 3 und 4 durch die Vorlage der behördlichen Zulassungsentscheidung. Die Aufwendungen sind vom Entgeltpflichtigen nach Fertigstellung zu ermitteln und durch einen Abschlussprüfer zu bestätigen.
4. Im Falle von § 106 Satz 1 durch die Vorlage einer EMAS-Registrierung oder einer gültigen ISO 14001-Zertifizierung.

(2) Sieht es die Wasserbehörde nach den Umständen des Einzelfalles als geboten an, kann sie die Vorlage weiterer Nachweise fordern.

§ 111

Nachweise für Härtefälle

Der Entgeltpflichtige hat als Nachweis alle Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die besondere Härtefallstellung herleiten lässt. Für Inhalt und Umfang der Mitwirkungs- und Nachweispflichten und Beweismittel gelten die §§ 90, 92, 93, 96 Absatz 1 bis Absatz 7 Satz 1 und 2 und §§ 97 bis 99 AO entsprechend.

§ 112

Aufhebung oder Änderung, Nacherhebung

(1) Ein Festsetzungsbescheid ist zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit ein Grundlagenbescheid (§ 105 Absatz 4), dem Bindungswirkung für diesen Festsetzungsbescheid zukommt, erlassen, aufgehoben oder geändert wird.

(2) Das Entgelt ist nachzuerheben,

1. wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, die zu einer höheren Festsetzung des Entgelts führen, insbesondere, wenn die dem Grundlagenbescheid zugrunde liegenden Angaben unrichtig oder unvollständig waren,
2. wenn nachträgliche Änderungen an Maßnahmen nach § 105 Absatz 2 zu einer höheren Festsetzung des Entgelts führen, insbesondere weil sie sich auf die im Grundlagenbescheid festgestellten Bemessungsgrundlagen auswirken,
3. wenn nach § 105 Absatz 5 Satz 2 die Ermäßigung durch Verrechnung erstmals mit Wirkung für das Kalenderjahr des Baubeginns festgesetzt wurde und die der Maßnahme nach § 105 Absatz 2 Nummer 2 zugrunde liegende hocheffiziente KWK-Anlage den Dauerbetrieb nicht spätestens mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr des Baubeginns folgt, aufgenommen hat.

Die Nacherhebung erfolgt durch Aufhebung oder Änderung des Grundlagenbescheids und der hierauf beruhenden Festsetzungsbescheide. Ist innerhalb des Verrechnungszeitraums nach § 105 Absatz 5 eine nachträgliche Änderung im Sinne von Satz 1 Nummer 2 nur für die Festsetzung des Entgelts in späteren Kalenderjahren von Bedeutung, hat die Aufhebung oder Änderung des Grundlagenbescheids insoweit zu erfolgen, als die Feststellungen für spätere Festsetzungen von Bedeutung sind. Das nacherhobene Entgelt ist vom Entgeltpflichtigen rückwirkend vom Zeitpunkt der Fälligkeit an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 113

Anwendung der Abgabenordnung und des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

(1) Beim Vollzug der §§ 100 bis 114 sind die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung anzuwenden über

1. die steuerlichen Begriffsbestimmungen nach § 3 Absatz 1, 3 und 4, den §§ 4, 5 und 7 bis 15,
2. die Haftungsbeschränkung für Amtsträger nach § 32,
3. die Steuerpflichtigen nach den §§ 33 bis 36,
4. das Steuerschuldverhältnis nach den §§ 37, 38, 42 und 44 bis 49,

5. die Haftung nach den §§ 69, 70, § 71 mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über die Steuerhhelei keine Anwendung finden, §§ 73 bis 75 und 77,
 6. die Besteuerungsgrundsätze und Beweismittel nach § 88,
 7. die Verwaltungsakte nach § 129,
 8. die Steuerfestsetzung unter Vorbehalt nach § 164 Absatz 1 bis 4 Satz 1,
 9. die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis nach den §§ 218, 219, 224 Absatz 2, §§ 225, 226 und 228 bis 232,
 10. die Verzinsung und Säumniszuschläge nach den §§ 233, 234 Absatz 1 und 2, § 235 Absatz 1 bis 3, § 236 mit der Maßgabe, dass in Absatz 3 an Stelle des § 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO) § 155 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Anwendung findet, § 237 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass an Stelle des abgabenrechtlichen Einspruchs der Widerspruch nach § 68 VwGO gegeben ist, § 237 Absatz 2 und 4 mit der Maßgabe, dass § 234 Absatz 3 keine Anwendung findet, und §§ 238 bis 240,
 11. die Sicherheitsleistung nach den §§ 241 bis 248,
 12. die allgemeinen Vollstreckungsvorschriften nach § 251 Absatz 3,
 13. die Niederschlagung nach § 261.
- Bei der Anwendung der in Satz 1 bezeichneten Bestimmungen treten an die Stelle
1. der Finanzbehörde oder des Finanzamts die zuständige Wasserbehörde,
 2. des Wortes »Abgabe« das Wort »Entgelt«,
 3. des Wortes »Besteuerung« die Worte »Heranziehung zu Entgelten«,
 4. des Finanzgerichts das Verwaltungsgericht.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 114

Berichtspflicht

Die oberste Wasserbehörde legt dem Landtag erstmals zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre einen Erfahrungsbericht zur Erhebung des Wasserentnahmeentgelts vor. Sie soll dabei insbesondere über

1. den Vollzug der Vorschriften und
2. die Auswirkungen auf Wasserentnahmen, Wärmeeinleitung, gewässerökologische Funktionsfähigkeit von Oberflächengewässern und den Rückgang der Grundwasserbenutzungen infolge eines Umstiegs auf die Benutzung von Oberflächenwasser

berichten. Der Erfahrungsbericht soll auch Vorschläge zur weiteren Entwicklung des Wasserentnahmeentgelts enthalten.

Abschnitt 3

Abwasserabgabe

§ 115

Ermittlung auf Grund des Bescheides
(zu § 3 Absatz 3 und § 4 AbwAG)

(1) Die Jahresschmutzwassermenge ist auf Grund einer Schätzung von der Wasserbehörde festzulegen. Einleiter haben die dazu notwendigen Daten auf der Grundlage von Messergebnissen spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres mitzuteilen.

(2) Wird nach § 4 Absatz 5 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) erklärt, dass im Veranlagungszeitraum während eines bestimmten Zeitraumes, der nicht kürzer als drei Monate sein darf, ein niedrigerer Überwachungswert oder eine geringere als die im Bescheid festgelegte Abwassermenge eingehalten werde, ist glaubhaft zu machen, welche Schmutzwassermenge sich für den Erklärungszeitraum daraus ergibt. Ist dies nicht glaubhaft gemacht, sind für die Berechnung der Abwasserabgabe die im Bescheid festgesetzten Werte maßgebend.

§ 116

Niederschlagswasser
(zu § 7 AbwAG)

(1) Die Einleitung von Niederschlagswasser ist abgabefrei, soweit die Regenwasserbehandlung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheides eingehalten werden. Bei der Schätzung der Zahl der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Einwohner für die Ermittlung der Abgabe ist die Zahl der insgesamt an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Einwohner und der noch fehlende Ausbaugrad der Regenwasserbehandlung im Gemeindegebiet zugrunde zu legen.

(2) Die Einleitung von Niederschlagswasser aus der öffentlichen Kanalisation ist ferner für das gesamte Gemeindegebiet abgabefrei, falls der Ausbaugrad der Regenwasserbehandlung für das Gemeindegebiet ab dem 1. Januar 2015 mindestens 95 Prozent und ab dem 1. Januar 2020 100 Prozent beträgt.

(3) Errichtet oder erweitert der Einleiter Einrichtungen, die zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 dienen, oder werden Entsiegelungsmaßnahmen durchgeführt, die geeignet sind, die Menge des zu behandelnden Niederschlagswassers zu vermindern, so können die dafür entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der

Anlage oder Durchführung der Entsiegelungsmaßnahme geschuldeten Abgabe verrechnet werden. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass der Einleiter Anlagen zur Regenwassernutzung errichtet, soweit diese den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. § 10 Absatz 3 Satz 3, 4 Alternative 1 und Satz 5 AbwAG gilt entsprechend.

(4) Bei der Schätzung der Zahl der an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner oder der Größe der angeschlossenen Fläche ist von den Verhältnissen am 31. Dezember des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.

§ 117

Kleineinleitungen (zu § 8 AbwAG)

(1) Die Zahl der Schadeinheiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser, für das die Gemeinde nach § 9 Absatz 2 Satz 2 AbwAG in Verbindung mit § 118 Absatz 1 dieses Gesetzes abgabepflichtig ist, beträgt 70 Prozent der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner.

(2) Bei der Berechnung oder Schätzung der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner bleiben die Einwohner unberücksichtigt, deren gesamtes Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und deren ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist. Die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung gilt insbesondere als gesichert, wenn die Gemeinde die Beseitigungspflicht durch Regelung in der Abwassersatzung übernommen hat oder der Nachweis der rechtmäßigen Aufbringung in der Landwirtschaft geführt wird.

(3) § 116 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 118

Abgabepflicht für Dritte, Abwälzbarkeit (zu § 9 Absatz 2 AbwAG)

(1) Die Gemeinden sind an Stelle von Einleitern abgabepflichtig, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten. Ist einer Gemeinde oder einem Zweckverband nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit die Pflicht zur Abwasserbeseitigung für eine Gemeinde übertragen, so kann in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder in der Verbandssatzung bestimmt werden, dass die erfüllende Gemeinde oder der Zweckverband an Stelle der Einleiter nach Satz 1 abgabepflichtig ist. Satz 2 gilt für Verwaltungsgemeinschaften entsprechend.

(2) Körperschaften, die nach Absatz 1 an Stelle von Einleitern abgabepflichtig sind, können zur Deckung der ih-

nen entstehenden Aufwendungen eine Abgabe von den Eigentümern oder dinglich Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, oder von den Einleitern erheben. Für den Erlass der Abgabesatzung gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes entsprechend. Die Abgabesatzung kann dabei vorsehen, dass zu den Aufwendungen im Sinne des Satzes 1 auch der durch die Erhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand rechnet.

§ 119

Verdünnung (zu § 9 Absatz 5 Satz 1 AbwAG)

(1) Eine Verdünnung kann bei der Entscheidung nach § 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 AbwAG nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn im Jahresmittel der Verdünnungsanteil ab dem Jahr 2015 45 Prozent und ab dem Jahr 2020 40 Prozent des Abwasserabflusses bei Trockenwetter nicht übersteigt. Wird dieser Verdünnungsanteil überschritten, so ist der Entscheidung über die Ermäßigung ein höherer Anforderungswert zugrunde zu legen, wenn dieser ohne eine Verdünnung zu erwarten wäre. Der Wert ist von der Wasserbehörde auf der Grundlage des Verdünnungsanteils und der Ablaufkonzentration des Gesamtabwassers zu ermitteln.

(2) Aufwendungen für Einrichtungen, die dazu dienen, den Verdünnungsanteil zu verringern, können mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Einrichtung geschuldeten Abgabe verrechnet werden. § 10 Absatz 3 Satz 2, 3, 4 Alternative 1 und Satz 5 AbwAG gilt entsprechend.

(3) Bei Kanalsanierungen kann nur die Hälfte der Aufwendungen verrechnet werden. Die Aufwendungen werden pauschaliert; pro Meter Kanalisation werden je nach Durchmesser der Kanalisation feste Sätze angerechnet. Bei besonders schwierigen Untergrundverhältnissen kann ein Zuschlag in Höhe von 20 Prozent der Aufwendungen zusätzlich verrechnet werden. Die oberste Wasserbehörde legt die Einzelheiten der Pauschalierung in einer Verwaltungsvorschrift fest.

§ 120

Verrechnung (zu § 10 Absatz 3 AbwAG)

(1) Die Verrechnung ist von den Abgabepflichtigen schriftlich unter Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen gegenüber der Wasserbehörde zu erklären. Die Verrechnung ist zulässig mit der Abgabe für Einleitungen, die im Zusammenhang mit der zu errichtenden Abwasserbehandlungsanlage stehen.

(2) Die Verrechnung kann auch mit Aufwendungen erfolgen, die an andere Abgabepflichtige zur Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage geleistet wurden. Die Ver-

rechnung ist nur zulässig, wenn die anderen Abgabepflichtigen unwiderruflich bestätigen, dass sie Aufwendungen in dieser Höhe nicht selbst verrechnen und hierfür keine weiteren Bestätigungen ausstellen werden. (3) Die Verrechnung kann nur innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Jahres erklärt werden, in dem die errichtete oder erweiterte Abwasseranlage in Betrieb genommen wurde.

§ 121

Erklärungspflicht (zu § 11 AbwAG)

(1) Wird die Abgabe nicht auf Grund des die Abwasseranmeldung zulassenden Bescheides ermittelt, hat der Abgabepflichtige unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 6 Absatz 1 AbwAG die für die Entscheidung erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen der Wasserbehörde vorzulegen, insbesondere eine Abgabeerklärung abzugeben.

(2) Die Abgabeerklärung ist zusammen mit der nach § 11 Absatz 2 AbwAG vorzunehmenden Mitteilung für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres vorzulegen.

(3) Anträge, Erklärungen oder Anzeigen nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem Gesetz sind nach amtlichen Vordrucken abzugeben. § 87 a Absatz 1 bis 3 AO gilt entsprechend.

§ 122

Festsetzung der Abgabe, Fälligkeit

(1) Die Abwasserabgabe wird jährlich durch Bescheid festgesetzt (Festsetzungsbescheid).

(2) Die Festsetzungsfrist beträgt zwei Jahre, bei Überschreitung der Frist für die Abgabeerklärung nach § 121 Absatz 2 fünf Jahre. Sie verlängert sich auf zehn Jahre, wenn eine Abgabe hinterzogen oder leichtfertig verkürzt worden ist. Die Festsetzungsfrist beginnt jeweils mit Ablauf des auf die Einleitung folgenden Kalenderjahres. Abweichend von Satz 3 beginnt die Festsetzungsfrist im Falle des § 10 Absatz 3 Satz 4 AbwAG mit Ablauf des Jahres der Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage.

(3) Die Abwasserabgabe ist drei Monate nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids zur Zahlung fällig.

§ 123

Festsetzungs-, Erhebungs- und Vollstreckungsverfahren

(1) Die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung sind für das Festsetzungsverfahren entsprechend anzuwenden, soweit das Abwasserabgabengesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen:

1. aus dem Ersten Teil – Einleitende Vorschriften –
 - a) über die steuerlichen Begriffsbestimmungen § 3 Absatz 1, Absatz 4 mit der Maßgabe, dass Zwangsgelder und Kosten nicht als Nebenleistungen anzusehen sind, Absatz 4 sowie die §§ 4, 5 und 7 bis 15,
 - b) über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger § 32,
2. aus dem Zweiten Teil – Steuerschuldrecht –
 - a) über die Steuerpflichtigen die §§ 33 bis 36,
 - b) über das Steuerschuldverhältnis die §§ 37, 38, 42 und 44 bis 49,
 - c) über die Haftung die §§ 69, 70, § 71 mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über die Steuerhehlerei keine Anwendung finden, §§ 73 bis 75 und 77,
3. aus dem Dritten Teil – Allgemeine Verfahrensvorschriften –
 - a) über die Verfahrensgrundsätze die §§ 78 bis 82 Absatz 1 und 2, § 83 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass in den Fällen des Satzes 2 die Anordnung von der obersten Dienstbehörde getroffen wird, die §§ 85, 86, § 87 mit der Maßgabe, dass in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 die Vorlage einer von einem öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzer angefertigten oder beglaubigten Übersetzung verlangt werden kann, die §§ 88 bis 93, § 96 Absatz 1 bis Absatz 7 Satz 1 und 2, §§ 97 bis 99, § 101 Absatz 1, §§ 102 bis 110, § 111 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 112 bis 115 und § 117 Absatz 1, 2 und 4,
 - b) über die Verwaltungsakte die §§ 118 bis 133 mit der Maßgabe, dass in § 122 Absatz 5 das Landesverwaltungsverfahrensgesetz Anwendung findet, und dass in § 126 Absatz 2 und in § 132 an die Stelle des finanzgerichtlichen Verfahrens das verwaltungsgerichtliche Verfahren tritt,
4. aus dem Vierten Teil – Durchführung der Besteuerung –
 - a) über die Steuererklärungen § 149 Absatz 1, § 152 Absatz 1, Absatz 2 mit der Maßgabe, dass der Höchstbetrag 50 000 Euro nicht überschreiten darf, und Absatz 3, § 153 Absatz 1 und 2,
 - b) über die Steuerfestsetzung §§ 155, 156 Absatz 2, § 157 Absatz 1, § 162 Absatz 1 und 2 Satz 1, § 163 Satz 1 und 3, § 164 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 sowie § 171 Absatz 1 bis 3, Absatz 3 a mit der Maßgabe, dass an Stelle des § 100 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 sowie des § 101 FGO § 113 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 VwGO Anwendung findet, § 171 Absatz 9 bis 14, § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2, § 174 Absatz 1 bis 3, die §§ 175, 176 und 182,
 - c) über die Haftung die §§ 191 und 192,
5. aus dem Fünften Teil – Erhebungsverfahren –
 - a) über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldver-

hältnis die §§ 218, 219, 222, 224 Absatz 2, §§ 225 bis 232,

- b) über die Verzinsung und Säumniszuschläge §§ 233, 234 Absatz 1 und 2, § 235 Absatz 1 bis 3, § 236 mit der Maßgabe, dass in Absatz 3 an Stelle des § 137 Satz 1 FGO § 155 Absatz 4 VwGO Anwendung findet, § 237 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass an Stelle des abgabenrechtlichen Einspruchs der Widerspruch (§ 68 VwGO) gegeben ist, Absatz 2, Absatz 4 mit der Maßgabe, dass § 234 Absatz 3 keine Anwendung findet, und §§ 238 bis 240,
 - c) über die Sicherheitsleistung die §§ 241 bis 248,
6. aus dem Sechsten Teil – Vollstreckung –
- a) über die allgemeinen Vorschriften § 251 Absatz 3,
 - b) über die Niederschlagung § 261.
- (2) Bei der Anwendung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften treten jeweils an die Stelle
- 1. der Finanzbehörde oder des Finanzamtes die zuständige Wasserbehörde,
 - 2. des Wortes »Steuer«, allein oder in Wortzusammensetzungen, das Wort »Abgabe«,
 - 3. des Wortes »Besteuerung« die Wörter »Heranziehung zu Abgaben«,
 - 4. des Finanzgerichts das Verwaltungsgericht,
 - 5. der Wörter »§ 15 Absatz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes« die Wörter »§ 10 Absatz 2 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes«.

§ 124

Abzug des Verwaltungsaufwands

Aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe wird vorweg nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans der mit dem Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes entstehende Verwaltungsaufwand gedeckt.

Teil 8

Straf- und Bußgeldbestimmungen

§ 125

Anwendung der Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung

- (1) Bezüglich der Entgelte für Wasserentnahmen (§ 100) sind die Strafvorschriften des § 370 Absatz 1, 2 und 4, des § 371 und des § 376 AO über die Steuerhinterziehung und die Bußgeldvorschrift des § 378 AO über die leichtfertige Steuerverkürzung entsprechend anzuwenden.
- (2) Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe bei entsprechender Anwendung des § 370 Absatz 1 AO beträgt zwei Jahre.

§ 126

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. eine von der Wasserbehörde angebrachte Bezeichnung der Uferlinie (§ 7 Absatz 2) beschädigt, unbefugt beseitigt oder sonst verändert,
 - 2. unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer vollziehbaren Auflage Benutzungen im Sinne von § 14 ausübt,
 - 3. gegen die Anzeigepflicht des § 18 verstößt,
 - 4. entgegen § 20 Absatz 1 ein oberirdisches Gewässer über den Gemeingebrauch hinaus benutzt oder entgegen § 20 Absatz 3 Speicherbecken benutzt,
 - 5. entgegen § 23 Absatz 2 Satz 2 unbefugt Schwall und Sunk verursacht, wenn dadurch signifikante nachteilige Auswirkungen auf den Gewässerzustand oder auf die Gewässerökologie verursacht werden,
 - 6. gegen die Anzeigepflicht des § 24 Absatz 3 verstößt,
 - 7. entgegen § 26 Absatz 1 Satz 3 eine Stauanlage ohne Erlaubnis dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt oder entgegen § 26 Absatz 3 Beschädigungen oder Veränderungen von Staumarken nicht unverzüglich anzeigt,
 - 8. entgegen § 27, sofern die Wasserbehörde nichts anderes bestimmt hat, aufgestauten Wasser so ablässt, dass für andere Gefahren oder Nachteile entstehen können, die Ausübung von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen wesentlich beeinträchtigt wird, die Unterhaltung des Gewässers erschwert wird oder die ökologischen Funktionen des Gewässers wesentlich beeinträchtigt werden,
 - 9. entgegen § 28 Absatz 1 eine Anlage in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer vollziehbaren Auflage errichtet, betreibt oder wesentlich ändert,
 - 10. entgegen § 29 Absatz 2 Bäume und Sträucher außerhalb von Wald entfernt, soweit es nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist, oder entgegen § 29 Absatz 3 Nummer 1 Dünge- oder Pflanzenschutzmittel einsetzt oder lagert oder entgegen § 29 Absatz 3 Nummer 2 bauliche oder sonstige Anlagen errichtet oder entgegen § 29 Absatz 3 Nummer 3 eine Fläche als Ackerland nutzt,
 - 11. entgegen § 39 Absatz 1 ein Gewässer zur Schifffahrt benutzt, das nicht dafür bestimmt ist,
 - 12. gegen die Anzeigepflicht des § 43 Absatz 1 verstößt oder entgegen § 43 Absatz 6 die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser nicht unverzüglich mitteilt oder die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, nicht einstweilen einstellt,

13. entgegen § 48 Absatz 1 eine Abwasseranlage unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer vollziehbaren Auflage errichtet oder betreibt oder gegen die Anzeigepflicht des § 48 Absatz 2 verstößt,
 14. entgegen § 53 mit wassergefährdenden Stoffen so umgeht, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen ist,
 15. entgegen § 77 Absatz 1 eine Anlage nicht mit den von der Wasserbehörde festgelegten Geräten ausrustet,
 16. entgegen § 92 Absatz 1 Satz 3 mit den Arbeiten vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige ohne Zustimmung der Wasserbehörde beginnt,
 17. entgegen § 108 seine Entgelterklärung oder entgegen § 121 seine Abgabeerklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 18. einer auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes, auch in den alten Fassungen, ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift oder auf § 120 Absatz 1 Nr. 19 WG in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind bei Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz die Behörden, die für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig sind.
- (4) Bei Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen und Rheinfelden vom 29. Juli 1991 (GBI. S.511), nach der Schifffahrtsverordnung Rheinfelden-Basel vom 30. No-

vember 2002 (GBI. 2003 S.20) und nach der Einführungsverordnung zur Hochrheinpatentverordnung vom 30. November 2002 (GBI. 2003 S.2), jeweils zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBI. S.65, 88), in ihren jeweils geltenden Fassungen ist abweichend von Absatz 3 Verwaltungsbehörde die untere Wasserbehörde.

Teil 9

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 127

Einschränkung des Grundrechts nach Artikel 13 des Grundgesetzes

Soweit durch die Vorschriften dieses Gesetzes das Grundrecht nach Artikel 13 des Grundgesetzes berührt wird, wird dieses Grundrecht eingeschränkt.

§ 128

Übergangsregelung

(1) Bereits begonnene Verwaltungsverfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes von den bisher zuständigen Behörden zu Ende zu führen.

(2) Für Vorhaben nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d, die innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt werden, ist die untere Wasserbehörde bis zur erstmaligen Inbetriebnahme des Pumpspeicherwerkes sachlich zuständig. Mit der erstmaligen Inbetriebnahme des Pumpspeicherwerkes geht die sachliche Zuständigkeit auf die höhere Wasserbehörde über.

(3) Verordnungen, die auf Grund der bisherigen Ermächtigungen ergangen sind, bleiben in Kraft.

Anlage 1
(zu § 4 Satz 3)

Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung

Gewässer	von	bis
Bodensee (einschl. Untersee)		
Argen einschl. Oberer und Unterer Argen		
Schussen	Einmündung der Wolfegger Aach bei Kasernen, Gemeinde Berg, Landkreis Ravensburg	Mündung in den Bodensee
Seefelder Aach		
Salemer Aach	Einmündung des Aubachs bei Frickingen, Bodenseekreis und Einmündung des Stefansfelder Kanals bei Buggensegel, Gemeinde Salem, Bodenseekreis	Abzweigung des Kleinen Riedgrabens Zusammenfluss mit der Deggenhauser Aach
Kleiner Riedgraben Schwarzer Graben Stefansfelder Kanal		
Deggenhauser Aach	Einmündung des Sedel- bachs bei Deggenhausen, Gemeinde Deggenhausertal, Bodenseekreis	Zusammenfluss mit der Salemer Aach
Rhein, soweit nicht Bundeswasserstraße		
Wutach	Einmündung des Kommen- bachs in Grimmelshofen, Stadt Stühlingen, Landkreis Waldshut	Mündung in den Rhein
Kotbach		
Klingengraben	Grenze gegen die Schweiz	Zusammenfluss mit dem Schwarzbach
Schwarzbach	Einmündung des Seegrabens bei Riedern, Gemeinde Klettgau, Landkreis Waldshut	Zusammenfluss mit dem Klingengraben
Schlücht	Einmündung des Haselbachs nördlich von Gurtweil, Stadt Waldshut-Tiengen, Landkreis Waldshut	Mündung in die Wutach
Wiese	Einmündung des Himmelbachs in Zell im Wiesental, Landkreis Lörrach	Grenze gegen die Schweiz
Kander	Brücke im Zuge der Bundesstraße 3 in Eimeldingen, Landkreis Lörrach	Mündung in den Rhein
Neumagen	Eisenbahnbrücke oberhalb Staufen, Landkreis Breisgau- Hochschwarzwald	Mündung in die Möhlin
Möhlin	Einmündung des Neumagens	Mündung in den Rhein

Gewässer	von	bis
Durchgehender Altrheinzug ¹	Abzweigung bei Rhein-km 228,35 bei Breisach a. Rh., Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	Einmündung bei Rhein-km 292,00 bei Kehl, Ortenaukreis
Dreisam	Gemeindegrenze Kirchzarten-Freiburg i. Br., Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	Mündung in die Elz
Elz	Gemeindegrenze Gutach i. Br.-Waldkirch, Landkreis Emmendingen	Leopoldskanal
Leopoldskanal	Abzweigung von der Elz	Mündung in den Rhein
Schutter	Einmündung des Michelbronnbachle in Wittelbach, Gemeinde Seelbach, Ortenaukreis	Abzweigung des Schutter-Entlastungskanals
Schutter-Entlastungskanal	Abzweigung von der Schutter	Mündung in den Rhein
Kinzig	Eisenbahnbrücke unterhalb Rötenbach, Stadt Alpirsbach, Landkreis Freudenstadt	Mündung in den Rhein
Schiltach	Einmündung des Kirnbachs in Schramberg, Landkreis Rottweil	Mündung in die Kinzig
Gutach	Einmündung des Reichenbachs in Hornberg, Ortenaukreis	Mündung in die Kinzig
Erlenbach (Harmersbach)	Einmündung der Nordrach bei Zell am Harmersbach, Ortenaukreis	Mündung in die Kinzig
Rench	Zusammenfluss von Griesbach und Wilder Rench	Abzweigung des Rench-Flutkanals bei Erlach, Stadt Renchen, Ortenaukreis

¹ Durchgehender Altrheinzug.

Der durchgehende Altrheinzug beginnt am Einlaufbauwerk bei Rhein-km 228,35 auf der Markung Breisach a. Rh. und endet an seiner Mündung in den Rhein bei Rhein-km 292,00 auf Markung Kehl. Er umfasst alle damit zusammenhängenden Wasserläufe zwischen dem Rhein und dem Hauptdamm III, dem Hochgestade von der Burg Sponeck bis Sasbach, den Hauptdämmen IV, V, VI, VII, VIII, IX und XII.

Dazu gehören auch der Wasserlauf vom Düker unter dem Leopoldskanal bis zur Mündung in den Inneren Rhein (Altrhein-Leopoldskanal-Kappel) und der Parallelgraben zum Hauptdamm X vom Einlaufbauwerk auf Höhe Rhein-km 281,00 bis zur Mündung in den Altenheimer Mühlbach auf Höhe Rhein-km 295,00. Ausgenommen sind die Seitengräben entlang der Seitendämme, das Blauwasser (Altrhein-Burkheim-Rhein), der Jechtinger Dorfbach (Altrhein-Jechtingen-Rhein), der Sasbacher Abwasservorfluter (Altrhein-Sasbach-Rhein), der neue Weisweiler Mühlbach (vom Einlaufbauwerk bei Rhein-km 242,80 bis zur Kreuzung mit dem alten Weisweiler Mühlbach), der Ottenheimer Mühlbach vom Abzweig bei Rhein-km 264,70 bis zur Mündung in das Entenwasser, der Meißenheimer Mühlbach vom Regulierbauwerk im Meißenheimer Faschinat bis zur Mündung in den Holländer-Rhein und der Altenheimer Mühlbach vom Altenheimer Faschinat bis zum Hauptdamm X. Weiterhin sind ausgenommen alle Baggerseen einschließlich deren Zu- und Abläufe.

Gewässer	von	bis
Rench-Flutkanal	Abzweigbauwerk bei Erlach, Stadt Renchen, Ortenaukreis	Mündung in den Rhein
Acher	Eisenbahnbrücke beim Bahnhof Achern, Ortenaukreis	Abzweigung des Acher-Flutkanals bei Gamshurst, Stadt Achern, Ortenaukreis
Acher-Flutkanal	Abzweigung von der Acher	Mündung in den Rench-Flutkanal
Rheinniederungskanal (Süd)	Brücke im Zuge der Straße von Greffern, Gemeinde Rheinmünster, Landkreis Rastatt, nach Drusenheim, Französische Republik	Mündung in den Rhein
Murg	Einmündung des Igelbachs oberhalb Gernsbach, Landkreis Rastatt	Mündung in den Rhein
Pfinz	Einmündung des Kämpfelbachs in Singen, Gemeinde Remchingen, Enzkreis	Abzweigung des Pfinz-Entlastungskanals in Grötzingen, Stadt Karlsruhe
Pfinz-Entlastungskanal	Abzweigbauwerk in Grötzingen, Stadt Karlsruhe	Mündung in den Rhein
Pfinzkorrektur/ Pfinzüberleitung	Zusammenfluss mit Weingartener Entlastungskanal bei Blankenloch, Gemeinde Stutensee, Landkreis Karlsruhe	Mündung in den Saalbachkanal
Saalbachkanal	Abzweigbauwerk Bruchsal, Landkreis Karlsruhe	Mündung in den Rhein
Rheinniederungskanal (Nord)	Hafendammschleuse Leopoldshafen, Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen, Landkreis Karlsruhe	Mündung in den Rhein
Kraichbach	Kreuzung mit der Bundesstraße 3 in Ubstadt-Weiher, Landkreis Karlsruhe	Mündung in den Rhein
Kriegbach	Abzweigung vom Kraichbach	Mündung in den Rhein
Leimbach	Einmündung des Waldangelbachs bei Wiesloch, Rhein-Neckar-Kreis	Mündung in den Rhein
Landgraben	Durchlassbauwerk unterhalb der Max-Berk-Straße in Nußloch, Rhein-Neckar-Kreis	Mündung in den Leimbach
Hardtbach	Abzweigung vom Leimbach	Mündung in den Kraichbach
Weschnitz		
Neckar, soweit nicht Bundeswasserstraße	Eisenbahnbrücke an der Gemeindegrenze Dauchingen, Schwarzwald-Baar-Kreis – Deißlingen, Landkreis Rottweil	Gemeindegrenze Wernau-Plochingen, Landkreis Esslingen
Glatt	Einmündung des Heimbachs in Leinstetten, Gemeinde Dornhan, Landkreis Rottweil	Mündung in den Neckar
Eyach	Einmündung des Meßstetter Talbachs in Lautlingen, Stadt Albstadt, Zollernalbkreis	Mündung in den Neckar
Starzel	Einmündung des Weiherbachs in Hechingen, Zollernalbkreis	Mündung in den Neckar

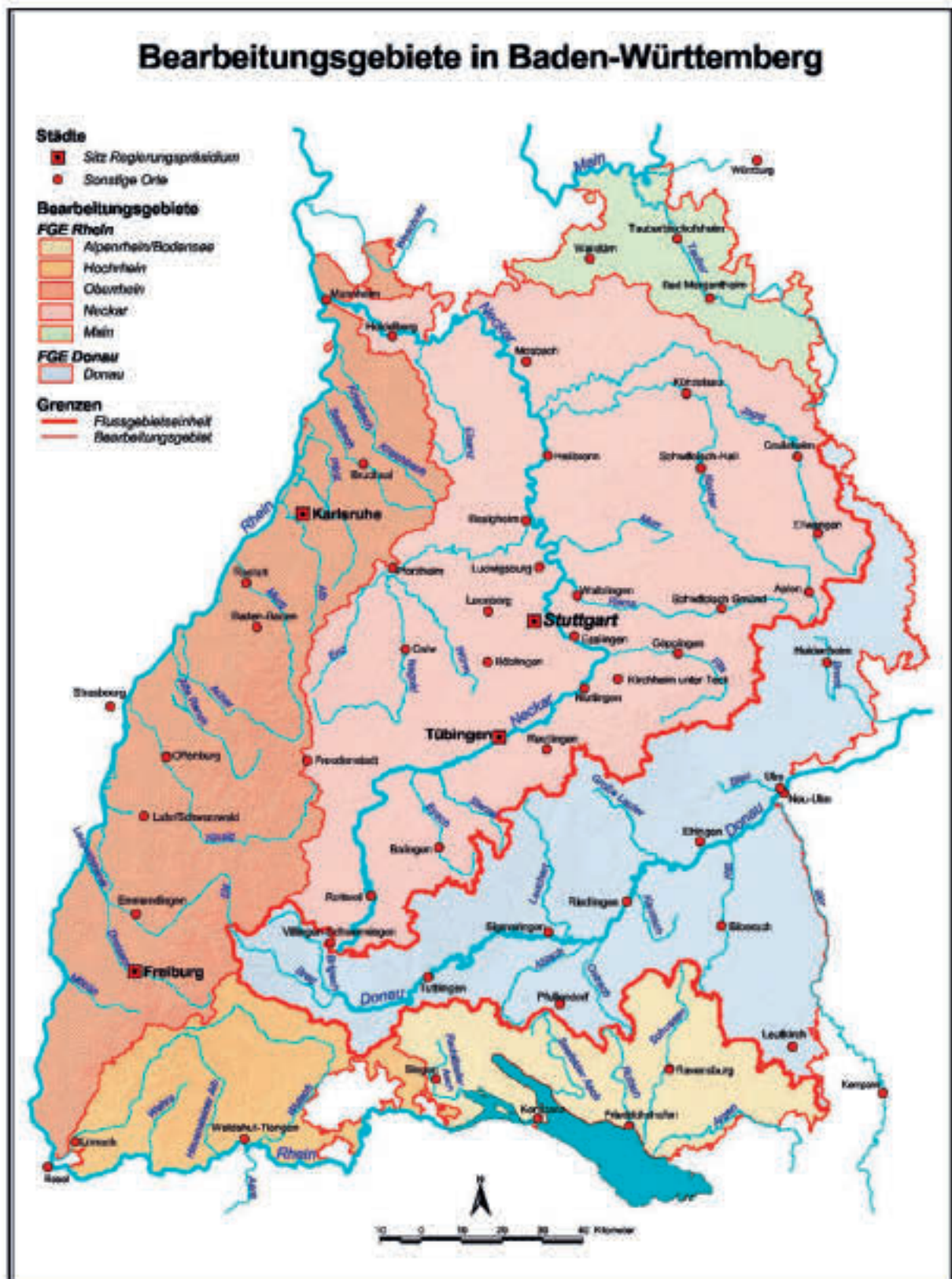
Gewässer	von	bis
Erms	Einmündung der Elsach in Bad Urach, Landkreis Reutlingen	Mündung in den Neckar
Aich	Einmündung der Schaich bei Neuenhaus, Stadt Aichtal, Landkreis Esslingen	Mündung in den Neckar
Lauter	Einmündung der Lindach in Kirchheim/Teck, Landkreis Esslingen	Mündung in den Neckar
Fils	Einmündung der Eyb in Geislingen an der Steige, Landkreis Göppingen	Mündung in den Neckar
Rems	Einmündung des Krümmelbachs bei Zimmern, Stadt Schwäbisch Gmünd, Ostalbkreis	Mündung in den Neckar
Murr	Einmündung der Lauter bei Sulzbach an der Murr, Rems-Murr-Kreis	Mündung in den Neckar
Enz	Straßenbrücke bei Lautenhof, Stadt Wildbad im Schwarzwald, Landkreis Calw	Mündung in den Neckar
Nagold	Einmündung des Zinsbachs oberhalb Altensteig, Landkreis Calw	Mündung in die Enz
Würm	Einmündung der Schwippe bei Schafhausen, Stadt Weil der Stadt, Landkreis Böblingen	Mündung in die Nagold
Kocher	Einmündung des Schlierbachs bei Hüttlingen, Ostalbkreis	Mündung in den Neckar
Lein	Einmündung der Rot bei Täferrot, Ostalbkreis	Mündung in den Kocher
Jagst	Einmündung der Sechta bei Schwabsberg, Gemeinde Rainau, Ostalbkreis	Mündung in den Neckar
Seckach	Einmündung der Kirnau in Adelsheim, Neckar-Odenwald-Kreis	Mündung in die Jagst
Elz	Einmündung des Auerbachs bei Auerbach, Gemeinde Elztal, Neckar-Odenwald-Kreis	Mündung in den Neckar
Elsenz	Einmündung des Schwarzbachs bei Meckesheim, Rhein-Neckar-Kreis	Mündung in den Neckar
Brigach	frühere Gemeindegrenze Villingen-Marbach, Stadt Villingen-Schwenningen, Schwarzwald-Baar-Kreis	Zusammenfluss mit der Breg
Breg	Gemeindegrenze Vöhrenbach-Donaueschingen, Schwarzwald-Baar-Kreis	Zusammenfluss mit der Brigach
Donau, soweit nicht Bundeswasserstraße	Zusammenfluss von Brigach und Breg	Landesgrenze gegen Bayern
Riß	Gemeindegrenze Ingoldingen-Schweinhausen, Gemeinde Hochdorf, Landkreis Biberach	Mündung in die Donau

Gewässer	von	bis
Rot	Einmündung der Haslach bei Rot an der Rot, Landkreis Biberach	Mündung in die Donau
Iller		
Eschach/Aitrach	Straßenbrücke Schmidsfelden-Häfeliswald, Stadt Leutkirch, Landkreis Ravensburg	Mündung in die Iller
Blau		
Brenz	Eisenbahnbrücke oberhalb des Itzelberger Sees, Gemeinde Königsbronn, Landkreis Heidenheim	Landesgrenze gegen Bayern
Tauber	Landesgrenze gegen Bayern bei Archshofen, Stadt Creglingen, Main-Tauber-Kreis	Mündung in den Main

Anlage 2

(zu § 13 Absatz 1 Satz 2)

Einzugsgebiete der Flussgebietseinheiten und Bearbeitungsgebiete in Baden-Württemberg



Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in der Unterhaltung des Landes

Gewässer	von	bis
Im Bereich der Acher-Rench-Korrektion		
Alte Rench	Abzweigung des Renchflutkanals in Erlach	Mündung in Renchflutkanal unterhalb Membrechtshofen
Rheinniederungskanal (Süd)	Abzweigung vom Mühlkanal bei Rheinau-Freistett	Brücke im Zuge der Landesstraße L85 in Rheinmünster-Greffern
Schwarzwassergraben	Autobahn A 5	Mündung in Scheidgraben
Fuchsgraben	Bahnlinie Karlsruhe-Offenburg, Bundesstraße B 3 neu	Mündung in Roßstapfengraben
Sasbach-Flutkanal	Bahnlinie Karlsruhe-Offenburg, Bundesstraße B 3 neu	Mündung in Sasbach-Laufbach-Röderbach-Flutkanal
Querch-Schwiebergraben-Rehlach-Holchenbach – Stangenbach	Urloffen, Gewerbestraße	Mündung in Renchflutkanal unterhalb Membrechtshofen
Vereinigter Ritt- und Schwellengraben	Zusammenfluss von Ritt- und Schwellengraben	Mündung in Alte Rench unterhalb Membrechtshofen
Rittgraben-Überleitung	Abzweigung aus Rittgraben	Mündung in Acher-Feldbach
Schwellengraben	Waghurst, Zufahrt zum Fischweiher Brand	Zusammenfluss von Ritt- und Schwellengraben
Rittgraben	Autobahn A 5	Zusammenfluss von Ritt- und Schwellengraben
Seegraben-Überleitung (= Geißenstallgraben nach AWGN)	Düker Renchflutkanal	Mündung in Rehlach
Seegraben (= Geißenstallgraben nach AWGN)	Gemarkungsgrenze Waghurst-Rheinbischofsheim	Düker Renchflutkanal
Verlängerter Seegraben	Düker Renchflutkanal	Mündung in Schwellengraben
Plaelbach	Wegbrücke über den Plaelbach im Gewann Pferchschollen, Gemarkung Waghurst	Mündung in Schwellengraben
Fautenbach-Flutkanal (= Fautenbach)	Fautenbach Weststraße	Mündung in Acher-Feldbach
Pelzbach-Muhrgraben	Bahnlinie Karlsruhe-Offenburg	Mündung in Acher-Feldbach
Ansenbach-Flutkanal	Bahnlinie Karlsruhe-Offenburg	Mündung in Alte Rench
Schwarzgraben (= Schwarzer Graben)	Düker Renchflutkanal	Mündung in Holchenbach/Rehlach
Hurschgraben	Bahnlinie Karlsruhe-Offenburg	Düker Renchflutkanal
Mühriggraben	Bahnlinie Karlsruhe-Offenburg	Mündung in Hurschgraben
Fischgießen (Sander Reezgraben)	Bahnlinie Kehl-Appenweiler	Landesstraße L 95
DKW-Kanal	Zusammenfluss von Neugraben und Kammbach	Mündung in Renchflutkanal beim Regulierwerk
Filmigraben (= Vilmygraben)	Bahnlinie Karlsruhe-Offenburg	Mündung in Glimmenbach

Gewässer	von	bis
Glimmenbach	Bahnlinie Karlsruhe-Offenburg	Mündung in Stangenbach
Kammbach	Kreisstraße K 5324	Zusammenfluss von Neugraben und Kammbach
Wannenbach	Bahnlinie Karlsruhe-Offenburg	Mündung in Neugraben
Neugraben	Bundesstraße B 28	Zusammenfluss von Neugraben und Kammbach
Durbach	Bahnlinie Karlsruhe-Offenburg	Bundesstraße B 28
Auslauf- und Vorflutgraben Abtsmoor	Brücke am Zulauf Hochwasserrückhaltebecken Abtsmoor	Mündung in Scheidgraben
Fünfheimburger Waldgraben	Beginn der Ausbaustrecke bei km 3+015 am Alten Schwarzwasser	Mündung in Scheidgraben
Laufbach-Röderbach-Flutkanal	Abzweigbauwerk am Laufbach in Ottersweier	Mündung in Sasbach-Laufbach-Röderbach-Flutkanal
Neuer Bannwaldgraben	Ausleitung am Sulzbach bei Sinzheim-Leiberstung	Mündung in Schinlinggraben
Notbach	Abzweigbauwerk am Dorfbach-Röderbach in Ottersweier	Mündung in Laufbach-Röderbach-Flutkanal
Roßstapfengraben und Verbindungsgraben	Ausleitung am Laufbach bei Ottersweier-Unzhurst	Mündung in Scheidgraben
Sandbach	Bahnlinie Karlsruhe-Offenburg	Abzweigbauwerk am Sandbach in Höhe Friedhof Bühl-Vimbuch
Sandbach-Flutkanal	Abzweigbauwerk am Sandbach in Höhe Friedhof Bühl-Vimbuch	Brücke am Zulauf Hochwasserrückhaltebecken Abtsmoor
Sasbach-Laufbach-Röderbach-Flutkanal	Zusammenfluss von Sasbach-Flutkanal und Laufbach-Röderbach-Flutkanal	Auslassbauwerk Hochwasserrückhaltebecken Hägenich
Scheidgraben	Zusammenfluss von Schwarzwassergraben und Fünfheimburger Waldgraben	Mündung in Rheinniederungskanal (Süd)
Schinlinggraben	Ausleitung am Sulzbach in Bühl-Weitenung	Zulauf Alter Bannwaldgraben, Beginn Schwarzer Graben in Hügelsheim
Schwarzer Graben	Zusammenfluss von Schinlinggraben und Alter Bannwaldgraben in Hügelsheim	Mündung in Sandbach in Iffezheim
Sulzbach	Auslassbauwerk Hochwasserrückhaltebecken Hägenich	Mündung in Scheidgraben
Im Bereich der Pfinz-Saalbach-Korrektion		
Pfinzüberleitung	Pfinz-Heglach	Mündung in Pfinzkorrektio
Weingarther-Entlastungskanal	Unterhalb Absetzbecken an der L 559	Mündung in Pfinzkorrektio
Alte Bach	Bauwerk 332 in Stutensee-Blankenloch	Mündung in Pfinzkorrektio
Wehrgraben	Lochenwalddammbrücke	Mündung in Pfinzkorrektio
Grombach-Entlastungskanal	Auslaufbauwerk Untergrombach, Friedhof	Mündung in Neuen Kanal
Neuer Kanal	Grombach-Entlastungskanal	Mündung in Pfinzkorrektio
Alter Pfinzgraben	Pfinzkorrektio Karlsdorf-Neuthardt	Bauwerk 353 Graben-Neudorf
Hardtgraben	Autobahn A 5	Mündung in Pfinzkorrektio

Gewässer	von	bis
Weißer Graben	Karlsruhe Neureut, B 36, Neureut Nord	Mündung in Bachkanal, Eggenstein Süd
Bachkanal	Überführung Wässergraben/ Weißer Graben	Mündung in Rheinniederungskanal (Nord)
Reblach Süd	Kellersloch Eggenstein	Mündung in Eggensteiner Altrhein
Reblach Nord	Tulladamm Eggenstein	Mündung in Reblach Süd
Östliches Herrenwasser	Zufahrt Leopoldshafen Kläranlage	Mündung in Rheinniederungskanal (Nord)
Pfinz Dettenheim-Rußheim	Unterwasser Schleifmühle	Mündung in Rheinniederungskanal (Nord)
Gradnausbruchgraben	Klostermauer Hochstetten	Mündung in Östliches Herrenwasser
Verlängerter Pfinzkanal	Erlichwald, Kranichwiesenacker	Mündung in Rheinniederungskanal (Nord)

Anlage 4

(zu § 39 Absatz 1 Satz 2)

Verzeichnis der für die Schifffahrt bestimmten Gewässer

lfd. Nr.	Bezeichnung der für die Schifffahrt bestimmten Gewässer	Begrenzung	Zugelassene Verkehrsart¹
1	<u>Bodensee einschließlich Untersee und Seerhein</u>	innerhalb des baden-württembergischen Staatsgebiets und im Rahmen des Kondominiums	<u>Alle</u>
2	<u>Hochrhein</u>	Stein am Rhein bis Basel innerhalb des deutschen Staatsgebiets	<u>Alle</u>
3	<u>Ulmer Donau</u>	Illermündung bis Kraftwerk Ulm-Böfinger Halde innerhalb des baden-württembergischen Staatsgebiets	<u>Personenschiff-fahrt²</u>
4	<u>Folgende Nebengewässer des Rheins:</u>		
	Innenrhein bei Kappel	Von Rhein-km 260,80 bis 400 m nördlich der Herrenkopfbrücke	Kiesschiffahrt
	Stichkanal und Baggersee bei Freistett	Von Rhein-km 312,40 bis zur Umschlagstelle am Süden des Baggersees	Getreide- und Kiesschiffahrt, Sport- und Vergnügungsschiffahrt
	Sandbach und Verladebecken	Von Rhein-km 335,10 bis zur Umschlagstelle	Kiesschiffahrt
	Goldkanal und Baggerseen der Kieswerke Illingen GmbH & Co.KG und Valet & Ott Kies- und Sandwerke GmbH & Co.KG, Gemeinden Elchesheim-Illingen und Steinmauern	Von der Mündung bei Rhein-km 347,20 a) bis zu den Kiesverladestellen b) bis 500 m oberhalb der Mündung des Goldkanals	a) Kiesschiffahrt b) Sport- und Vergnügungsschiffahrt
	Maxau-Hafen, Stadt Karlsruhe	Rhein-km 362,20	Güterschiffahrt von und zur Stora Enso Maxau GmbH, Sport- und Vergnügungsschiffahrt

¹ Auf den für die Schifffahrt bestimmten Gewässern ist neben den in dieser Spalte zugelassenen Verkehrsarten der Verkehr mit Fahrzeugen der Polizei, der Wasserwirtschaftsverwaltung und sonstiger Stellen, soweit die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben es erfordert, sowie mit Fahrzeugen der für die Gewässerstrecke eingerichteten Rettungsdienste zulässig.

² Gewerbsmäßige Beförderung von Fahrgästen gegen Entgelt.

Schmugglermeer (Altrhein, Pfinz-Entlastungskanal und Stichkanal sowie Baggerseen der Firma Heinrich Krieger und Söhne KG, Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen	Von Rhein-km 371,20 über den Pfinz-Entlastungskanal und den Stichkanal einschließlich Schiffswendeplatz bis zum südlichen Ufer des Baggersees (ohne Leopoldshafen und Alb)	Kiesschiffahrt
Hochstetter Altrhein (ohne Baggerseen), Gemeinden Linkenheim-Hochstetten und Dettenheim	Vom Rhein-km 377,20 bis zur Straßenbrücke zwischen Festland und Insel Rott	Kiesschiffahrt, Sport- und Vergnügungsschiffahrt, Personenschiffahrt
(Oberer) Philippsburger Altrhein (ohne Baggersee), Stadt Philippsburg	Von Rhein-km 389,22 bis 300 m östlich des Bootshauses des Ski- und Kanuclubs Philippsburg	Sport- und Vergnügungsschiffahrt sowie Schiffsverkehr von und zur Schiffsverladeranlage der Firma EnBW des Kernkraftwerks Philippsburg
Oberhauser Altrhein (Unterer Philippsburger Altrhein) und Baggerseen sowie Zufahrtskanal der Firma Heinrich Krieger und Söhne KG, Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen und Stadt Philippsburg	a) Altrhein bei Rhein-km 391,73 und Baggersee bis zu den Linien, die 300 m südlich des Nordufers des Altrheins und 300 m östlich des Ostufers des Rheins verlaufen und durch Schifffahrtskennzeichen gekennzeichnet sind b) Altrhein, Baggerseen und Zufahrtskanal von Rhein-km 391,73 bis zum südöstlichen Ufer der Baggerseen	a) Sport- und Vergnügungsschiffahrt b) Kiesschiffahrt
Südlicher Ketscher Altrhein und Baggersee der Firma Heinrich Krieger und Söhne KG, Gemeinde Ketsch	Von Rhein-km 395,40 (Mündung) nach Süden	Schiffahrt von und zu den Umschlagstellen der Fa. Heinrich Krieger und Söhne KG und Fa. Münzesheimer Mühle GmbH & Co.KG
Südlicher Ketscher Altrhein und Baggersee der Firma Heinrich Krieger und Söhne KG, Gemeinde Ketsch	Von Rhein-km 406,25 bis zum östlichen Ufer des Baggersees	Kiesschiffahrt
Nördlicher Ketscher Altrhein und Baggersee der Firma Heinrich Krieger und Söhne KG, Gemeinden Ketsch und Brühl	Von Rhein-km 409,10 bis zum südlichen Ufer des Baggersees	Kiesschiffahrt
Otterstädter Altrhein und Baggersee der Firma Gebr. Grieshaber GmbH & Co.KG, Gemeinde Brühl	Rhein-km 410,60 (linksrheinisch)	Kiesschiffahrt
Backofen, Stadt Mannheim	Von Rhein-km 412,40 (Mündung) 400 m nach Süden	Sport- und Vergnügungsschiffahrt

Anlage 5
(zu § 61 Absatz 2)

Verzeichnis der Hauptdämme

Dammsystem	von	bis
III	Hochstetten, Stadt Breisach a. Rh.	Burkheim, Stadt Vogtsburg i. K.
IV	Sasbach	Oberhausen, Gemeinde Rheinhausen (Leopoldskanal)
V	Oberhausen, Gemeinde Rheinhausen (Leopoldskanal)	Niederhausen, Gemeinde Rheinhausen (Pumpwerk Rheinhausen)
VI	Niederhausen, Gemeinde Rheinhausen (Pumpwerk Rheinhausen)	Kappel, Gemeinde Kappel-Grafenhausen
VII	Wittenweiler, Gemeinde Schwanau	Nonnenweiler, Gemeinde Schwanau (Schutter-Entlastungskanal)
VIII	Nonnenweiler, Gemeinde Schwanau (Schutter-Entlastungskanal)	Ottenheim, Gemeinde Schwanau
IX	Ottenheim, Gemeinde Schwanau	Ichenheim, Gemeinde Neuried
X (einschließlich der Querriegel Ichenheim, Altenheim und nördlicher Abschlussdamm Polder Altenheim)	Meißenheim, Gemeinde Meißenheim	Altenheim, Gemeinde Neuried (Pumpwerk Altenheim)
XI	Altenheim, Gemeinde Neuried (Pumpwerk Altenheim)	Kulturwehr Kehl/Straßburg
XIa	Südliche Gemarkungsgrenze Stadt Kehl	Kehl-Kronenhof
XII	Goldscheuer, Stadt Kehl	Kehl (100 Meter südlich Europabrücke)
XIII	Auenheim, Stadt Kehl	Honau, Stadt Rheinau
XIV	Leutesheim, Stadt Kehl/Honau, Stadt Rheinau	Diersheim, Stadt Rheinau
XV	Diersheim, Stadt Rheinau	Freistett, Stadt Rheinau
XVa	Freistett, Stadt Rheinau	
XVI	Freistett, Stadt Rheinau	Helmlingen, Stadt Rheinau
XVIII	Helmlingen, Stadt Rheinau	Greffern, Gemeinde Rheinmünster
XIX ¹		
XX	Ulm, Stadt Lichtenau/Greffern, Gemeinde Rheinmünster	Söllingen, Gemeinde Rheinmünster
XXa	Söllingen, Gemeinde Rheinmünster	
XXI	Söllingen, Gemeinde Rheinmünster	Iffezheim (Sandbach/Bundesstraße 36)
XXII ²		
XXIII	Iffezheim (Sandbach/Bundesstraße 36)	Steinmauern (Murg/Hoffelder Brücke)

¹ Abgetragen.

² Der Hauptdamm ist bis auf ein Reststück von rund 200 Metern, das nicht mehr als Schutzdamm dient, abgetragen.

Dammsystem	von	bis
XXIV	Steinmauern (Schöpfwerk)	Oberhalb Murgmündung
XXV	Steinmauern (Murg/Hoffelder Brücke) und Hochwasserdamm XXVIa (Rheinhafen Karlsruhe, Nordseite)	Rheinhafenabsperrtor Karlsruhe (Südseite) Rheinpegel Karlsruhe-Maxau
XXVa	Neuburgweier, Gemeinde Rheinstetten	Rappenwörter Altrhein
XXVI	Mörsch, Gemeinde Rheinstetten	Damm XXV oberhalb der Einfahrt zum Karlsruher Hafen
XXVIa	Rheinhafen Karlsruhe	Eisenbahnlinie Karlsruhe-Maxau
XXVII	Hafen Maxau	Mündung des Pfinz-Entlastungskanals
XXVIII	Karlsruhe-Knielingen	Kreisstraße 3580 nördlich Eggenstein, Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen
XXIX	Straße von Eggenstein-Leopoldshafen nach Linkenheim-Hochstetten	Hochwasserdamm XXX bei der Reitstegschleuse
XXIXa	Hochwasserdamm XXIX	Hochwasserdamm XXX bei Linkenheim, Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
XXX	Kreisstraße 3580 nördlich Eggenstein, Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen	Neudorf, Gemeinde Graben-Neudorf (Prestelwehr)
XXXa	Hochwasserdamm XXX	Mündung des Pfinz-Entlastungskanals
XXXI ³	Neudorf, Gemeinde Graben-Neudorf (Prestelwehr)	Jägerschrittschleuse
XXXIa ⁴	Rußheim, Gemeinde Dettenheim	Hochwasserdamm XXXI bei Ger- mersheim
XXXIb	Jägerschrittschleuse	Pfinzkanaldüker
XXXII	Pfinzkanaldüker	Philippsburg (Kreisstraße 3537)
XXXIII	Ringdamm Rheinschanzinsel	
XXXIIIa	Philippsburger Abschlussdamm	
XXXIV	Oberhausen, Gemeinde Oberhausen- Rheinhausen (Kreisstraße 3537)	Neulußheim
XXXV	Altlußheim	Hockenheim
XXXVI	bei Ketsch	
XXXVII	Ringdamm Kollerinsel	
XXXVIII	bei Brühl-Rohrhof	
XXXIX	Mannheim-Neckarau, Großkraftwerk	Mannheim-Neckarau, Speyerer Straße
XXXIXa (Neckardamm)	Mannheim-Seckenheim	Mannheim-Neuostheim,
XLa	Friesenheimer Insel	
XLI	Friesenheimer Altrhein	Autobahn Mannheim-Sandhofen
XLII	Autobahn Mannheim-Sandhofen	Landesgrenze gegen Hessen
Neckardamm links	Neckarhausen, Gemeinde Edingen-Neckarhausen	Mannheim-Seckenheim
Neckardamm rechts	bei Ilvesheim	

³ Ausgenommen die Strecke auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz.

⁴ Ausgenommen die Strecke auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz.

Artikel 2

Änderung der Landesbauordnung
für Baden-Württemberg

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBI. S. 358, ber. 416), geändert durch Artikel 70 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBI. S. 65, 73), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter »oder der unteren Verwaltungsbehörden nach § 96 Abs. 1 b des Wassergesetzes für Baden-Württemberg« gestrichen.
2. § 33 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
»Das Abwasser ist entsprechend den §§ 55 und 56 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg zu entsorgen.«
3. Im Anhang (zu § 50 Abs. 1) werden in Nummer 4 Buchstabe e die Wörter »oder der unteren Verwaltungsbehörden nach § 96 Abs. 1 b des Wassergesetzes für Baden-Württemberg« gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Fischereigesetzes
für Baden-Württemberg

In § 8 Absatz 3 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg vom 14. November 1979 (GBI. S. 466, ber. 1980 S. 136), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2012 (GBI. S. 146), werden in Satz 1 die Wörter »Wasserbecken im Sinne des § 63 Abs. 4 des Wassergesetzes« durch die Wörter »Stauanlagen im Sinne des § 63 Absatz 3 des Wassergesetzes« und in Satz 5 die Wörter »in § 63 Abs. 4 des Wassergesetzes« durch die Wörter »in § 63 Absatz 3 des Wassergesetzes« ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Agrarstrukturverbesserungsgesetzes

In § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Agrarstrukturverbesserungsgesetzes vom 10. November 2009 (GBI. S. 645) werden die Wörter »§ 24 Abs. 2 des Wassergesetzes« durch die Wörter »§ 52 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes« ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Anerkennung
von Kurorten und Erholungsorten

In § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 14. März 1972 (GBI. S. 70) werden die Wörter »den §§ 38 bis 42 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 25. Februar 1960 (Ges. Bl. S. 17)« durch die Wörter »§ 53 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)« ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Landesgesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung

In Anlage 2 (Zu § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 3) des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. November 2002 (GBI. S. 428), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBI. S. 367), werden die Nummern 2.3.7. bis 2.3.9 wie folgt gefasst:

- »2.3.7. Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) oder festgesetzte Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, jeweils in Verbindung mit § 95 Absatz 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG und § 65 WG,
- 2.3.8. als Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG oder als Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG vorgesehene Gebiete, in denen vorläufige Anordnungen nach § 52 Absatz 2 WHG, auch in Verbindung mit § 53 Absatz 5 WHG, getroffen worden sind,
- 2.3.9. Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG und § 29 WG,«

Artikel 7

Aufhebung von Gesetzen
im Bereich des Wasserrechts

Folgende Gesetze werden aufgehoben:

1. Badisches Gesetz über Wasserschutzmaßnahmen in der Rheinebene zwischen Karlsruhe und dem Wagbach (Pfinz-Saalbach-Korrektion) vom 10. Oktober 1934 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 1979 (GBI. S. 545, 548), und
2. Badisches Gesetz zur Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in der Rheinebene zwischen der Kinzig und dem Sandbach (Acher-Rench-Korrektion) vom 30. März 1936 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 1979 (GBI. S. 545, 548).

Artikel 8

Änderung der Fischgewässerverordnung

Die Fischgewässerverordnung vom 28. Juli 1997 (GBI. S. 340), geändert durch Artikel 128 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBI. S. 252, 265), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
»(5) Für die Überwachung gelten die §§ 100 und 101 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 75 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg.
2. Dem § 6 wird folgender Satz angefügt:
»Sie tritt am 22. Dezember 2013 außer Kraft.«

Artikel 9

Änderung der Gewässerqualitätszielverordnung

Die Gewässerqualitätszielverordnung vom 10. April 2001 (GBI. S. 382), geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBI. S. 252, 265), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

»Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABl. L 64 vom 4. März 2006, S. 52). Sie gilt für die Festlegung von Qualitätszielen für Stoffe im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 2006/11/EG und die Aufstellung von Programmen zur Verringerung der Verschmutzung durch diese Stoffe in den oberirdischen Gewässern im Sinne des § 3 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.«

2. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter »§ 3 Abs. 1 Nr. 4 sowie Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes« durch die Wörter »§ 9 Absatz 1 Nummer 4 sowie Absatz 2 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes« ersetzt.

3. Dem § 5 wird folgender Satz angefügt:

»Sie tritt am 22. Dezember 2013 außer Kraft.«

4. Die Überschrift des Anhangs (zu § 2) wird wie folgt gefasst:

»Qualitätsziele für Stoffe im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 2006/11/EG«.

Artikel 10

Änderung der Badegewässerverordnung

Die Badegewässerverordnung vom 16. Januar 2008 (GBI. S. 48), geändert durch Artikel 170 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBI. S. 65, 85), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter »nach § 2 der Gewässerbeurteilungsverordnung vom 30. August 2004 (GBI. S. 713) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3246)« durch die Wörter »nach § 2 Nummer 1 der Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1429) in Verbindung mit § 3 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)« ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe »§ 1 Abs. 1 und 4 WHG« durch die Angabe »§ 3 Nummer 3 und 13 WHG« ersetzt.

2. In § 6 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe »§ 97 WG« durch die Wörter »§ 83 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg« ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser

In § 2 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22. März 1999 (GBI. S. 157) wird die Angabe »§ 43 Abs. 2 Satz 3« durch die Angabe »§ 46 Absatz 4 Satz 3« ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Indirekteinleiterverordnung

Die Indirekteinleiterverordnung vom 19. April 1999 (GBI. S. 181), zuletzt geändert durch Artikel 133 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBI. S. 252, 265), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

»§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Einleiten von Abwasser, soweit an das Abwasser in einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 57 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind, ausgenommen häusliches Abwasser, in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung).«

2. Die §§ 2 bis 4 werden aufgehoben.

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

»§ 5

Anzeige der Indirekteinleitung

(1) Anstelle einer Genehmigung nach § 58 Absatz 1 Satz 1 WHG bedarf die Einleitung nur der Anzeige, wenn das Abwasser vor seiner Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage

1. in einer nach § 48 Absatz 1 Satz 2 WG genehmigungsfreien, aber nach anderen Vorschriften zugelassenen Anlage behandelt wird und nach dieser Zulassung die Anforderungen nach § 58 Absatz 2 WHG auf Grund der Behandlung als eingehalten gelten, oder

2. die im Anhang für die Stoffe und Stoffgruppen genannten Konzentrationen oder Frachten unterschreiten und die Anforderungen nach § 58 Absatz 2 WHG auf Grund der Behandlung als eingehalten gelten.

Die Anzeige ist spätestens einen Monat vor der Einleitung der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Für das Anzeigeverfahren gilt im Übrigen § 92 WG.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für das Einleiten in private Abwasseranlagen nach § 59 WHG.

(3) § 59 Absatz 2 WHG bleibt unberührt.«

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

»§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 126 Absatz 1 Nummer 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Abwasser ohne die nach § 5 erforderliche Anzeige in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet.«

5. Der Anhang wird wie folgt gefasst:

„Anhang
(zu § 5 Satz 1 Nummer 2)

Stoff oder Stoffgruppe	Schwellenwert für die Genehmigungspflicht	
	mg/l Konzentration	g/h Fracht
Adsorbierbare organische gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	0,5	10
Arsen in der Originalprobe	0,05	1
Blei in der Originalprobe	0,2	8
Chlor gesamt	0,2	4
Chlorierte Kohlenwasserstoffe (Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlormethan)	0,1	2
	in der Summe der Einzelstoffe	
Chrom in der Originalprobe	0,2	8
Cyanid, leicht freisetzbar	0,1	2
Kupfer in der Originalprobe	0,3	12
Nickel in der Originalprobe	0,2	6
Silber in der Originalprobe	0,1	6
Zink in der Originalprobe	0,5	20

Die Schwellenwerte beziehen sich auf die nach § 4 AbwV maßgeblichen Analysen- und Messverfahren oder gleichwertige Untersuchungsmethoden. Die Schwellenwerte für die Schadstofffracht in Gramm je 1 Stunde werden aus der qualifizierten Stichprobe für das in einer Stunde anfallende Abwasser hochgerechnet.“

Artikel 13

Änderung der Reinhalteordnung kommunales Abwasser

Die Reinhalteordnung kommunales Abwasser vom 10. Dezember 1993 (GBI. S. 746), zuletzt geändert durch Artikel 134 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBI. S. 252, 265), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

»§ 2

*Einzugsgebiet des Bodensees
und der Oberen Donau*

Im Einzugsgebiet des Bodensees sowie der Oberen Donau bis zur Versickerungsquelle bei Fridingen sind zusätzlich die in der Anlage 1 genannten Anforderungen einzuhalten.«

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Gemeindliche Gebiete sind von den nach § 46 Absatz 1 WG zur Abwasserbeseitigung verpflichteten Gemeinden mit einer Kanalisation auszustatten.«

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

»§ 4

Kommunale Einleitungen

(1) Gereinigtes Abwasser soll nach Möglichkeit wieder verwendet werden. Dabei sind Belastungen der Umwelt auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

(2) Die Überwachung der Einleitungen und die Auswertung der Ergebnisse richten sich nach der Abwasserverordnung.«

4. § 5 wird aufgehoben.

5. § 6 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

»2. bei Abwasser mit gefährlichen Stoffen nach § 58 WHG genehmigt oder nach § 5 der Indirekteinleiterverordnung anstelle der Genehmigung angezeigt wurde, die Behörde innerhalb der Anzeigefrist keine Einwände erhoben hat und die in der Zulassung enthaltenen Anforderungen an die Einleitung der Anlage 7 dieser Verordnung entsprechen.«

6. In § 8 Satz 1 wird vor dem Wort »Abwässern« das Wort »kommunalen« eingefügt.

7. § 9 wird wie folgt gefasst:

»§ 9

Bestehende Anlagen und Einleitungen

Für bestehende Anlagen und Einleitungen gelten die Anforderungen der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kom-

munalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30. Mai 1991, S.40), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21. November 2008, S.1) in der jeweils geltenden Fassung, unabhängig vom Datum ihrer Errichtung oder Zulassung.«

8. § 10 wird aufgehoben.

9. Die Anlage 1 (zu § 2) wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 1
(zu § 2)**

Anforderungen bei Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen im Einzugsgebiet des Bodensees und der Oberen Donau

1. An das Abwasser werden für die Einleitungsstelle in ein Gewässer im Einzugsgebiet des Bodensees nachfolgende Anforderungen gestellt:

Parameter	Anlagengröße EW			Probendefinition
	50 – 1 000 Kategorie I	> 1 000 – 40 000 Kategorie II	> 40 000 Kategorie III	
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅) mit Nitrifikationshemmung	20 mg/l und 90 % Reinigungseffekt	15 mg/l und 93 % Reinigungseffekt	15 mg/l und 93 % Reinigungseffekt	24-h-Sammelprobe; Rohabwasser (aufgemischt, homogenisiert)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) ¹⁾²⁾	90 mg/l	60 mg/l	60 mg/l	24-h-Sammelprobe; Rohabwasser (aufgemischt, homogenisiert)
Gelöster organischer Kohlenstoff (DOC) ¹⁾	15 mg/l	10 mg/l	10 mg/l	24-h-Sammelprobe; Membranfilter 0,45 µm
Gesamtphosphor (P)	Es gelten die nationalen Anforderungen	1 mg/l und 90 % Reinigungseffekt	0,3 mg/l ³⁾ und 95 % Reinigungseffekt	24-h-Sammelprobe; Rohabwasser (aufgemischt, homogenisiert)
Gesamtstickstoff	Es gelten die Anforderungen der Abwasserverordnung			
Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,1 mg/l X ⁴⁾	0,1 mg/l X ⁴⁾	0,1 mg/l X ⁴⁾	

¹⁾ Als Anforderung gilt entweder der CSB oder der DOC.

²⁾ Wird anstelle des CSB der gesamte organische Kohlenstoff (TOC) bestimmt, so gelten unter Beachtung der geltenden nationalen Regelungen die Anforderungen als eingehalten, wenn der mit 4 multiplizierte Messwert den angegebenen Wert nicht überschreitet.

³⁾ Bei einer Anpassung an den Stand der Technik im Sinne dieser Richtlinien sind primär jene Maßnahmen an einer Abwasserreinigungsanlage und an Mischwasserentlastungen in ihrem Einzugsgebiet auszuführen, welche in ihrer Wirkung einer weitergehenden Reinigung bei der Frachtverminderung des Phosphors nahekommen; in diesen Fällen ist ein Jahresmittelwert von 0,3 mg/l P in den Abläufen von Abwasserbehandlungsanlagen anzustreben.

⁴⁾ Ist der Wert nicht eingehalten oder bestehen Anhaltspunkte für das Vorhandensein von umweltgefährdenden Einzelsubstanzen, so sind spezifische Abklärungen über deren Herkunft und Wirkung vorzunehmen und erforderlichenfalls Maßnahmen zu treffen.

2. An das Abwasser für die Einleitungsstelle in ein Gewässer im Einzugsgebiet der Oberen Donau gelten die Anforderungen der Kategorie II auch für Anlagen mit mehr als 40 000 Einwohnerwerten (EW).“

10. Die Anlagen 3 bis 6 werden aufgehoben.
11. In der Anlage 7 wird der vierte Spiegelstrich gestrichen.

Artikel 14

Änderung der Eigenkontrollverordnung

Die Eigenkontrollverordnung vom 20. Februar 2001 (GBI. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 132 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBI. S. 252, 265), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter »Standortverzeichnis nach Artikel 8 der EG-Öko-Audit-Verordnung« durch die Wörter »Verzeichnis gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22. Dezember 2009, S. 1)« ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe »§ 82 Abs. 1 und § 83 Abs. 1 WG« durch die Wörter »nach § 100 des Wasserhaushaltsgesetzes« ersetzt.
2. In § 4 Satz 2 werden die Wörter »Standortverzeichnis nach Artikel 8 der EG-Öko-Audit-Verordnung« durch die Wörter »Verzeichnis gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22. Dezember 2009, S. 1)« ersetzt.
3. In § 5 wird die Angabe »§ 120 Abs. 1 Nr. 19 WG« durch die Angabe »§ 126 Absatz 1 Nummer 18 WG« ersetzt.
4. In Nummer 2.8 des Anhangs 1 wird die Angabe »§ 83 Abs. 3« durch die Angabe »§ 49 Absatz 1« ersetzt.
5. Der Anhang 2 wird wie folgt geändert:
- a) In den Nummern 2.1, 2.2, 3.4 und 4 sowie in der Tabelle 3 wird die Angabe »§ 7 a« jeweils durch die Angabe »§ 57« ersetzt.
 - b) In der Nummer 4 werden die Wörter »§ 45 e WG oder die Erlaubnis nach § 7 WHG« durch die Wörter »§ 48 WG oder die Erlaubnis nach § 8 WHG« ersetzt.
 - c) In der Nummer 7 im siebten Spiegelstrich werden die Wörter »TA Abfall, TA Siedlungsabfall, Abfall-

nachweisverordnung« durch das Wort »Deponieverordnung« ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

Die Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung vom 20. Februar 2001 (GBI. S. 145, ber. S. 414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2010 (GBI. S. 433), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Die Verordnung regelt für ihren Geltungsbereich auch den Ausgleich nach § 52 Absatz 5 und § 53 Absatz 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und nach § 45 Absatz 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG).«

2. § 2 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

»(1) Diese Verordnung gilt für Wasserschutzgebiete zum Schutz von Grundwasser nach § 51 Absatz 1 Nummer 1 WHG und für als solche vorgesehene Gebiete, in denen vorläufige Anordnungen nach § 52 Absatz 2 WHG getroffen worden sind. Sie gilt auch für entsprechende Wasserschutzgebiete nach § 106 Absatz 1 WHG und für als solche Wasserschutzgebiete vorgesehene Gebiete, in denen vorläufige Anordnungen nach § 24 Absatz 2 des Wassergesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung getroffen worden sind.

(2) Für Wasserschutzgebiete zum Schutz von oberirdischen Gewässern nach § 51 Absatz 1 Nummer 1 WHG, Wasserschutzgebiete nach § 51 Absatz 1 Nummer 2 und 3 WHG und Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG sowie für jeweils als solche vorgesehene Gebiete, in denen vorläufige Anordnungen nach § 52 Absatz 2 WHG getroffen worden sind, gelten die §§ 6 und 11 bis 15 dieser Verordnung entsprechend, wenn die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks durch Anordnung der höheren oder unteren Wasserbehörde beschränkt ist. Gleiches gilt für entsprechende Wasserschutzgebiete nach § 106 Absatz 1 WHG und Heilquellenschutzgebiete nach § 106 Absatz 2 WHG sowie für als solche Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete vorgesehene Gebiete, in denen vorläufige Anordnungen nach § 24 Absatz 2 des Wassergesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung getroffen worden sind.«

3. § 3 Nummer 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

»2. Wirtschaftsdünger:

alle Stoffe nach § 2 Nummer 2 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, ber. S. 136) in der jeweils geltenden Fassung;

3. Sekundärrohstoffdünger:
Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, jeweils auch weiterbehandelt und in Mischungen untereinander oder mit Wirtschaftsdünger oder mit Stoffen nach § 2 Nummern 1 und 6 bis 8 des Düngegesetzes in der jeweils geltenden Fassung;«
4. In § 4 Absatz 3 Nummer 4 Satz 2 und § 14 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter »Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum« durch die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« ersetzt.
5. § 5 Absatz 1 Satz 3 wird neu gefasst und folgende Sätze angefügt:
»Die unteren Wasserbehörden geben Auskunft über die Problem- und Sanierungsgebiete und die Gebiete, in denen die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Absatz 4 in Betracht kommen. Im Auftrag der obersten Wasserbehörde veröffentlicht die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) im Internet eine deklaratorische Liste der Problem- und Sanierungsgebiete und der Gebiete, in denen die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Absatz 4 in Betracht kommt, und aktualisiert diese jährlich. Die unteren Wasserbehörden erfassen die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Daten im elektronischen Fachverfahren des Landes und aktualisieren sie jährlich zum 31. Oktober. Die zur Erstellung der elektronischen Liste erforderlichen Daten werden Anfang November automatisiert an die LUBW übermittelt.«
6. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 wird die Angabe »§§ 82 und 95 WG« durch die Angabe »§ 80 WG« ersetzt.
b) In Satz 3 wird die Angabe »§ 21 WHG« durch die Angabe »§ 101 WHG« ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
»§ 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.«
b) In Absatz 2 wird die Angabe »§ 19 Abs. 2 WHG und § 24 Abs. 1 und 2 WG« durch die Angabe »§ 52 Absatz 1 und 2 WHG« und die Angabe »§ 19 Abs. 1 Nr. 1 WHG« durch die Angabe »§ 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG« ersetzt.
8. § 10 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird die Angabe »§ 19 Abs. 4 WHG, § 24 Abs. 4 und § 40 Abs. 1 WG« durch die Angabe »§ 52 Absatz 5, § 53 Absatz 4 und 5 WHG, § 45 Absatz 3 WG« ersetzt.
b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe »(§ 24 Abs. 4 Satz 6 WG)« durch die Angabe »(§ 45 Absatz 3 Satz 6 WG)« ersetzt.
10. In § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 a werden die Wörter »§ 110 a Abs. 2 in Verbindung mit § 110 Abs. 1 Satz 3 WG« durch die Wörter »§ 52 Absatz 1 Satz 2 WHG, auch in Verbindung mit § 53 Absatz 5 WHG« ersetzt.
11. In § 13 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe »§ 19 Abs. 4 WHG oder § 24 Abs. 4 oder § 40 Abs. 1 WG« durch die Angabe »§ 52 Absatz 5, § 53 Absatz 4 und 5 WHG, § 45 Absatz 3 WG« ersetzt.
12. § 16 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird die Angabe »§ 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG« durch die Angabe »§ 103 Absatz 1 Nummer 7 a WHG« und in den Nummern 7 und 8 jeweils die Angabe »§ 19 Abs. 2 Nr. 1 WHG« durch die Angabe »§ 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG« ersetzt.
b) In Absatz 2 wird in den Nummern 2 und 4 jeweils die Angabe »§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG« durch die Angabe »§ 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c WHG« und in der Nummer 3 die Angabe »§ 21 WHG« durch die Angabe »§ 101 WHG« ersetzt.
13. § 17 wird aufgehoben.
14. Die Anlagen 7 und 8 werden aufgehoben.
15. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 16

Änderung der Verordnung des Umweltministeriums über die Erfassung der Wasserentnahmen

Die Verordnung des Umweltministeriums über die Erfassung der Wasserentnahmen vom 17. Dezember 1987 (GBI. S. 754), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBI. S. 565, 570), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe »§ 17 c Satz 1 WG« durch die Angabe »§ 102 Satz 1 WG« sowie die Angabe »§ 17 d WG« durch die Angabe »§ 103 WG« ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe »§ 17 e Abs. 3 WG« durch die Angabe »§ 104 Absatz 3 WG« ersetzt.
3. In § 4 wird die Angabe »§ 120 Abs. 1 Nr. 18 WG« durch die Angabe »§ 126 Absatz 1 Nummer 18 WG« sowie in Nummer 1 die Angabe »§ 17 e Abs. 3 WG« durch die Angabe »§ 104 Absatz 3 WG« ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Verordnung des Umweltministeriums über sachverständige Stellen in der Wasserwirtschaft

In § 1 Absatz 1 der Verordnung des Umweltministeriums über sachverständige Stellen in der Wasserwirtschaft vom 2. Mai 2001 (GBI. S. 399), zuletzt geändert durch

Verordnung vom 5. Oktober 2011 (GBI. S.468), wird in Satz 1 die Angabe »§ 83 Abs. 1 WG« durch die Angabe »§ 61 Absatz 1 WHG« ersetzt und Satz 2 aufgehoben.

Artikel 18

Änderung der Hafenverordnung

In § 71 der Hafenverordnung vom 10. Januar 1983 (GBI. S.41), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2009 (GBI. S.474), wird in den Absätzen 1 bis 8 jeweils die Angabe »§ 120 Abs. 1 Nr. 20 WG« sowie in Absatz 9 die Angabe »§ 120 Abs. 1 Nr. 19 WG« durch die Angabe »§ 126 Absatz 1 Nummer 18 WG« ersetzt.

Artikel 19

Änderung der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Einführung der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung

In § 10 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Einführung der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung vom 10. Dezember 2001 (GBI. S.709), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2009 (GBI. S.685), wird die Angabe »§ 120 Abs. 1 Nr. 19 WG« durch die Angabe »§ 126 Absatz 1 Nummer 18 WG« ersetzt.

Artikel 20

Änderung der Schifffahrtsverordnung Rheinfelden-Basel

In § 6 der Schifffahrtsverordnung Rheinfelden-Basel vom 30. November 2002 (GBI. 2003 S.20), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 2009 (GBI. S.223), wird in den Absätzen 1 bis 3 jeweils die Angabe »§ 120 Abs. 1 Nr. 19 WG« durch die Angabe »§ 126 Absatz 1 Nummer 18 WG« ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen und Rheinfelden

In § 36 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen und Rheinfelden vom 29. Juli 1991 (GBI. S.511) wird die Angabe »§ 120 Abs. 1 Nr. 20 WG« durch die Angabe »§ 126 Absatz 1 Nummer 18 WG« ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Einführungsverordnung zur Hochrheinpatentverordnung

In § 7 der Einführungsverordnung zur Hochrheinpatentverordnung vom 30. November 2002 (GBI. 2003 S.2)

wird die Angabe »§ 120 Abs. 1 Nr. 19 WG« durch die Angabe »§ 126 Absatz 1 Nummer 18 WG« ersetzt.

Artikel 23

Änderung der Ulmer-Donau-Schifffahrtsverordnung

In § 3 der Ulmer-Donau-Schifffahrtsverordnung vom 2. Mai 1968 (GBI. S.177), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 26. Oktober 1992 (GBI. S.729), wird die Angabe »§ 120 Abs. 1 Nr. 20« durch die Angabe »§ 126 Absatz 1 Nummer 18« ersetzt.

Artikel 24

Änderung der Bodensee-Mietbootverordnung

In § 9 der Bodensee-Mietbootverordnung vom 4. März 1987 (GBI. S.116), geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 26. Oktober 1992 (GBI. S.729), wird die Angabe »§ 120 Abs. 1 Nr. 20 WG« durch die Angabe »§ 126 Absatz 1 Nummer 18 WG« ersetzt.

Artikel 25

Änderung der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Landratsamts Bodenseekreis über die Einrichtung einer Verbotszone im Bereich der Wasserentnahmeanlagen des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung im Bodensee

In § 5 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Landratsamts Bodenseekreis über die Einrichtung einer Verbotszone im Bereich der Wasserentnahmeanlagen des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung im Bodensee vom 16. Dezember 2011 (GBI. 2012, S.8) wird die Angabe »§ 120 Abs. 1 Nr. 19 WG« durch die Angabe »§ 126 Absatz 1 Nummer 18 WG« ersetzt.

Artikel 26

Änderung der Rechtsverordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Landratsamts Bodenseekreis zum Schutz der Wasserentnahmen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung in Stuttgart und der Stadt Überlingen aus dem Bodensee

In § 8 der Rechtsverordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Landratsamts Bodenseekreis zum Schutz der Wasserentnahmen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung in Stuttgart und der Stadt Überlingen aus dem Bodensee vom 8. Juli 1987 (GBI. S.263) wird die Angabe »§ 41 Abs. 1 Nr. 2 des WHG und § 120 Abs. 1 Nr. 18 WG« durch die Angabe »§ 103 Absatz 1 Nummer 7 a WHG und § 126 Absatz 1 Nummer 18 WG« ersetzt.

Artikel 27

Änderung der Rohrleitungsanlagen-
Zuständigkeitsverordnung

In Artikel 1 der Rohrleitungsanlagen-Zuständigkeitsverordnung vom 28. Februar 2011 (GBl. S. 112) werden die Wörter »Nummern 19.3 bis 19.7. der Anlage 1« durch die Wörter »Nummern 19.4 bis 19.7. der Anlage 1« ersetzt.

Artikel 28

Änderung der Verordnung der Landesregierung
über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über
Ordnungswidrigkeiten

In § 2 Absatz 2 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 327), wird folgende Nummer 2 eingefügt:

- »2. nach dem Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt,«.

Artikel 29

Aufhebung von Verordnungen im Bereich
des Wasserrechts

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. Oberflächenwasserqualitätsverordnung vom 26. März 1997 (GBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 129 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 265),
2. Gewässerbeurteilungsverordnung vom 30. August 2004 (GBl. S. 713), geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 264),
3. Verordnung des Umweltministeriums über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg für Entscheidungen zur Wasserkraftnutzung am Hochrhein vom 3. Juli 2001 (GBl. S. 465), geändert durch Artikel 125 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 264),
4. Verordnung des Umweltministeriums zur Umsetzung der IVU-Richtlinie im Wasserrecht vom 10. September 2002 (GBl. S. 371), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2007 (GBl. S. 393),
5. Abwasserverordnung Abfallverbrennung vom 20. Mai 2003 (GBl. S. 290), geändert durch Artikel 140 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 82).

Artikel 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) In Artikel 1 tritt § 65 am 22. Dezember 2013 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Wassergesetz für Baden-

Württemberg in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404), zuletzt geändert durch Artikel 41 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 69), außer Kraft, die §§ 77 bis 80 a bereits am 22. Dezember 2013.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 3. Dezember 2013

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

KREBS	FRIEDRICH
UNTERSTELLER	STOCH
STICKELBERGER	BAUER
HERMANN	ALTPETER
ÖNEY	DR. SPLETT
	ERLER

**Gesetz über das Absehen von der Zusage
der Umzugskostenvergütung in besonderen
Härtefällen bei Schließung oder Änderung
des Aufgabenbereiches von Einrichtungen
des Justizvollzuges**

Vom 3. Dezember 2013

Der Landtag hat am 27. November 2013 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Bei einer durch Schließung oder Änderung des Aufgabenbereiches von Einrichtungen des Justizvollzuges veranlassten Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten an einen anderen Dienstort ist auf Antrag von der Zusage der Umzugskostenvergütung abzusehen, wenn im Zeitpunkt der Versetzung

1. die Beamtin oder der Beamte

- a) das 61. Lebensjahr, als Beamtin oder Beamter des allgemeinen Vollzugsdienstes oder des Werkdienstes oder im Falle einer Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch das 58. Lebensjahr vollendet hat oder
- b) in der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist oder
- c) durch eine schwere Erkrankung, die voraussichtlich länger als ein Jahr andauern wird, am Umzug gehindert ist;

2. der Ehegatte, die Ehegattin, der Lebenspartner, die Lebenspartnerin oder ein beim Familienzuschlag nach dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg berücksichtigungsfähiges Kind, mit dem die Beamtin oder der Beamte in häuslicher Gemeinschaft lebt, voraussichtlich länger als ein Jahr schwer erkrankt oder wegen dauernder Pflegebedürftigkeit in einer Anstalt untergebracht ist, die vom neuen Dienstort mindestens doppelt so weit entfernt ist wie vom bisherigen Dienst- oder Wohnort;
3. die Beamtin oder der Beamte in einer eigenen Wohnung wohnt. Als eigene Wohnung gilt auch die Wohnung des Ehegatten oder der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin, mit dem oder der die Beamtin oder der Beamte in häuslicher Gemeinschaft lebt.

§ 2

§ 1 findet keine Anwendung, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung nach dem Landesumzugskostengesetz ausgeschlossen ist, weil die zu versetzende Person bereits am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet wohnt.

§ 3

Bei einem Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist der versetzten Person schriftlich mitzuteilen, aus welchem Grund und gegebenenfalls mit welcher zeitlichen Befristung die Erstattungszusage unterbleibt.

§ 4

Von der Zusage der Umzugskostenvergütung wird im Falle des § 1 Nummer 1 Buchstabe a bis zur Versetzung oder bis zum Eintritt in den Ruhestand, im Übrigen für die Dauer von bis zu einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Versetzung abgesehen. Hat die versetzte Person im Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist das in § 1 Nummer 1 Buchstabe a genannte Lebensjahr vollendet, gilt Satz 1 Halbsatz 1 entsprechend. Eine mit der Versetzung oder Übernahme bereits erteilte Erstattungszusage kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 auf Antrag widerrufen werden.

§ 5

Für die Zeit, in der nach § 4 von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen wird, besteht nach Maßgabe der Landestrennungsgeldverordnung ein Anspruch auf Trennungsgeld. Das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung der Versetzungsverfügung schriftlich bei der Behörde zu beantragen, die über die Erstattungszusage zu entscheiden hat. Dem Antrag sind Nach-

weise über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 beizufügen.

§ 6

Die versetzte Person ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen des § 1 unverzüglich der für die Zusage der Umzugskostenvergütung zuständigen Behörde anzuzeigen; sie ist berechtigt, trotz Fortbestehens der Voraussetzungen die Zusage der Umzugskostenvergütung zu beantragen.

§ 7

Über die Zusage der Umzugskostenvergütung ist in den Fällen des § 1 Nummer 1 Buchstabe b und c sowie Nummer 2 und 3 zum Zeitpunkt des Wegfalls der dort genannten Voraussetzungen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist von Amts wegen nach den allgemeinen Vorschriften des Landesumzugskostengesetzes zu entscheiden.

§ 8

Bei Tarifbeschäftigten ist entsprechend zu verfahren.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 3. Dezember 2013

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

KREBS	FRIEDRICH
UNTERSTELLER	STOCH
STICKELBERGER	BAUER
HERMANN	ALTPETER
ÖNEY	DR. SPLETT
	ERLER

Gesetz zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom 3. Dezember 2013

Der Landtag hat am 28. November 2013 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald (Nationalparkgesetz – NLPG)

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Gebiet und Zweck

- § 1 Erklärung zum Nationalpark
- § 2 Gebiet des Nationalparks
- § 3 Schutzzweck
- § 4 Bildung und Information
- § 5 Wissenschaftliche Beobachtung und Forschung

Teil 2

Planung und Entwicklung

- § 6 Nationalparkplan
- § 7 Gebietsgliederung

Teil 3

Betretungs- und Erholungsrecht, Schutz, Pflege

- § 8 Betretungs- und Erholungsrecht
- § 9 Allgemeine Schutzvorschriften
- § 10 Zulässige Handlungen
- § 11 Befreiungen
- § 12 Waldpflegerische Maßnahmen und Wildtiermanagement

Teil 4

Organisation

- § 13 Nationalparkverwaltung
- § 14 Nationalparkrat und Schlichtungsstelle
- § 15 Nationalparkbeirat
- § 16 Naturschutzdienst im Nationalpark

Teil 5

Bußgeldbestimmung

- § 17 Ordnungswidrigkeiten

Teil 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 18 Übergangsbestimmung
- § 19 Schlussbestimmung

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1)

Übersichtskarte des Nationalparkgebiets

Anlage 2 (zu § 2 Absatz 1)

Detaillkarten des Nationalparkgebiets

Anlage 3 (zu § 3 Absatz 1)

Auflistung der FFH-Lebensraumtypen und -arten

Teil 1

Gebiet und Zweck

§ 1

Erklärung zum Nationalpark

(1) Die in den Landkreisen Freudenstadt, Ortenaukreis und Rastatt sowie im Stadtkreis Baden-Baden gelegenen Waldgebiete werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 2, § 22 Absatz 1 und § 24 Absatz 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie § 27 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) zum Nationalpark erklärt. Das Gebiet hat eine Größe von rund 10062 ha (Hektar). Das Gebiet des Nationalparks umfasst die Gemarkungen oder Teile der Gemarkungen folgender Städte und Gemeinden (Nationalparkgemeinden):

1. im Landkreis Freudenstadt die Gemeinde Baiersbronn,
2. im Ortenaukreis
 - a) die Stadt Oppenau,
 - b) die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald und
 - c) die Gemeinde Seebach,
3. im Landkreis Rastatt
 - a) die Stadt Bühl und
 - b) die Gemeinde Forbach sowie
4. den Stadtkreis Baden-Baden.

(2) Der Nationalpark trägt den Namen »Nationalpark Schwarzwald«.

(3) Die in der Übersichtskarte nach § 2 Absatz 1 blau umgrenzten und blau schraffierten Flächen des Nationalparks sind gemäß § 32 Absatz 2 und 3 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193).

(4) Die Vorschriften der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2

Gebiet des Nationalparks

(1) Der Nationalpark ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 und in elf Detailkarten im Maßstab 1:10 000, die als Anlagen 1 und 2 Bestandteil dieses Gesetzes sind, mit einer durchgezogenen roten, rot angeschummerten Linie umgrenzt.

(2) Innerhalb des Gebiets nach Absatz 1 zählen nicht zum Nationalpark

1. Hotelbetriebe,
2. Gastronomiebetriebe mit und ohne Übernachtungsmöglichkeit,
3. Skilifte,
4. Sprungschanzen und
5. sonstige in Privateigentum stehende Grundstücke.

Die Flächen für die Anlagen nach Satz 1 sind in die in Absatz 1 genannten Karten eingetragen.

(3) Die Übersichts- und Detailkarten sind im Hauptstaatsarchiv und beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Ministerium) niedergelegt. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei der Nationalparkverwaltung, bei den Regierungspräsidien Karlsruhe und Freiburg, den Landratsämtern in Freudenstadt, Offenburg und Rastatt, bei der Stadtverwaltung in Baden-Baden und bei den Nationalparkgemeinden.

(4) In der Übersichtskarte nach Absatz 1 sind Europäische Vogelschutzgebiete mit einer durchgezogenen magenta Linie umgrenzt und magenta schraffiert nachrichtlich dargestellt.

(5) Die Karten sind bei den in Absatz 3 Satz 2 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten zugänglich. Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg veröffentlicht die Karten zusätzlich im Internet.

§ 3

Schutzzweck

(1) Der Nationalpark bezweckt vornehmlich,

1. das Wirken der natürlichen Umweltkräfte und die Dynamik der Lebensgemeinschaften weitestgehend frei von Eingriffen durch den Menschen zu gewährleisten (Prozessschutz),
2. die natürlichen und naturnahen Ökosysteme sowie die besondere Eigenart und landschaftliche Schönheit des Nationalparkgebiets zu schützen und den artenreichen heimischen Tier- und Pflanzenbestand zu erhalten und zu entwickeln,
3. den für den Nordschwarzwald charakteristischen Bergmischwald sowie die Moore, Grinden, Kare und andere naturschutzfachlich hochwertige Flächen zu erhalten und zu fördern,

4. einen günstigen Erhaltungszustand der in Anlage 3 aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen nach Anhang II dieser Richtlinie in den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in den Abgrenzungen gemäß § 1 Absatz 3 zu bewahren oder wiederherzustellen und

5. einen günstigen Erhaltungszustand der durch die Verordnung zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten geschützten Vogelarten zu bewahren oder wiederherzustellen.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 und nach Maßgabe der Gebietsgliederung nach § 7 bezweckt der Nationalpark zudem,

1. die durch ihre bisherige Nutzungsgeschichte geprägten Wälder unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse einer natürlichen, vom Menschen weitgehend unbeeinflussten Entwicklung zuzuführen,
2. vom Wald umschlossene Lebensräume, wie Felspartien und Wasserflächen sowie Quellen, als feste Bestandteile der natürlichen Landschaft zu erhalten oder einen günstigen Erhaltungszustand dieser Lebensräume wiederherzustellen und vom Menschen ausgehende Störungen von ihnen weitgehend fernzuhalten,
3. die vom Menschen weitgehend unbeeinflusste Dynamik der ökosystemaren Abläufe des Waldes wissenschaftlich zu beobachten und zu erforschen und
4. der Bevölkerung das Gebiet zu Bildungs- und Erholungszwecken zu öffnen.

(3) Außerdem dient der Nationalpark der strukturellen Verbesserung in seinem Umfeld, insbesondere im Bereich des Tourismus, soweit sie den in Absätzen 1 und 2 genannten Zwecken nicht zuwiderläuft.

§ 4

Bildung und Information

(1) Ziel der Bildungsarbeit ist es insbesondere, sachgerecht über Ziele, Aufgaben und Inhalte des Nationalparks zu informieren und dadurch einen Beitrag zur Bildung für nachhaltige Entwicklung zu leisten.

(2) Der Zweck des Nationalparks, der Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen, ökologische Zusammenhänge und Naturschutzziele sollen der Allgemeinheit vermittelt werden. Darüber hinaus schafft die Nationalparkverwaltung die Voraussetzungen für Naturerleben und naturverträgliche Erholung.

(3) Die Nationalparkverwaltung informiert über die Arbeit im Nationalpark, einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungsvorhaben. Hierzu unterhält sie eigene Einrichtungen für die Informations- und Bildungsarbeit des Nationalparks. Die Nationalpark-

verwaltung stimmt die Bildungsangebote des Nationalparks mit denen des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord ab. Sie arbeitet im Bereich der Informations- und Bildungsarbeit eng mit Hochschulen, Schulen, Schulämtern, Volkshochschulen, Naturschutz-, Umwelt- und Wanderverbänden und sonstigen Bildungsträgern zusammen.

§ 5

Wissenschaftliche Beobachtung und Forschung

(1) Wissenschaftliche Beobachtung und Forschung gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 haben insbesondere zum Ziel,

1. den Aufbau und die Entwicklung der natürlichen Prozesse sowie die darauf aufbauenden natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften zu erkunden und zu dokumentieren,
2. Erkenntnisse für die Forstwissenschaft und andere Disziplinen sowie für die forstliche Praxis zu liefern,
3. Erkenntnisse über menschliche Einwirkungen auf Lebensräume und Ökosysteme sowie über ökosystemare Veränderungen für den Naturschutz zu liefern,
4. Erkenntnisse über das Wirkungsgefüge zwischen dem Nationalpark und seinem Umfeld zu liefern und
5. die Nationalparkverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Wissenschaftliche Beobachtungen, Untersuchungen und sonstige Forschungsvorhaben im Nationalpark werden von der Nationalparkverwaltung koordiniert, die eigene Forschung betreibt und mit anderen Einrichtungen, insbesondere der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg und der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zusammenarbeitet. Forschungsvorhaben Dritter sind der Nationalparkverwaltung rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen und mit dieser abzustimmen. Sie kann das Forschungsvorhaben untersagen, wenn eine dadurch zu erwartende Beeinträchtigung des Schutzzwecks gemäß § 3 Absätze 1 und 2 außer Verhältnis zu dem Forschungserfolg stehen würde oder öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

Über die Ergebnisse der im Nationalpark durchgeführten Forschungsvorhaben Dritter ist die Nationalparkverwaltung zu unterrichten.

Teil 2

Planung und Entwicklung

§ 6

Nationalparkplan

(1) Für das Gebiet des Nationalparks ist spätestens fünf Jahre nach seiner Errichtung ein Nationalparkplan zu be-

schließen, der neben dem Leitbild des Nationalparks die örtlichen Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung des Nationalparks darstellt; er beinhaltet insbesondere die Maßnahmen, die zur Erfüllung des in § 3 bestimmten Schutzzwecks des Nationalparks notwendig sind. Der Nationalparkplan ersetzt im Nationalpark den periodischen Betriebsplan nach § 50 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG). Der Nationalparkplan ist in der Regel alle zehn Jahre, bei Bedarf früher, fortzuschreiben.

(2) Die Nationalparkverwaltung erarbeitet den Nationalparkplan in enger Abstimmung mit dem Nationalparkrat und dem Ministerium und unter Beteiligung des Nationalparkbeirats. Sie kann weitere Vertreter der Region hinzuziehen. Der Bürgerschaft der Nationalparkgemeinden ist frühzeitig Gelegenheit zu geben, sich über die Ziele und Inhalte des Nationalparkplans zu informieren und Anregungen einzubringen.

(3) Die Nationalparkverwaltung veröffentlicht den Nationalparkplan im Internet. Er kann während der regulären Dienststunden von jedermann in den Räumen der Nationalparkverwaltung eingesehen werden.

(4) Die Nationalparkverwaltung legt auf der Grundlage des Nationalparkplans jährlich die Maßnahmen im Einzelnen fest, die zur Entwicklung des Nationalparks durchgeführt werden sollen und informiert den Nationalparkrat und den Nationalparkbeirat hierüber.

§ 7

Gebietsgliederung

(1) Das Gebiet des Nationalparks wird in folgende Zonen gegliedert:

1. Kernzonen, in denen das Wirken der natürlichen Umweltkräfte und die Dynamik der Lebensgemeinschaften weitgehend frei von Eingriffen durch den Menschen gewährleistet wird,
2. Entwicklungszonen, die innerhalb von 30 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, insbesondere durch Maßnahmen der gesteuerten Waldentwicklung, in einen Zustand versetzt werden sollen, der ihre Zuweisung zu den Kernzonen ermöglicht, und
3. Managementzonen, die dauerhaft für Eingriffe durch den Menschen zum Zweck des Biotop- und Artenschutzes und der kontinuierlichen Waldentwicklung zugänglich sind. Die Managementzonen umfassen einen mindestens 500 Meter breiten Pufferstreifen zu dem an den Nationalpark angrenzenden Kommunal- und Privatwald, in dem die Nationalparkverwaltung die zum Schutz dieser Wälder erforderlichen und wirksamen Maßnahmen, insbesondere zur Vermeidung der Ausbreitung von Borkenkäferschäden auf die genannten Flächen, trifft. Mit Zustimmung der Eigentümer der betroffenen angrenzenden Waldflächen kann die in Satz 2 vorgeschriebene Mindestbreite des Pufferstreifens unterschritten werden.

(2) Der Nationalparkrat beschließt die Gebietsgliederung aufgrund eines Vorschlags der Nationalparkverwaltung, den diese in engem Zusammenwirken mit dem Nationalparkrat und unter Beteiligung des Nationalparkbeirats erarbeitet. Die Nationalparkverwaltung veröffentlicht im Internet Karten, auf denen die Zonen nach Absatz 1 durch farbliche Hervorhebung kenntlich gemacht sind. Die Gliederung erfolgt erstmals innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Sie ist danach bei Bedarf, spätestens jedoch im Rahmen der regelmäßigen Fortschreibung des Nationalparkplans nach § 6 fortzuschreiben.

(3) Bis zum Ablauf von 30 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind 75 vom Hundert des Nationalparkgebiets in angemessenen Schritten zu Kernzonen zu entwickeln.

Teil 3

Betretungs- und Erholungsrecht, Schutz, Pflege

§ 8

Betretungs- und Erholungsrecht

(1) Das Betreten des Nationalparks zum Zweck der Erholung und Bildung ist jedermann gestattet, soweit dadurch die Schutzzwecke des Nationalparks nicht beeinträchtigt werden.

In den Kernzonen ist das Betreten des Nationalparks abweichend von Satz 1 nur auf ausgewiesenen Wegen und Flächen gestattet. Die Schutzvorschriften des § 9 bleiben unberührt.

(2) Bei der Ausübung des Rechts auf Erholung ist jedermann verpflichtet, pfleglich mit Natur und Landschaft umzugehen und Rücksicht insbesondere auf die wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie die Belange anderer Erholungssuchender zu nehmen.

(3) Im Nationalpark sind organisierte Führungen und Wanderveranstaltungen nur zulässig, wenn sie

1. unter Leitung oder mit Genehmigung der Nationalparkverwaltung oder
2. durch vom Land als Naturschutzvereinigungen anerkannte Vereinigungen oder durch die für den Tourismus zuständigen Stellen der Nationalparkgemeinden und der in § 1 Absatz 1 Satz 3 genannten Landkreise mit von der Nationalparkverwaltung zertifizierten Führern

durchgeführt werden. Veranstaltungen nach Satz 1 Nummer 2 sind der Nationalparkverwaltung vor ihrer Durchführung anzuzeigen.

(4) Das Sammeln von Pilzen, Früchten und Brennholz in ortsüblichem Umfang ist im Nationalpark dort gestattet, wo dies durch den Nationalparkplan ausdrücklich zugelassen ist. § 9 Absatz 2 Nummer 6 und 12 ist insoweit nicht anzuwenden. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen.

(5) Die Nationalparkverwaltung kann durch Anordnung das Betreten von Teilen des Nationalparks aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, aus Gründen des Natur- oder Artenschutzes, zur Durchführung landschaftspflegerischer oder waldpflegerischer Maßnahmen und zur Regelung des Erholungsverkehrs beschränken oder untersagen.

(6) Vorschriften über den Gemeingebrauch an öffentlichen Gewässern und an öffentlichen Straßen bleiben unberührt, soweit dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassene Regelungen nicht entgegenstehen. Das Einvernehmen des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur ist bei öffentliche Straßen betreffenden Regelungen erforderlich.

§ 9

Allgemeine Schutzvorschriften

(1) Unzulässig sind alle Handlungen, die

1. zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Nationalparks, seiner Landschaft oder von deren Bestandteilen oder
2. zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung der in Ziffer 1 genannten Güter

führen können. Handlungen außerhalb des Nationalparks, die der guten fachlichen Praxis der Land- und Forstwirtschaft nach den land- und forstwirtschaftlichen Fachgesetzen und § 5 Absatz 2 und 3 BNatSchG entsprechen, zählen nicht dazu.

(2) Insbesondere ist es nicht gestattet, im Nationalpark

1. bauliche Anlagen und Werbeanlagen im Sinne der Landesbauordnung sowie Lichtwerbung zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedürfen oder Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften erteilt worden sind,
2. Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. die Seeufer, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer oder Quellen, den Grundwasserstand sowie den Wasserzulauf und den Wasserablauf zu verändern oder über den wasserrechtlichen Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen,
4. außerhalb der von der Nationalparkverwaltung hierfür freigegebenen Bereiche zu angeln oder zu fischen,
5. die Lebensräume von Lebensgemeinschaften wildlebender Tiere und Pflanzen (Biotope), insbesondere Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu beeinträchtigen, zu verändern oder zu zerstören,
6. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen sowie sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
7. Tiere auszusetzen oder Pflanzen einzubringen,
8. wildlebende Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie zu füttern, ihnen nach-

- zustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
9. und in einem Abstand von 1500 Meter um den Nationalpark gentechnisch veränderte Organismen freizusetzen oder diese land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich zu nutzen,
 10. Wege und Straßen sowie Skiabfahrten neu anzulegen oder zu erweitern,
 11. die Gewässer mit Booten, Fahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder zu tauchen,
 12. innerhalb der Kernzonen die ausgewiesenen Wege und Flächen zu verlassen,
 13. außerhalb der hierfür besonders eingerichteten Plätze zu nächtigen, zu zelten oder Feuer zu machen,
 14. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie beschilderten Park- und Rastplätze mit Kraftfahrzeugen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes oder mit sonstigen Fahrzeugen oder Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
 15. abweichend von § 51 Absatz 3 Satz 1 und § 52 NatSchG außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder hierfür ausdrücklich zugelassenen Straßen und Wege mit Fahrrädern zu fahren, zu reiten oder mit Pferde- oder Hundegespannen zu fahren,
 16. Bild- und Schrifttafeln, Wegemarkierungen oder Geocaches ohne Genehmigung der Nationalparkverwaltung anzubringen,
 17. zu lärmern, Modellfahrzeuge einzusetzen, oder Luftfahrzeuge zu starten oder zu landen,
 18. das Gelände, einschließlich der Gewässer zu verunreinigen,
 19. Hunde frei laufen zu lassen,
 20. ohne Genehmigung der Nationalparkverwaltung gewerbliche Tätigkeiten auszuüben und
 21. Pflanzenschutzmittel und Biozide auszubringen.
- b) mit Genehmigung der Nationalparkverwaltung, die ausschließlich dem Zweck der §§ 3 bis 5 und 12 dienen,
3. das Befahren gesperrter Straßen und Wege mit Krankenfahrstühlen,
 4. der Rückbau vorhandener baulicher Anlagen,
 5. die Bewirtschaftung und Nutzung bestehender Hütten in bisherigem Umfang, soweit die Belastung insbesondere durch Abwasser oder sonstige Emissionen den Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt,
 6. Maßnahmen der Polizei, der Zollbehörden, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse,
 7. der Einsatz von Jagdhunden bei der Ausübung der Wildbestandsregulierung im Vollzug des § 12 sowie der Einsatz von Hütehunden im Rahmen von zulässigen Beweidungsmaßnahmen,
 8. Maßnahmen zur Abwehr von durch Hochwasser bedingten Gefahren, zur Erreichung der in §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes für Gewässer vorgesehenen Bewirtschaftungsziele sowie zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer und von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf dem Gebiet des Nationalparks vorhandenen Infrastruktureinrichtungen, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Telekommunikationsdienstleistungen sowie der ordnungsgemäßen Entsorgung, insbesondere der Abwasserbeseitigung dienen. Satz 1 gilt auch für Nebeneinrichtungen von Anlagen der genannten Art sowie des Rudolf-Fettweis-Werks in Forbach, einschließlich der für ihre Unterhaltung notwendigen Zuwegungen. Die Schutzzwecke des Nationalparks sind zu berücksichtigen.
 9. Maßnahmen für die Errichtung und den Betrieb des Pumpspeicherkraftwerks Forbach nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung; bei der Vorhabenzulassung sind die Schutzzwecke des Nationalparks im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen und
 10. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und Erhaltung sowie zur Wiederherstellung oder Verbesserung der Verkehrssicherheit an zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden öffentlichen Straßen einschließlich deren Nebenanlagen, öffentlichen Radwegen und sonstigen öffentlichen Wegen; hierbei sind die Schutzzwecke des Nationalparks angemessen zu berücksichtigen.

§ 10

Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Schutzbestimmungen nach § 9 sind:

1. unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte sowie im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung die dazu unabdingbar notwendigen Übungen.
2. Maßnahmen
 - a) der Nationalparkverwaltung oder der von ihr beauftragten Personen oder

(2) Weiter bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes aufgrund besonderer Genehmigungen und Rechte zulässigen Maßnahmen und Nutzungen unberührt.

§ 11

Befreiungen

(1) Für Befreiungen von Verboten und Geboten dieses Gesetzes gilt § 67 BNatSchG.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Nationalparkverwaltung.

§ 12

*Waldpflegerische Maßnahmen
und Wildtiermanagement*

(1) Die Waldentwicklungs- und Waldpflegemaßnahmen richten sich ausschließlich nach dem Schutzzweck des Nationalparks. Soweit erforderlich, ist an geeigneten Standorten außerhalb der Kernzone die Entwicklung naturferner Wälder zu naturnahen Wäldern durch geeignete Waldbaumaßnahmen, auch durch Pflanzmaßnahmen, zu unterstützen. Einzelmaßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 werden im Nationalparkplan festgelegt.

(2) Die Nationalparkverwaltung reguliert den Bestand jagdbarer Wildtiere unter Beachtung des Schutzzwecks des Nationalparks und der Vorgaben des Nationalparkplans. Hierbei berücksichtigt sie die aktuellen Ergebnisse wildbiologischer Untersuchungen. In den Kernzonen sind Wildruhezonen vorzusehen.

Teil 4

Organisation

§ 13

Nationalparkverwaltung

(1) Die Nationalparkverwaltung ist als höhere Sonderbehörde dem für Naturschutz zuständigen Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zugeordnet. Sie vollzieht dieses Gesetz und nimmt auf dem Gebiet des Nationalparks die Aufgaben und Befugnisse

1. der unteren und höheren Naturschutzbehörde,
2. der unteren und höheren Forstbehörde und
3. der unteren und oberen Jagdbehörde

wahr. Die Vorschriften des § 39 des Landesjagdgesetzes über staatseigene Jagden bleiben unberührt mit der Maßgabe, dass die von der Nationalparkverwaltung aufzustellenden Abschusspläne abweichend von § 39 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes von der obersten Jagdbehörde bestätigt oder festgesetzt werden. Abweichend von Satz 2 Nummer 1 bleiben die Regierungspräsidien zuständig für die Erstellung der Managementpläne für die Natura 2000-Gebiete; soweit die Managementpläne Flächen auf dem Gebiet des Nationalparks einbeziehen, erfolgt die Erstellung im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung.

(2) Die Nationalparkverwaltung hat im Rahmen des Schutzzwecks des Nationalparks und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Nationalparkplans insbesondere

1. den Nationalpark sowie seine Einrichtungen nach Maßgabe dieses Gesetzes zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
2. den Nationalparkplan nach Maßgabe von § 6 Absatz 2 zu erarbeiten,
3. alle Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere zum Schutz und zur Pflege der Pflanzen- und Tierwelt durchzuführen und zu fördern,
4. Maßnahmen nach § 12 durchzuführen,
5. Bildungsaufgaben des Nationalparks nach § 4 einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit wahrzunehmen,
6. wissenschaftlich zu forschen sowie an wissenschaftlichen Forschungsvorhaben Dritter nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 mitzuwirken,
7. den Besucher- und Erholungsverkehr unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen zu regeln und
8. in Kooperation mit der Raumschaft nach § 14 Absatz 1 und den Tourismusvereinigungen die Tourismuskonzeptionen der Raumschaft mit den Belangen des Nationalparks abzustimmen.

(3) Die Nationalparkverwaltung informiert den Nationalparkrat und den Nationalparkbeirat regelmäßig über ihre Tätigkeit, insbesondere im Zusammenhang mit für den Nationalpark bedeutsamen Vorhaben nach Absatz 2.

(4) Die Zuständigkeiten anderer Behörden auf dem Gebiet des Nationalparks bleiben unberührt, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft. Unabhängig davon ist die Nationalparkverwaltung bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Nationalparks betreffen können frühzeitig zu unterrichten und anzuhören sowie als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist. Die Nationalparkverwaltung unterstützt die zuständigen Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(5) Die Fläche des Nationalparks bleibt Teil des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord e. V. Die Zuständigkeit der Nationalparkverwaltung bleibt unberührt. Die Planungen und Maßnahmen der Nationalparkverwaltung und des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord e. V. sind, soweit sie den jeweils anderen Aufgabenbereich betreffen, gegenseitig abzustimmen.

§ 14

Nationalparkrat und Schlichtungsstelle

(1) Es wird ein Nationalparkrat gebildet, in dem die Gemeinden, Stadt- und Landkreise, die flächenmäßigen An-

teil am Nationalpark haben, und Gemeinden, in denen die Nationalparkverwaltung Einrichtungen betreibt (Raumschaft), sowie der Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord einerseits und das Land Baden-Württemberg andererseits mit gleicher Stimmenzahl vertreten sind.

(2) Mitglieder des Nationalparkrats sind

1. mit jeweils einer Stimme

- a) die jeweilige Oberbürgermeisterin oder der jeweilige Oberbürgermeister beziehungsweise die jeweilige Bürgermeisterin oder der jeweilige Bürgermeister der in § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 aufgeführten Städte und Gemeinden,
- b) die jeweilige Landrätin oder der jeweilige Landrat der in § 1 Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Landkreise sowie die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister des Stadtkreises Baden-Baden,
- c) die jeweilige Oberbürgermeisterin oder der jeweilige Oberbürgermeister beziehungsweise die jeweilige Bürgermeisterin oder der jeweilige Bürgermeister der Städte und Gemeinden, auf deren Gemarkungen sich Einrichtungen der Nationalparkverwaltung befinden, soweit sie nicht bereits nach Buchstabe a) Stimmrecht im Nationalparkrat haben und
- d) eine oder ein vom Vorstand des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord e. V. benannte Vertreterin oder benannter Vertreter, die oder der dem Vorstand des Naturparks angehören muss.

2. das Land Baden-Württemberg. Die Zahl der Vertretungen des Landes entspricht derjenigen der Vertretungen nach Nummer 1.

(3) Das Ministerium bestimmt die Vertreterinnen und Vertreter des Landes einschließlich der Nationalparkverwaltung.

(4) Die Vertretungen nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 können sich jeweils untereinander mit der Wahrnehmung ihres Stimmrechts bevollmächtigen. Dies ist der oder dem Vorsitzenden des Nationalparkrats mindestens eine Woche vor jeder Sitzung schriftlich anzuzeigen.

(5) An den Sitzungen des Nationalparkrats nehmen darüber hinaus vier Vertreterinnen oder Vertreter des Nationalparkbeirats mit beratender Funktion ohne Stimmrecht teil.

(6) Den Vorsitz führt eine von den Mitgliedern nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) bis c) aus ihrer Mitte gewählte Person. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden beträgt fünf Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden wird durch ein Mitglied der Leitung der Nationalparkverwaltung wahrgenommen.

(7) Der Nationalparkrat entscheidet in allen Angelegenheiten des Nationalparks von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über

1. den Beschluss über den Nationalparkplan gemäß § 6 und seine Fortschreibungen,
2. die Lenkung des Besucher- und Erholungsverkehrs,
3. die Erarbeitung eines Verkehrs- und Tourismuskonzepts für den Nationalpark,
4. Maßnahmen bei großflächigen Schadereignissen.

Die Zuständigkeit des Nationalparkrats erstreckt sich nicht auf die Aufgaben der Nationalparkverwaltung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 sowie auf Gegenstände, die der Personalhoheit des Landes oder dem Haushaltsrecht des Landtags unterfallen.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Nationalparkrat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. Der Nationalparkrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Nationalparkverwaltung oder ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt.

(9) Der Nationalparkrat fasst Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmen.

(10) Bei Stimmengleichheit obliegt die Entscheidung einer bei der Nationalparkverwaltung eingerichteten Schlichtungsstelle, der

1. zwei von den Mitgliedern nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) bis c) aus ihrer Mitte gewählte Vertreterinnen oder Vertreter,
2. zwei Bedienstete der Nationalparkverwaltung und
3. eine oder ein vom Nationalparkrat mit der Mehrheit seiner Stimmen für die Dauer von fünf Jahren gewählte Mediatorin oder gewählter Mediator

angehören. Im Fall der Stimmengleichheit stellt die oder der Vorsitzende des Nationalparkrats fest, dass die Schlichtungsstelle anzurufen ist. Sie oder er teilt der Mediatorin oder dem Mediator unverzüglich die von der Schlichtungsstelle zu verhandelnden Gegenstände unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen mit. Die Mediatorin oder der Mediator beruft die Schlichtungsstelle spätestens zwei Wochen nach der Sitzung des Nationalparkrats schriftlich oder elektronisch ein. Ihr oder ihm obliegt die Leitung der Schlichtungsverhandlung, jedoch ohne eigenes Stimmrecht. Die Schlichtungsstelle entscheidet mit der Mehrheit ihrer Stimmen.

(11) Trifft die Schlichtungsstelle keine mehrheitliche Entscheidung, legt die Nationalparkverwaltung die Sache dem Ministerium zur abschließenden Entscheidung vor.

(12) Der Nationalparkrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Ministerium bedarf.

(13) Die Mitglieder des Nationalparkrats erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Reisekostenerstattung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes und der hierzu ergangenen Vorschriften. Eine Vergütung für die Sitzungstätigkeit wird nicht gewährt.

§ 15

Nationalparkbeirat

(1) Zur fachlichen Beratung des Nationalparkrats und der Nationalparkverwaltung in Fragen des Nationalparks wird ein Beirat gebildet.

(2) Dem Beirat gehören an je eine Vertreterin oder ein Vertreter

1. des Ministeriums,
2. des Bundesamts für Naturschutz,
3. der Staatlichen Schulämter, die oder der von den Staatlichen Schulämtern Rastatt und Offenburg gemeinsam benannt wird,
4. des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg e. V.,
5. des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
6. des Naturschutzbunds Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
7. des Freundeskreises Nationalpark Schwarzwald e. V.,
8. der Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg,
9. des Landesverbands Baden-Württemberg des Deutschen Alpenvereins e. V.,
10. des Schwarzwaldvereins e. V.,
11. des Vereins der Schwarzwaldhochstraße e. V.,
12. des Tourismus-Verbands Baden-Württemberg e. V.,
13. der Schwarzwald-Tourismus GmbH,
14. des Hotel- und Gaststättenverbands DEHOGA Baden-Württemberg e. V.,
15. der Forstkammer Baden-Württemberg – Waldbesitzerverband e. V. –,
16. des Bundes Deutscher Forstleute e. V. – Landesverband Baden-Württemberg,
17. der Arbeitsgemeinschaft Wald Baden-Württemberg (AG Wald),
18. des Landesjagdverbands Baden-Württemberg e. V.,
19. des Ökologischen Jagdvereins Baden-Württemberg e. V. (ÖJV),
20. eines Regionalverbands, die oder der von den Regionalverbänden Nordschwarzwald, Mittlerer Oberrhein und Südlicher Oberrhein gemeinsam benannt wird,
21. des Verbands der Säge- und Holzindustrie Baden-Württemberg e. V.,
22. des Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertags e. V.,
23. des Baden-Württembergischen Handwerkstags e. V.,
24. des Verbands der Agrargewerblichen Wirtschaft e. V.,
25. der Arbeitsgemeinschaft der badisch-württembergischen Bauernverbände,

26. der Arbeitsgemeinschaft der LandFrauenverbände Baden-Württembergs,

27. der Kirchen, die oder der vom Katholischen Büro Stuttgart und dem Beauftragten der Evangelischen Landeskirchen in Baden-Württemberg gemeinsam benannt wird,

28. der Bergwacht Schwarzwald e. V.,

29. des Landessportverbands Baden-Württemberg e. V.,

30. der ökologischen Wissenschaften an baden-württembergischen Hochschulen,

31. der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg und

32. der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

Die Leitung der Nationalparkverwaltung nimmt an den Sitzungen des Nationalparkbeirats teil. Die Mitglieder des Beirats und ihre Stellvertretungen werden mit Ausnahme des Mitglieds nach Satz 1 Nummer 30 und dessen Stellvertretung, die vom Ministerium benannt werden, von den jeweiligen Körperschaften, Behörden und Organisationen vorgeschlagen und sollen möglichst aus der Region des nördlichen Schwarzwalds kommen. Der für Naturschutz und Waldwirtschaft zuständige Minister ernannt die Mitglieder des Beirats und ihre jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. Die erneute Ernennung ist zulässig. Im Nationalparkbeirat sollen Männer und Frauen in gleicher Zahl vertreten sein.

(3) Der Nationalparkbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist jeweils, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden auf sich vereint. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Nationalparkbeirat wählt mit der Mehrheit seiner Stimmen aus seiner Mitte vier Vertreterinnen oder Vertreter und deren jeweilige Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für den Nationalparkrat. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die oder der Vorsitzende beruft den Nationalparkbeirat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. Der Nationalparkbeirat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn es der Nationalparkrat, die Leitung der Nationalparkverwaltung oder ein Viertel der Mitglieder des Nationalparkbeirats unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt.

(6) Der Nationalparkbeirat beschließt mit der Mehrheit seiner Stimmen fachliche Stellungnahmen gegenüber dem Nationalparkrat und der Nationalparkverwaltung zu Vorhaben, die den Nationalpark betreffen. Er kann be-

stimmte Maßnahmen im Rahmen des Schutzzwecks anregen und hierzu eine Befassung des Nationalparkrats verlangen (Initiativrecht). Macht der Nationalparkbeirat von seinem Initiativrecht Gebrauch, hat die oder der Vorsitzende des Nationalparkrats die entsprechenden Stellungnahmen und Anregungen des Nationalparkbeirats auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Nationalparkrats zu setzen.

(7) Der Nationalparkbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Ministeriums bedarf.

(8) Die Entschädigung und die Reisekostenvergütung für die Mitglieder des Nationalparkbeirats richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen in der Landesverwaltung.

§ 16

Naturschutzdienst im Nationalpark

(1) Die Nationalparkverwaltung bestellt hauptamtliche Kräfte für den Außendienst im Nationalpark (hauptamtlicher Naturschutzdienst). Der hauptamtliche Naturschutzdienst hat im Nationalpark die Aufgabe,

1. Besucherinnen und Besucher des Nationalparks über die Besonderheiten des Nationalparks und die Vorschriften zu dessen Schutz zu informieren,
2. Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die dem Schutz des Nationalparks dienen, insbesondere nach § 9, zu verhüten sowie bei der Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen mitzuwirken und
3. die Nationalparkverwaltung über nachteilige Veränderungen in Natur und Landschaft des Nationalparks zu unterrichten und bei deren Beseitigung mitzuwirken.

(2) Zusätzlich nimmt der hauptamtliche Naturschutzdienst im Nationalpark die Aufgaben und Befugnisse

1. der Forstschutzbeauftragten nach § 79 Absatz 1 Nummer 2 LWaldG und
2. der Jagdschutzberechtigten nach § 25 des Bundesjagdgesetzes und § 29 des Landesjagdgesetzes

wahr.

(3) Die Mitglieder des hauptamtlichen Naturschutzdienstes haben auf dem Gebiet des Nationalparks neben den in Absatz 2 genannten Befugnissen das Recht,

1. Personen, die einer Rechtsverletzung verdächtig sind, zur Feststellung ihrer Personalien anzuhalten,
2. eine Person vorübergehend von einem Ort zu verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes zu verbieten, soweit dies aus Gründen des Naturschutzes erforderlich ist,
3. unberechtigt der Natur entnommenes Gut sowie Gegenstände sicherzustellen, die bei Zuwiderhandlungen verwendet wurden oder verwendet werden sollten,

4. Verwarnungen nach §§ 56 und 57 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zu erteilen und

5. die vorläufige Einstellung rechtswidriger Handlungen zu verfügen; die Verfügung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche von der Nationalparkverwaltung bestätigt wird.

Die Mitglieder des hauptamtlichen Naturschutzdienstes müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ein Dienstabzeichen tragen und einen Dienstausweis mit sich führen. Der Ausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen. Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Tragen einer Dienstkleidung erlassen.

(4) Die Nationalparkverwaltung kann zusätzlich geeignete Personen ehrenamtlich für den Naturschutzdienst im Nationalpark bestellen (ehrenamtlicher Naturschutzdienst).

(5) Die Mitglieder des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes unterstehen der Aufsicht der Nationalparkverwaltung. Ihnen können Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 übertragen werden. Sie sind verpflichtet, der Nationalparkverwaltung die Verletzung von Vorschriften im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 zu melden. Die Mitglieder des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ein Dienstabzeichen tragen und einen Ausweis über ihre Bestellung mit sich führen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Mitglieder des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes sind berechtigt, Personen, die einer Rechtsverletzung verdächtig sind, zur Feststellung ihrer Personalien anzuhalten. Weitere hoheitliche Befugnisse können nicht übertragen werden.

(7) Das Ministerium kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Begründung, Ausgestaltung und Umfang des Dienstverhältnisses, die Anforderungen an die Eignung sowie die Aus- und Fortbildung des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes regeln und Vorschriften über den Dienstausweis und die Dienstabzeichen erlassen.

Teil 5

Bußgeldbestimmung

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Schutzvorschrift des § 9 Absatz 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind oder die durch eine Ordnungswidrigkeit gewonnen oder erlangt worden sind, können eingezogen werden. § 23 OWiG ist anzuwenden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG ist für auf dem Gebiet des Nationalparks begangene Ordnungswidrigkeiten die Nationalparkverwaltung.

Teil 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18

Übergangsbestimmung

Bis zum erstmaligen Beschluss über den Nationalparkplan gemäß § 14 Absatz 8 Nummer 1 kann die Nationalparkverwaltung durch Anordnungen im Benehmen mit dem Nationalparkrat für das Nationalparkgebiet Regelungen treffen über

1. die Bereiche, in denen das Sammeln von Pilzen, Früchten und Brennholz nach Maßgabe von § 8 Absatz 4 zugelassen ist,
2. die nach Maßgabe von § 9 Absatz 2 Nummer 4 für das Angeln und Fischen freigegebenen Bereiche und
3. die Benutzung von Wegen und Flächen nach Maßgabe von § 9 Absatz 2 Nummer 12, 13 und 15 in der dort genannten Weise.

§ 19

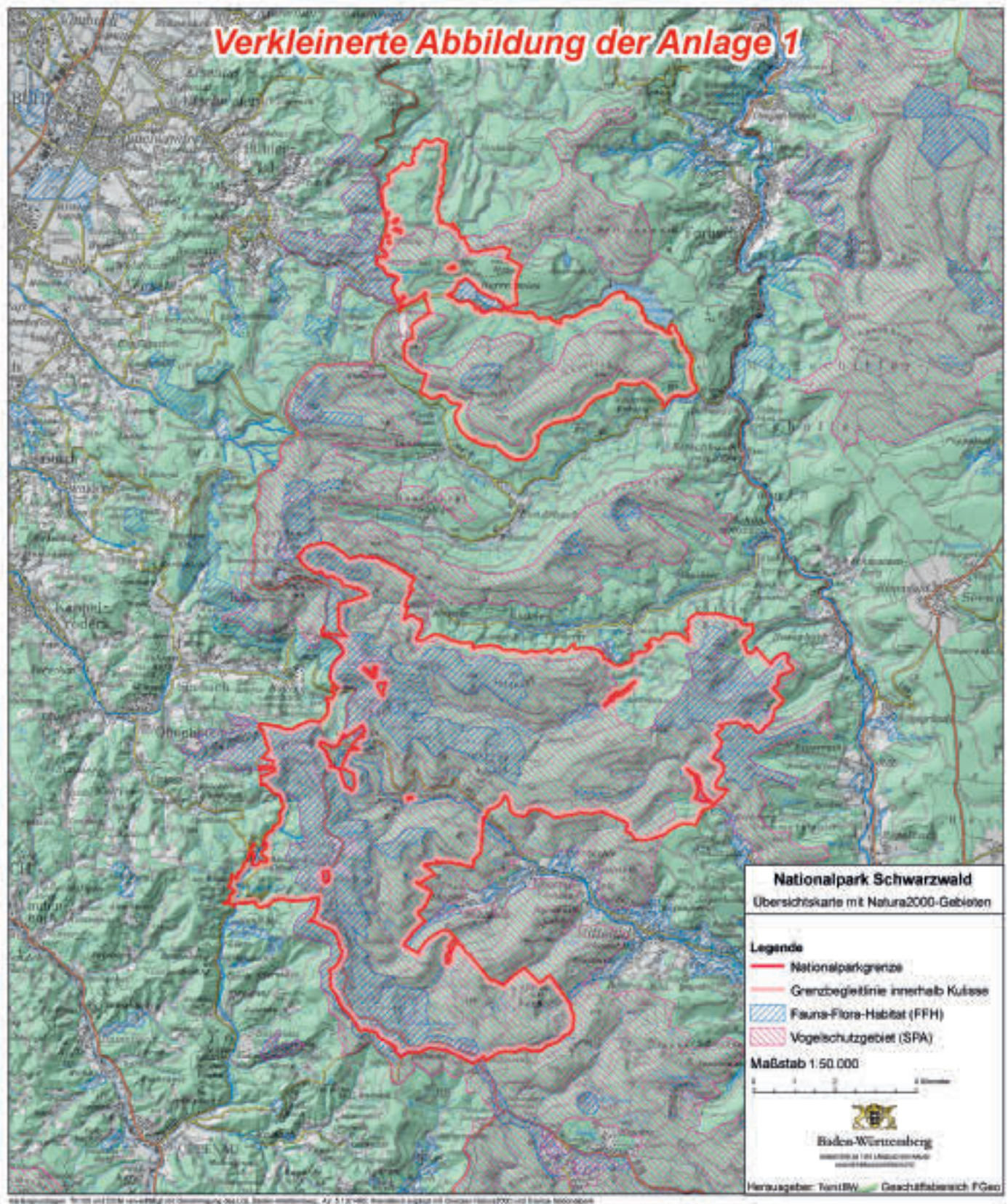
Schlussbestimmung

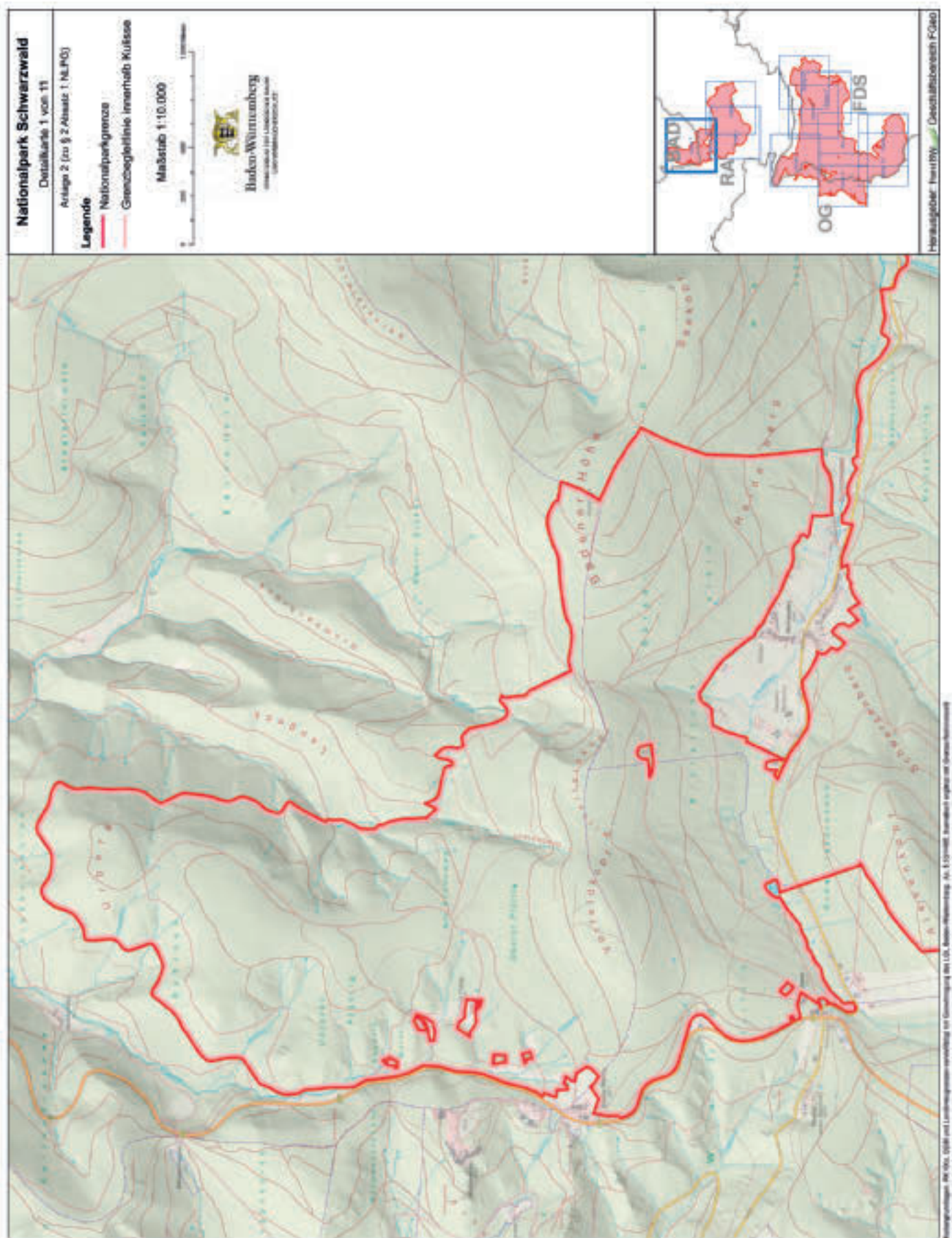
(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Verordnungen in der am 31. Dezember 2013 geltenden Fassung mit Ausnahme der Regelungen über das Wegegebot außer Kraft, soweit die darin unter Schutz gestellten Flächen durch dieses Gesetz zum Nationalpark erklärt werden:

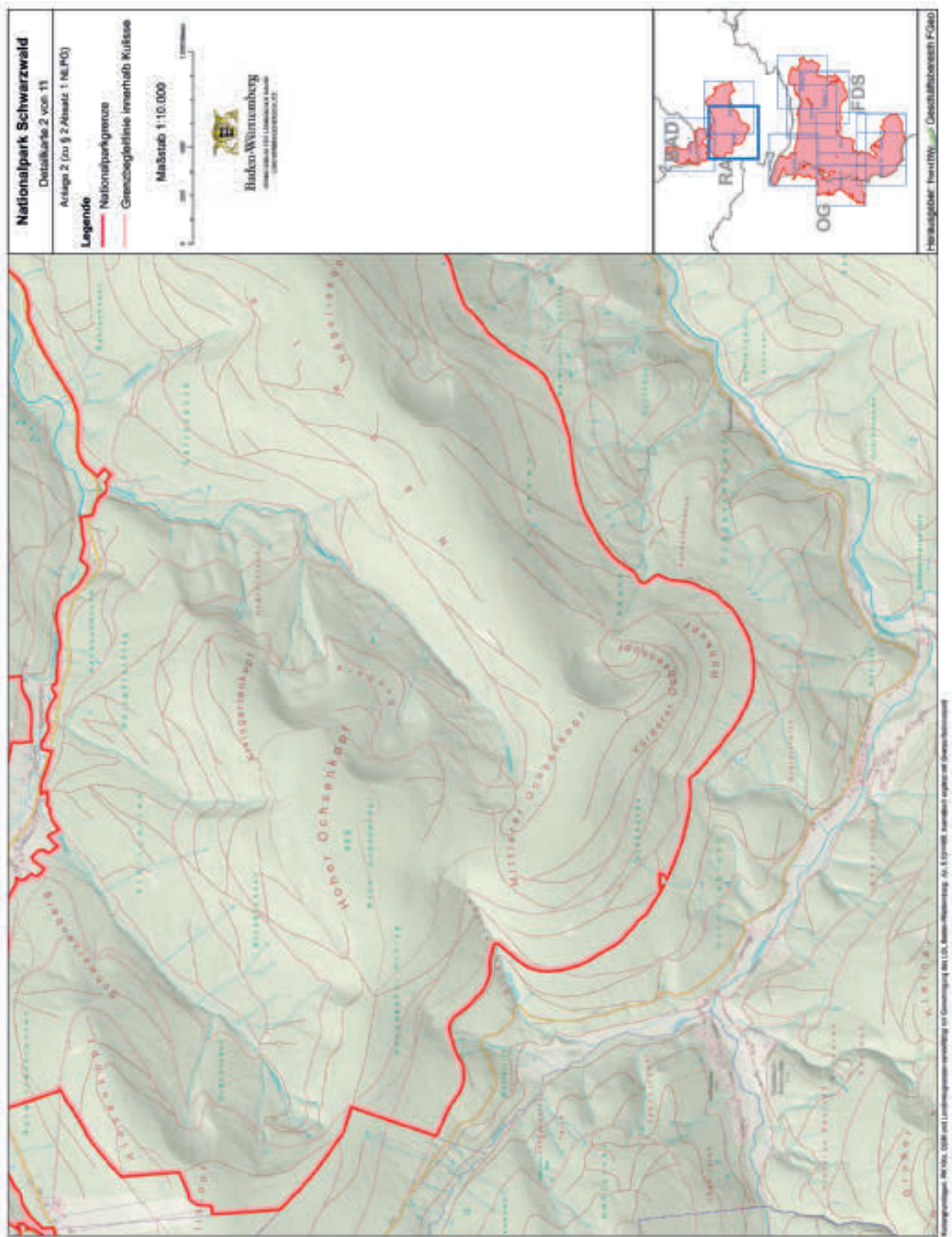
1. Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Hoher Ochsenkopf« auf

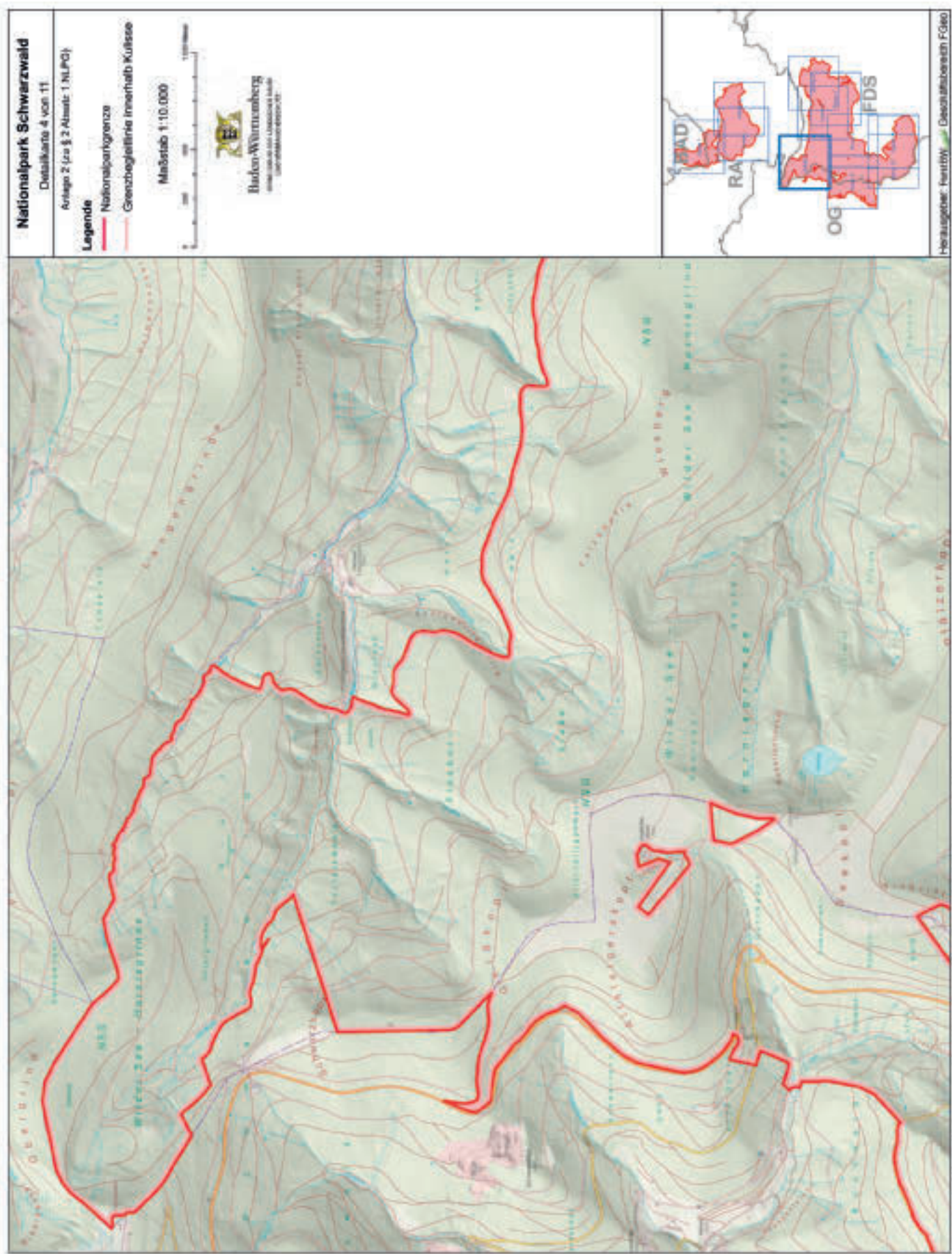
Gemarkung Forbach, Landkreis Rastatt vom 10. Dezember 1975 (GBI. 1976, S. 83),

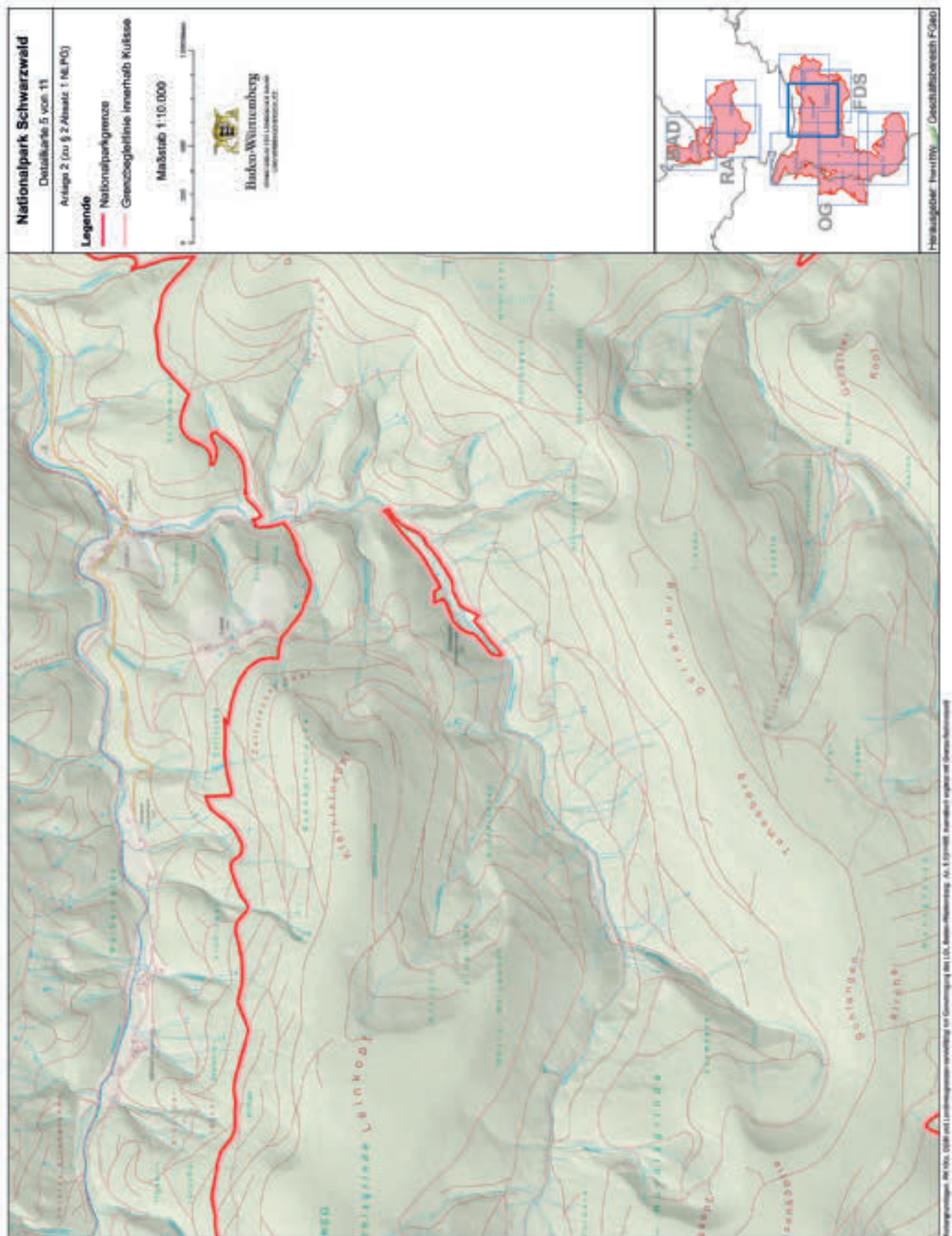
2. Verordnung des Kultusministers über das Naturschutzgebiet »Wilder See – Hornisgrinde« auf Markung Baiersbronn, Kreis Freudenstadt (Reg. Anz. f. Württ. Nr. 41 vom 6. April 1939),
 3. Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Schliffkopf« vom 7. Oktober 1986 (GBI. S. 382),
 4. Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Kniebis – Alexanderschanze« vom 18. Dezember 1996 (GBI. 1997, S. 54),
 5. Verordnung der Forstdirektion Karlsruhe über den Bann- und Schonwald »Hoher Ochsenkopf – Nägeliskopf« vom 4. September 2000 (GBI. S. 637)
 6. Verordnung der Forstdirektion Karlsruhe über den Bannwald und Schonwald »Wilder See – Hornisgrinde« vom 4. Mai 1998 (GBI. S. 383),
 7. Verordnung der Forstdirektion Freiburg über den Schonwald »Schliffkopf« vom 3. Februar 2003 (GBI. S. 146),
 8. Sammel-Verordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg über die Schonwälder »Hornisgrinde-Biberkessel« und »See-kopf-Altsteigerkopf« vom 15. September 2004 (GBI. S. 790),
 9. Verordnung der Forstdirektion Karlsruhe über den Bannwald und Schonwald »Wilder See – Hornisgrinde« vom 4. Mai 1998 (GBI. S. 381),
 10. Verordnung der Forstdirektion Karlsruhe über den Schonwald »Huzenbacher See – Kleemisse« vom 30. August 1999 (GBI. S. 652).
- (2) Die Regelungen der in Absatz 1 genannten Verordnungen über das Wegegebot treten mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

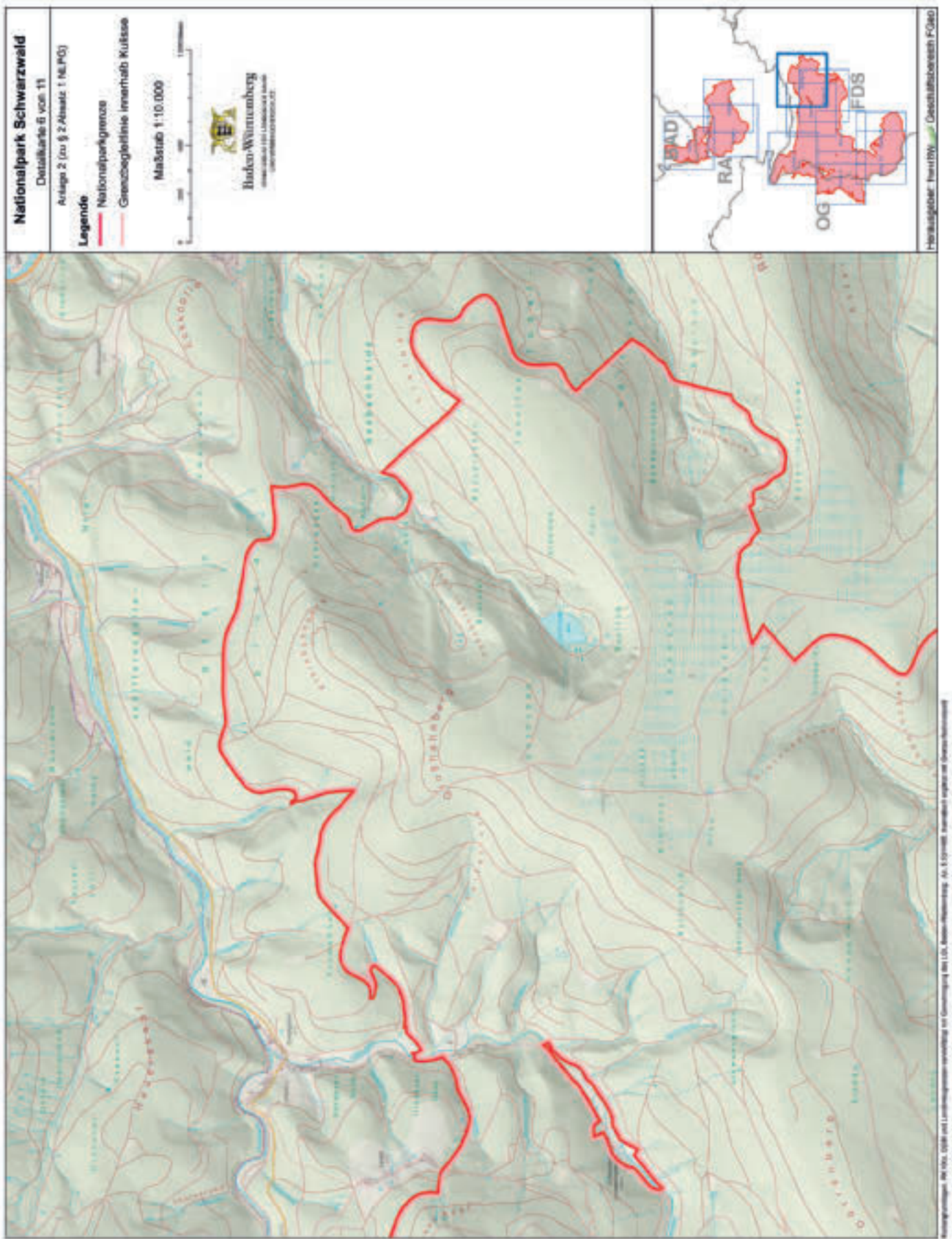


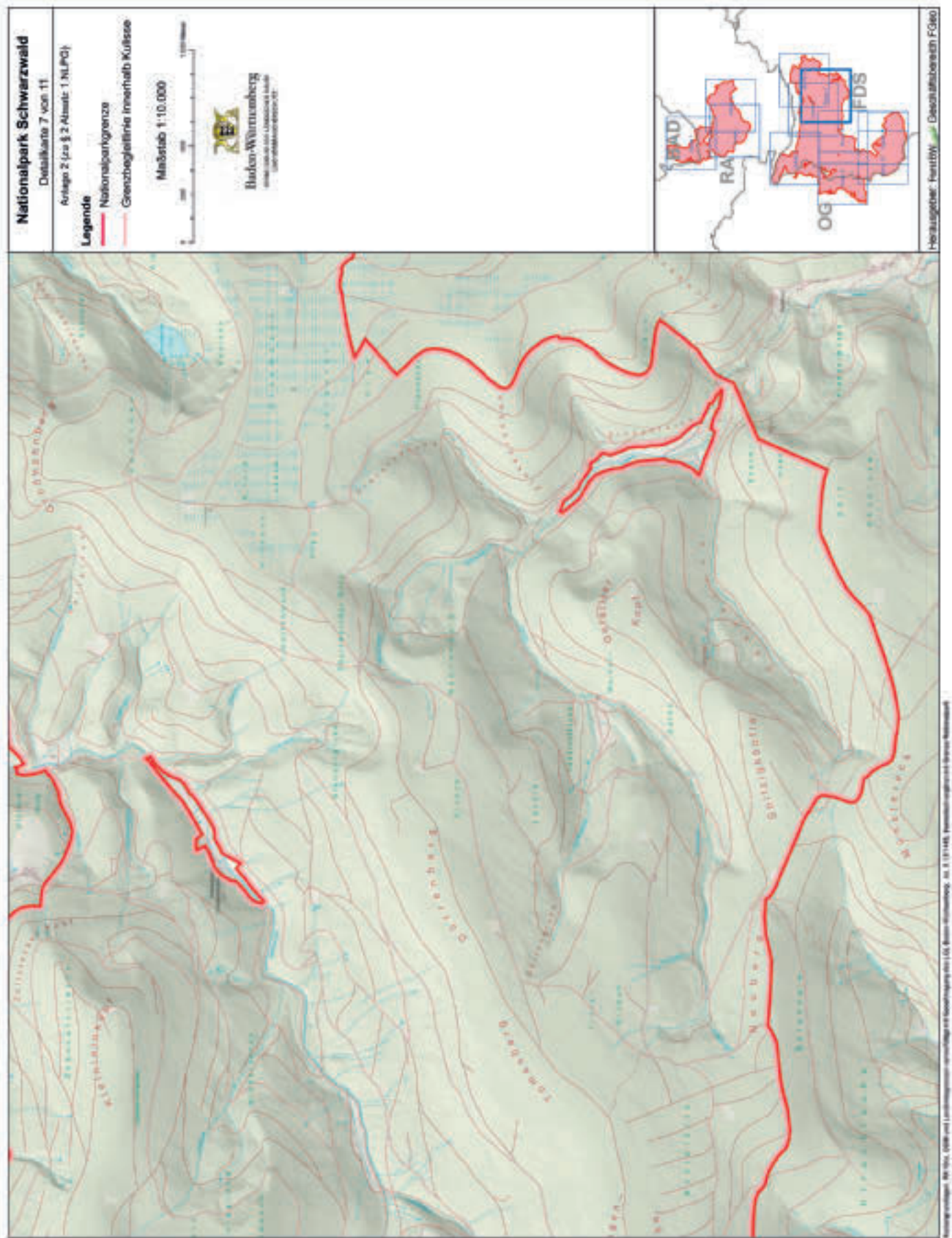


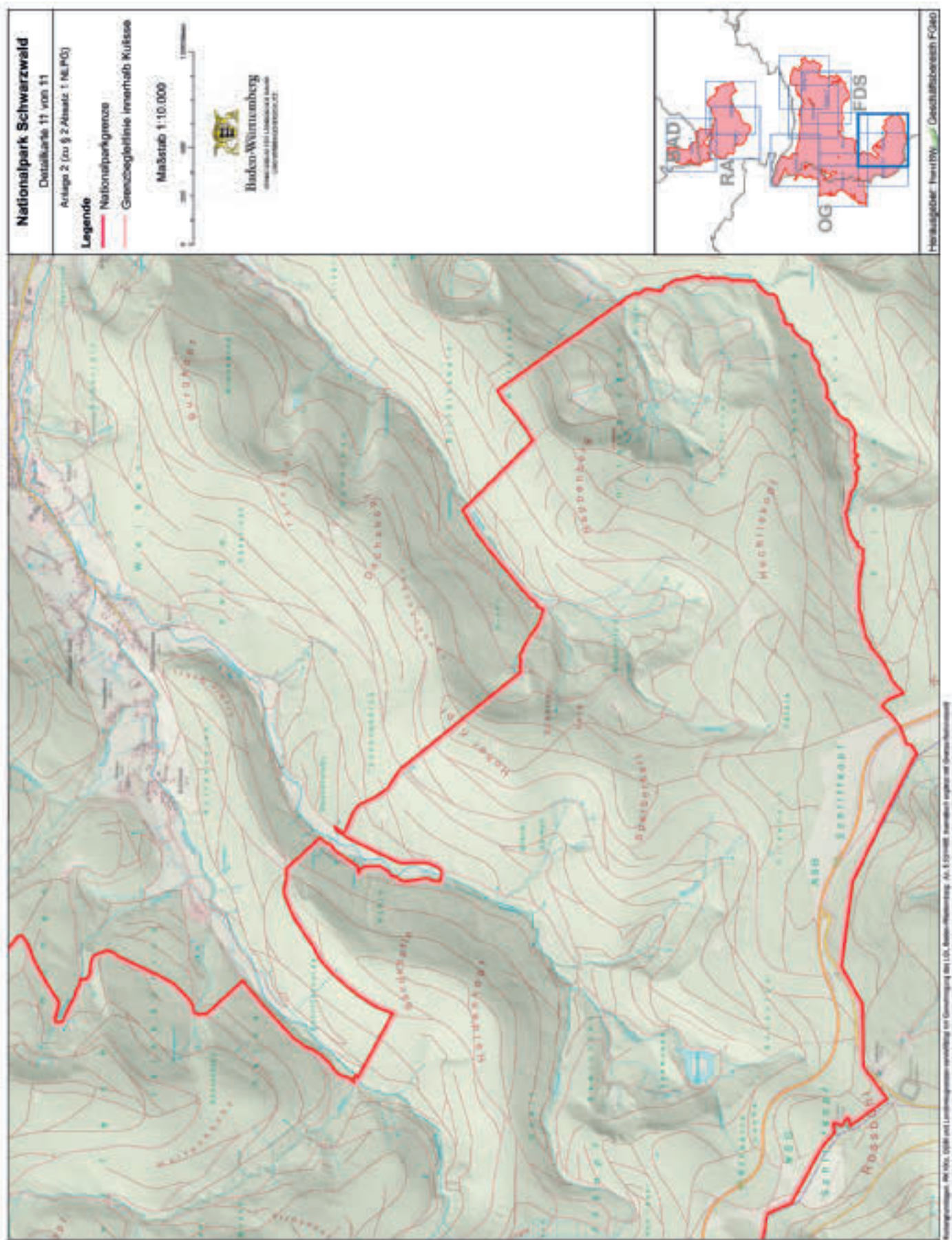












Anlage 3 (zu § 3 Absatz 1)

Auflistung der FFH-Lebensraumtypen und -arten

(prioritäre natürliche Lebensraumtypen im Sinne des Artikel 1 lit. d) und Anhang I der Richtlinie 92/43/EG sind mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet)

FFH-Lebensraumtypen

- 3160 Dystrophe Seen
- 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- 4030 Trockene Heiden
- 7120 Geschädigte Hochmoore
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 8150 Silikatschutthalden
- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald
- 9130 Waldmeister-Buchenwald
- 91D0 Moorwälder*
- 9410 Bodensaure Nadelwälder

FFH-Arten

- Spanische Flagge (Callimorpha quadripunctaria)
- Groppe (Cottus gobio)
- Grünes Koboldmoos (Buxbaumia viridis)
- Rogers Goldhaarmoos (Orthotrichum rogeri)

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 15 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 356), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 43, 46) wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Eines Vorverfahrens bedarf es nicht in Angelegenheiten, in denen die Nationalparkverwaltung nach dem Nationalparkgesetz den Verwaltungsakt erlassen oder diesen abgelehnt hat.«

Artikel 3

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

§ 23 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 320) wird wie folgt gefasst:

»(3) Höhere Sonderbehörden sind die Körperschaftsforstdirektionen, die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter und die Nationalparkverwaltung im Nationalpark Schwarzwald.«

Artikel 4

Änderung des Naturschutzgesetzes

§ 60 Absatz 1 des Naturschutzgesetzes vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) wird folgender Satz angefügt:

»Abweichend von Satz 1 nimmt auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald die Nationalparkverwaltung die Aufgaben und Befugnisse der unteren und höheren Naturschutzbehörde wahr.«

Artikel 5

Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GBl. S. 645, 658) wird wie folgt geändert:

1. § 50 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald tritt der Nationalparkplan an die Stelle der periodischen Betriebsplanung.«

2. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und die Wörter »abweichend hiervon ist auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald die Nationalparkverwaltung höhere Forstbehörde« eingefügt.

b) In Nummer 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Wörter »abweichend hiervon ist auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald die Nationalparkverwaltung untere Forstbehörde.« eingefügt.

3. § 63 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Für den Bereich jeder höheren Forstbehörde mit Ausnahme der Nationalparkverwaltung des Nationalparks Schwarzwald wird eine Körperschaftsforstdirektion gebildet.«

4. § 64 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Für den Körperschaftswald mit Ausnahme des Gebiets des Nationalparks Schwarzwald nimmt die Körperschaftsforstdirektion die Aufgaben der höheren Forstbehörde nach diesem Gesetz wahr.«

Artikel 6

Übernahme von Bediensteten der Forst-, Jagd- und Naturschutzverwaltung

§ 1

Beamtinnen und Beamte

(1) Beamtinnen und Beamte des Landes der unteren und höheren Forst-, Jagd- und Naturschutzbehörde, deren Aufgaben im Wege der Einrichtung des Nationalparks

Schwarzwald nach Artikel 1 dieses Gesetzes an die Nationalparkverwaltung übertragen werden, werden aus dienstlichen Gründen an die Nationalparkverwaltung versetzt. Die Übernahme erfolgt statusgleich.

(2) Das Land übernimmt die kommunalen Beamtinnen und Beamte der in Absatz 1 genannten Behörden, deren Aufgaben im Wege der Einrichtung des Nationalparks Schwarzwald nach Artikel 1 dieses Gesetzes an die Nationalparkverwaltung übertragen werden, in dem Umfang der Aufgabenübertragung. Die Übernahme erfolgt statusgleich.

(3) Werden bei den nach Absatz 1 betroffenen Behörden Beamtinnen und Beamte geführt, deren Aufgabengebiet nicht von der Übertragung der Verwaltungsaufgabe erfasst ist, verbleiben diese bei den Landkreisen. Dies gilt auch dann, wenn die Aufgaben nur anteilig oder im Verhältnis an die Nationalparkverwaltung übertragen werden. In diesem Fall regelt das Ministerium im Einvernehmen mit den betroffenen Landkreisen die verhältnismäßige oder anteilige Übernahme der kommunalen Beamtinnen und Beamten innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten. Handelt es sich bei den Aufgaben nach Satz 2 um Aufgaben, die von Landesbeamtinnen und Landesbeamten ausgeübt werden, regelt das Ministerium die verhältnismäßige oder anteilige Übernahme der Beamtinnen und Beamten im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

(4) Soweit durch die Übernahme andere Fachbereiche betroffen sind, stimmt sich das Ministerium mit den anderen Fachministerien einvernehmlich ab.

§ 2

Tarifbeschäftigte

(1) Tarifbeschäftigte des Landes, die dauerhaft bei der unteren oder höheren Forst-, Jagd- und Naturschutzbehörde beschäftigt sind, deren Aufgaben im Wege der Einrichtung des Nationalparks Schwarzwald nach Artikel 1 dieses Gesetzes an die Nationalparkverwaltung übertragen werden, werden aus dienstlichen Gründen an die Nationalparkverwaltung versetzt. Der bestehende Arbeitsvertrag wird fortgesetzt.

(2) Kommunale Tarifbeschäftigte, die dauerhaft bei der unteren oder höheren Forst-, Jagd- oder Naturschutzbehörde beschäftigt sind, deren Aufgaben im Wege der Einrichtung des Nationalparks Schwarzwald nach Artikel 1 dieses Gesetzes an die Nationalparkverwaltung übertragen werden, werden durch das Land übernommen. Werden die Aufgaben nur anteilig oder im Verhältnis an die Nationalparkverwaltung übertragen, richtet sich die Übernahme nach dem übertragenen Anteil. Die Übernahme erfolgt durch die Unterbreitung eines den folgenden Absätzen entsprechenden Vertragsangebots durch die Nationalparkverwaltung beziehungsweise durch die Annahme eines entsprechenden arbeitnehmerseitigen

Angebots. Bei Tarifbeschäftigten des vergleichbar höheren Dienstes erfolgt dieses Angebot beziehungsweise die Annahme des arbeitnehmerseitigen Angebots durch das Ministerium.

(3) Für die nach Absatz 2 übernommenen kommunalen Tarifbeschäftigten gelten für die weitere Zugehörigkeit zur Nationalparkverwaltung im ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnis die für das Land jeweils geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen mit ergänzenden besitzstandswahrenden Regelungen. Auf diesem Wege soll eine durch den Wechsel zum Land gegebenenfalls eintretende Schlechterstellung dieser Tarifbeschäftigten vermieden werden. Dies bedeutet insbesondere:

1. Die Übernahme erfolgt mindestens in der Entgeltgruppe, in der die oder der Tarifbeschäftigte vor ihrer oder seiner Übernahme eingruppiert war und in dem Umfang der bis zur Übernahme nach dem Arbeitsvertrag vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit. Dies gilt auch dann, wenn die oder der Beschäftigte in die Entgeltgruppe E 2 Ü oder E 15 Ü des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) eingruppiert ist. Die Erhöhungen des Entgelts, die im Rahmen der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst ausgehandelt werden, bestimmen sich nach den für die Kommunalbeschäftigten relevanten Erhöhungen.
2. Beschäftigte, die bei der Übernahme ein Entgelt nach der Stufe 6 innerhalb der ihrer Tätigkeit entsprechenden Entgeltgruppe erhalten, wird dieses auch nach der Übernahme als außertarifliche Leistung gewährt. Ebenso wird den Beschäftigten diese außertarifliche Leistung gewährt, die im Zeitpunkt der Übernahme noch nicht die für die Stufe 6 erforderliche Stufenlaufzeit erreicht haben, die jedoch nach der Übernahme durch das Land die bisherige Tätigkeit bei der Nationalparkverwaltung ununterbrochen fortsetzen. Der Anspruch entsteht zu dem Zeitpunkt, in welchem die nach § 16 Absatz 3 Satz 1 TVöD (VKA) erforderliche Stufenlaufzeit erfüllt ist. Eine Verkürzung der Stufenlaufzeit ist hier ausgeschlossen.
3. Bei der Berechnung der Stufenlaufzeit und der Beschäftigungszeit werden die Beschäftigten so behandelt, als ob die nach der Übernahme ununterbrochen fortgesetzte Tätigkeit von Anfang an bei der Nationalparkverwaltung erfolgt wäre. Sofern der beschäftigten Person ein Stufenaufstieg vorweggewährt wurde, gilt dies für die Dauer der ununterbrochen fortgesetzten Tätigkeit auch nach der Übernahme.
4. Das Entgelt der Beschäftigten bemisst sich neben der nach der Nummer 1 maßgeblichen Entgeltgruppe und der nach der Nummer 2 maßgeblichen Stufe nach den im Zeitpunkt der Übernahme gewährten Zulagen und Besitzständen, die aus der Überleitung der Beschäftigten in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst vom 13. September 2005 resultieren. Soweit diese dynamisch ausgestaltet sind, gilt dies auch nach der Übernahme der kommunalen Beschäftigten. Satz 1 und 2 gelten auch für

die regelmäßig wiederkehrenden Leistungen und Zulagen, welche die Beschäftigten im Zeitpunkt der Übernahme nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für die Beschäftigten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbands Baden-Württemberg in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben (TVöD-Wald BaWü) und dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Kommunalen Arbeitgeberverbands Baden-Württemberg aus dem Geltungsbereich des MTW und TV-Forst in den TVöD-Wald BaWü und zur Regelung des Übergangsrechts in seiner jeweils geltenden Fassung erhalten.

5. Erhält die oder der Beschäftigte im Zeitpunkt der Übernahme aufgrund der Art der zugewiesenen Tätigkeit ein regelmäßig wiederkehrendes zusätzliches Leistungsentgelt (Leistungszulage), wird dieses bei fortgesetzter Tätigkeit nach der Übernahme weitergezahlt. Hingegen wird ein einmaliges Leistungsentgelt (Leistungs- oder Erfolgszulage) nur dann ausgezahlt, wenn dieses vor der Übernahme vereinbart wurde und das mit dem Leistungsentgelt verbundene Ziel erreicht wurde. Das Leistungsentgelt kann für die Zukunft widerrufen werden.
6. Sofern für die Beschäftigten bereits eine betriebliche Altersversorgung in Form der Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder besteht, wird diese ab dem Zeitpunkt der Übernahme vom Land weitergeführt. Sofern für die Beschäftigten bisher eine betriebliche Altersversorgung bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Arbeitgeberverbands Baden-Württemberg bestanden hat, wird diese ab dem Zeitpunkt der Übernahme durch eine betriebliche Altersversorgung des Landes in Form der Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ersetzt.
7. Haben Beschäftigte mit kommunalen Arbeitgebern Vereinbarungen zur Umwandlung tarifvertraglicher Entgeltbestandteile abgeschlossen, werden diese Vereinbarungen ab dem Zeitpunkt der Übernahme in Anwendung des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder vom 25. Mai 2011 beziehungsweise des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder, die Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben vom 28. September 2011 und der Durchführungshinweise des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft hierzu in der jeweils geltenden Fassung vom Land fortgeführt, vorausgesetzt, die Entgeltumwandlung wurde in diesen Fällen bereits bisher bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder durchgeführt.
8. Besteht im Zeitpunkt der Übernahme ein vertraglich geregelter Beihilfeanspruch, wird weiterhin Beihilfe gezahlt.
9. Der im Zeitpunkt der Übernahme bestehende Urlaubsanspruch wird übertragen. §§ 5 und 6 des Bundesurlaubsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

(4) Für Beschäftigte, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis stehen, finden die Vorschriften nach Absatz 1 für befristete Beschäftigte des Landes, die Vorschriften nach Absatz 2 und 3 für befristete kommunale Beschäftigte unter der Maßgabe Anwendung, dass der nur vorübergehende Bedarf an der Arbeitsleistung auch nach der Übertragung der Aufgaben auf die Nationalparkverwaltung fortbesteht.

(5) Die Vorschriften nach Absatz 2 bis 4 finden auf Beschäftigte entsprechende Anwendung, die bei der Stiftung »Naturschutzzentrum Ruhestein« beschäftigt sind und deren Aufgaben auf die Nationalparkverwaltung übergehen.

(6) Lehen kommunale Beschäftigte, deren Aufgaben im Wege der Einrichtung des Nationalparks Schwarzwald an die Nationalparkverwaltung übertragen werden, das nach den vorgenannten Absätzen ausgerichtete Übernahmeangebot ab, werden die betroffenen Landkreise verpflichtet, von diesen Beschäftigten die Erbringung der arbeitsvertraglich geschuldeten Arbeitsleistung bei der Nationalparkverwaltung zu verlangen. Ausnahmen sind im Einzelfall mit Zustimmung der Nationalparkverwaltung möglich. Die Verpflichtung endet, wenn den Beschäftigten eine andere Tätigkeit bei dem kommunalen Arbeitgeber zugewiesen wird, die nicht von der Übertragung betroffen ist.

Artikel 7

Personalverwaltung

§ 1

Änderung des Ernennungsgesetzes

§ 4 des Ernennungsgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBI. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBI. S. 233, 238) wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

»9. der Nationalparkverwaltung im Nationalpark Schwarzwald für die Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes bei der Nationalparkverwaltung im Nationalpark Schwarzwald die in § 2 genannten Rechte.«

- b) Die bisherigen Nummern 9 bis 17 werden die Nummern 10 bis 18.

- c) In Nummer 1 werden die Wörter »Nummern 7 bis 9 und 12« ersetzt durch die Wörter »Nummern 7 bis 10 und 13«.

- d) In Nummer 18 wird die Angabe »Nummer 16« ersetzt durch die Angabe »Nummer 17«.

2. In § 4 Satz 2 wird die Angabe »Nummer 9« ersetzt durch die Angabe »Nummer 10«.

§ 2

Personalverwaltung für Tarifbeschäftigte

(1) Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (Ministerium) ist personalverwaltende Stelle für die Tarifbeschäftigten der Nationalparkverwaltung.

(2) Das Ministerium überträgt die Personalverwaltung für die Tarifbeschäftigten mit Ausnahme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im vergleichbar höheren Dienst an die Nationalparkverwaltung. Die Übertragung kann jederzeit durch das Ministerium widerrufen werden.

Artikel 8

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 11 Absatz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBI. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 1 a des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GBI. S. 677), wird wie folgt gefasst:

»Die Stadt- und Landkreise erhalten zum Ausgleich der ihnen durch Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes übertragenen Aufgaben pauschale Zuweisungen. Die Zuweisungen betragen im Jahr 2014 369,5 Millionen Euro. Der Zuweisungsbetrag nach Satz 2 verändert sich ab dem Jahr 2015 zu 60 Prozent entsprechend der Entwicklung der Besoldung eines Beamten in der Besoldungsgruppe A 10 und zu 40 Prozent entsprechend der Entwicklung des Entgelts eines Beschäftigten beim Land in der Entgeltgruppe 10 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Der jährliche Zuweisungsbetrag vermindert sich um einen Abschlag von 20 Prozent. Der Abschlag nach Satz 4 bemisst sich im Jahr 2014 aus einem Betrag von 424,4 Millionen Euro, der ab dem Jahr 2015 entsprechend der Regelung nach Satz 3 dynamisiert wird. Der sich nach den Sätzen 2 bis 5 ergebende Zuweisungsbetrag erhöht sich ab dem Jahr 2014 um 11,5 Millionen Euro. Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	1,194
Böblingen	3,115
Esslingen	2,590
Göppingen	2,125
Ludwigsburg	2,714
Rems-Murr-Kreis	3,144
Heilbronn, Stadtkreis	0,263
Heilbronn, Landkreis	2,981
Hohenlohekreis	1,947
Schwäbisch Hall	3,495
Main-Tauber-Kreis	2,675
Heidenheim	1,575
Ostalbkreis	3,677

Baden-Baden, Stadtkreis	0,276
Karlsruhe, Stadtkreis	0,550
Karlsruhe, Landkreis	3,772
Rastatt	2,440
Heidelberg, Stadtkreis	0,373
Mannheim, Stadtkreis	0,542
Neckar-Odenwald-Kreis	2,712
Rhein-Neckar-Kreis	4,151
Pforzheim, Stadtkreis	0,324
Calw	2,558
Enzkreis	2,012
Freudenstadt	2,387
Freiburg, Stadtkreis	0,451
Breisgau-Hochschwarzwald	4,027
Emmendingen	2,307
Ortenaukreis	4,704
Rottweil	1,977
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,419
Tuttlingen	1,880
Konstanz	2,048
Lörrach	2,308
Waldshut	2,815
Reutlingen	2,757
Tübingen	1,904
Zollernalbkreis	2,376
Ulm, Stadtkreis	0,327
Alb-Donau-Kreis	3,047
Biberach	2,921
Bodenseekreis	2,030
Ravensburg	3,797
Sigmaringen	2,313
Summe	100,00.«

Artikel 9

*Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
Baden-Württemberg*

In Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBI. S. 793, 826), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBI. S. 233, 238) wird in Besoldungsgruppe A 16 nach der Amtsbezeichnung »Direktor bei der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen als stellvertretender Vorstandsvorsitzender« die Amtsbezeichnung »Direktor bei der Nationalparkverwaltung im Nationalpark Schwarzwald« eingefügt.

Artikel 10

*Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung
in besonderen Härtefällen*

(1) Bei einer durch den Vollzug dieses Gesetzes veranlassten Versetzung an einen anderen Dienort ist auf Antrag von der Zusage der Umzugskostenvergütung abzu-
sehen, wenn im Zeitpunkt der Versetzung

1. die Beamtin oder der Beamte

- a) das 61. Lebensjahr, im Falle einer Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) das 58. Lebensjahr vollendet hat oder
- b) die Feststellung des Grads der Schädigungsfolgen von mindestens 50 nachweist oder
- c) durch eine schwere Erkrankung, die voraussichtlich länger als ein Jahr andauern wird, am Umzug gehindert ist;

2. der Ehegatte beziehungsweise die Ehegattin oder der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz beziehungsweise die Lebenspartnerin nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder ein beim Familiennachschlag nach dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg berücksichtigungsfähiges Kind, mit dem die Beamtin oder der Beamte in häuslicher Gemeinschaft lebt, voraussichtlich länger als ein Jahr schwer erkrankt oder wegen dauernder Pflegebedürftigkeit in einer Anstalt untergebracht ist, die vom neuen Dienstort mindestens doppelt so weit entfernt ist wie vom bisherigen Dienst- oder Wohnort;

3. die Beamtin oder der Beamte in einer eigenen Wohnung wohnt. Als eigene Wohnung gilt auch die Wohnung des Ehegatten oder Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, mit dem der Beamte oder die Beamtin in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Der Versetzung der Beamtin oder des Beamten steht eine Übernahme nach § 26 des Landesbeamtengesetzes gleich.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung nach dem Landesumzugskostengesetz ausgeschlossen ist, weil die zu versetzende Person bereits am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet wohnt.

(3) Bei einem Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist der versetzten Person schriftlich mitzuteilen, aus welchem Grund und gegebenenfalls mit welcher zeitlichen Befristung die Erstattungszusage unterbleibt.

(4) Von der Zusage der Umzugskostenvergütung wird im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) bis zur Versetzung oder Übernahme oder bis zum Eintritt in den Ruhestand, im Übrigen für die Dauer von bis zu einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Versetzung, abgesehen. Hat die versetzte Person im Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist das 61., im Fall einer Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX das 58. Lebensjahr vollendet, gilt Satz 1 Halbsatz 1 entsprechend. Eine mit der Versetzung oder Übernahme bereits erteilte Erstattungszusage kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 auf Antrag widerrufen werden.

(5) Für die Zeit, in der nach Absatz 4 von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen wird, besteht nach Maßgabe der Landestrennungsgeldverordnung ein An-

spruch auf Trennungsgeld. Das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung der Versetzungs- oder Übernahmeverfügung schriftlich bei der Behörde zu beantragen, die über die Erstattungszusage zu entscheiden hat. Dies ist bei einer Versetzung innerhalb des staatlichen Bereichs die Behörde, von der die Versetzung verfügt wird. Wenn die Versetzung mit einem Dienstherrnwechsel verbunden ist, ist der Antrag bei der neuen Beschäftigungsbehörde zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 beizufügen.

(6) Die versetzte Person ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen des Absatzes 1 unverzüglich der für die Zusage der Umzugskostenvergütung zuständigen Behörde anzuzeigen; sie ist berechtigt, trotz Fortbestehens der Voraussetzungen die Zusage der Umzugskostenvergütung zu beantragen.

(7) Über die Zusage der Umzugskostenvergütung ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) und c) sowie Nummer 2 und 3 zum Zeitpunkt des Wegfalls der dort genannten Voraussetzungen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist von Amts wegen nach den allgemeinen Vorschriften des Landesumzugskostengesetzes zu entscheiden.

(8) Bei Tarifbeschäftigten ist entsprechend zu verfahren, wobei einer Versetzung die Übernahme nach den Vorschriften des Artikels 6 gleicht.

Artikel 11

Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung

§ 10 Absatz 2 der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung vom 8. Mai 1996 (GBl. S.402), zuletzt geändert durch Artikel 111 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S.65, 78) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
»2. die Nationalparkverwaltung im Nationalpark Schwarzwald,«
2. Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 3 bis 7.

Artikel 12

Änderung der Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung

Die Anlage zu § 1 der Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung vom 18. Dezember 1980 (GBl. 1981, S.2), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S.233, 245), wird wie folgt geändert:

1. In Spalte 2 wird nach Nummer 7.2 folgende Nummer 7.3 angefügt:
»7.3 Nationalparkverwaltung im Nationalpark Schwarzwald«
2. In Spalte 3 wird nach Nummer 7.2 folgende Nummer 7.3 eingefügt:

»7.3 der Nationalparkverwaltung im Nationalpark Schwarzwald«

Artikel 13

Änderung der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden

In Abschnitt I Absatz 1 Nummer 1 der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vom 28. Februar 2012 (GBI. S. 138), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBI. S. 233, 250) werden nach den Wörtern »den Landratsämtern als unteren Verwaltungsbehörden« die Wörter »Nationalparkverwaltung im Nationalpark Schwarzwald« eingefügt.

Artikel 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 3. Dezember 2013

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

KREBS	FRIEDRICH
UNTERSTELLER	STOCH
STICKELBERGER	BAUER
HERMANN	ALTPETER
ÖNEY	DR. SPLETT
	ERLER

Gesetz zur Änderung des Landesreisekostengesetzes

Vom 3. Dezember 2013

Der Landtag hat am 28. November 2013 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesreisekostengesetzes

§ 9 des Landesreisekostengesetzes in der Fassung vom 20. Mai 1996 (GBI. S. 466), geändert durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 21. Juli 1997 (GBI. S. 316) wird wie folgt gefasst:

»§ 9

Tagegeld

Für jeden vollen Kalendertag einer Dienstreise beträgt das Tagegeld zur Abgeltung der Mehraufwendungen für Verpflegung 24 Euro.

Bei einer Dienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag dauert, sowie für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld bei einer Dienstreisedauer

- | | |
|------------------------------|-----------|
| 1. von mindestens 8 Stunden | 6 Euro |
| 2. von mindestens 14 Stunden | 12 Euro.« |

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 3. Dezember 2013

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

KREBS	FRIEDRICH
UNTERSTELLER	STOCH
STICKELBERGER	BAUER
HERMANN	ALTPETER
ÖNEY	DR. SPLETT
	ERLER

Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

Vom 27. November 2013

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 16 Absatz 2 und § 22 Absatz 4 Satz 1 bis 3 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 9. November 2010 (GBI. S. 793, 794), geändert durch Artikel 34 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBI. S. 65, 69), im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Finanz- und Wirtschaftsministerium, und

2. § 34 Absatz 5 Satz 2 und § 69 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 966), im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

Artikel 1

Die Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger vom 27. Juli 2011 (GBl. S. 429) wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt gefasst:

»§ 27

Aufstiegsbeamtinnen und -beamte

(1) Abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 LBG können Beamtinnen und Beamte des mittleren Justizdienstes durch das zuständige Oberlandesgericht zur Einführung in die Aufgaben des gehobenen Justizdienstes zugelassen werden, wenn sie

1. die Laufbahnprüfung für den mittleren Justizdienst mindestens mit der Note »9 Punkte« bestanden haben und
2. nach der Laufbahnprüfung bis zum Beginn der Einführungszeit mindestens drei Jahre Aufgaben des mittleren Justizdienstes wahrgenommen haben; Aufgaben des gehobenen Justizdienstes müssen nicht wahrgenommen werden.

Die Oberlandesgerichte können in besonders begründeten Fällen von der Voraussetzung in Satz 1 Nummer 1 eine Ausnahme zulassen. Im Übrigen gelten § 2 Absatz 2 Satz 2 des Rechtspflegergesetzes und § 22 Absatz 1 Nummer 4 und 5 LBG.

(2) Die Zulassung zum Aufstieg erfolgt durch die Oberlandesgerichte auf Grundlage eines Auswahlverfahrens. Durch das Auswahlverfahren soll festgestellt werden, ob und in welchem Maße die Bewerberinnen und Bewerber aufgrund ihrer Fähigkeiten und Leistungen sowie ihrer Persönlichkeit zur Einführung in die Aufgaben einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers (Laufbahn des gehobenen Justizdienstes) geeignet erscheinen. Das Auswahlverfahren besteht aus einem schriftlichen Eignungsnachweis und einem Vorstellungsgespräch. Die organisatorische Durchführung des Auswahlverfahrens regelt das Justizministerium durch Verwaltungsvorschrift.

(3) Für die Einführungszeit der Aufstiegsbeamtinnen und -beamten gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend. Der Fachhochschule für Rechtspflege wird die Aufgabe übertragen, diesen eine dem fachwissenschaftlichen Studium entsprechende Ausbildung zu vermitteln.

(4) Im Anschluss an die Einführungszeit legen die Aufstiegsbeamtinnen und -beamten die Rechtspflegerprüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung als Aufstiegsprüfung ab. Das Durchlaufen der Einführungszeit und das Ablegen der Rechtspflegerprüfung stellen eine Qualifizierungsmaßnahme nach § 22 Absatz 1 Nummer 5 LBG dar.«

2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

STUTTGART, den 27. November 2013 STICKELBERGER

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 12,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Einband- decken 2013

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **12 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2014.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2013 **wird den Beziehern** im März 2014 **kostenlos** zugesandt.
